Wesen und Bedeutung des Steuergutscheines

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
an der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Hans Hanemann
Diplomvolkswirt aus Berlin

Berlin 1941

VERLAG RUDOLPH PFAU, BERLIN NW 7, LUISENSTR. 21

J 4

Dekan: Prof. Dr. Giesecke

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Jens Jessen

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Weigmann

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Dezember 1940

Tag der Promotion: 26. März 1941

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

DISPOSITION.

Seite

Einleitung: Aufbau und Gliederung der Arbeit 5

1. Teil.

Die Beschaffenheit des Untersuchungsgegenstandes als finanzwirtschaftliche Erscheinung.

§ 1: Wesen und Rechtsquelle 7

§ 2: Abgrenzung der Steuergutscheine gegenüber ähnlichen finanztechnischen Mitteln 11

§ 3: Der Steuergutschein als Mittel der Mobilitätspolitik des öffentlichen Haushaltes 14

§ 4: Der tatsächliche finanzwirtschaftliche Effekt 17

2. Teil.

Die volkswirtschaftliche Beschaffenheit des Untersuchungsobjektes.

A: Nach seiner Erscheinungsform.

§ 5: Die Papen-Steuergutscheine 23

§ 6: Die Anleihestocksteuergutscheine 29

§ 7: Die NF-Steuergutscheine 32

a) Die ursprüngliche Funktion der NF-Steuergutscheine.

b) Die mögliche Funktion der NF-Steuergutscheine.

§ 8: Gibt es den „Typ" Steuergutschein 41

B: Nach der Kenntnis der Aufgaben.

§ 9: Die Papen- und Anleihestock-Steuergutscheine in ihrer Bedeutung für die Aufschwungsfinanzierung 43

§ 10: Die NF-Steuergutscheine als Programm 47

3. Teil.

Die Beurteilung des NF-Steuergutschein-programmes.

Seite

A: Der denkbare Spielraum für Steuergutscheine.

§ 11: Der Steuergutschein als Mittel der Inanspruchnahme des Lieferantenkredites 51

§ 12: Die Inanspruchnahme der Umsatzsphäre 55

§ 13: Die Inanspruchnahme der reinen Einkommenssphäre . . . 63

B: Die Prüfung der notwendigen Modalitäten der Steuergutscheinausstattung.

§ 14: Die Bedeutung der Bewertungsfreiheit 66

§ 15: Die Ausstattung des Faconwertes von Steuergutscheinen . 70

§ 16: Die Bedeutung der Zahlungsmittelfunktion 76

C: Die Erfahrungen mit den NF-Steuergutscheinen als Ergänzung der in Abschnitt A und B gewonnenen Ergebnisse.

§ 17: Gewisse in der Konstruktion begründete erschwerende Umstände 79

§ 18: Die bankwirtschaftliche Bedeutung 82

§ 19: Die tatsächliche Entwicklung 85

Schluß: Die Ergebnisse 91

Anhang.

I. Die Rechtsquellen der Steuergutscheine 93

II: ABC des Steuergutscheinverkehrs 96

III: Kurstabelle der NF-Steuergutscheine I und II 101

IV: Schrifttum 106

Einleitung.

Die nachstehende Arbeit macht sich eine grundsätzliche Beurteilung der seither wirklich gewordenen Steuergutscheine zur Aufgabe. Besonderer Wert wird in diesem Zusammenhange auf die Untersuchung der Frage gelegt, ob es sich bei diesem Finanzierungsmittel um einen „Typ" mit selbständigem und abgrenzbarem Charakter handelt. Gerade dieser Gesichtspunkt war bestimmend für Aufbau und Gliederung des Stoffes. So erstreckt sich die Analyse zunächst in Teil I auf die finanzwirtschaftliche Beurteilung der bisherigen Steuergutscheinemissionen. Im zweiten Teil wird der Fragenkomplex dann ausgedehnt auf die im engeren Sinne volkswirtschaftlich bedeutsamen Merkmale. Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgehen, daß der dritte Teil eine Fortsetzung des zweiten darstellt, während er nach logischen Gliederungsgesetzen streng genommen nur selbständige Berechtigung haben würde, wenn er im Anschluß an den finanzwirtschaftlichen, dann volkswirtschaftlichen (im engeren Sinne) nun einen neuen selbständigen Gesichtspunkt zu bieten hätte. Dies ist nicht der Fall. Trotzdem hält der Verfasser an dem gewählten Aufbau fest. Eine Berechtigung hierzu ergibt sich, wenn man bedenkt, daß bei einer Zusammenfassung der Teile 2 und 3 die Behandlung der NF-Steuergutscheine in der erforderlichen Breite so viel Raum beanspruchen würde, daß die Papen- und Anleihestock-Papiere demgegenüber völlig in den Hintergrund treten müßten. Ueber das NF-Steuergutscheinprogramm ist nämlich bisher keine umfassende Untersuchung veröffentlicht worden, während hinsichtlich der beiden anderen Typen auf vorhandene Teilbearbeitungen zurückgegriffen werden konnte. Es erschien daher zweckmäßig, die Darstellung der volkswirtschaftlichen Erscheinungsform als solcher mit der Aufzeigung der speziellen Aufgaben im zweiten Teil zusammenzufassen. Daß hierbei die Kenntnis der Papen- und Anleihestock-Steuergutscheine die Beurteilung schon mit enthält und daher eine tatsächliche ist, während sie bezüglich der NF-Gruppe einstweilen nur programmatischen Charakter hat, dürfte hinter der Tatsache zurücktreten,

daß auf diese Weise vom Standpunkt einer Gesamtschau aus ein abgerundetes Bild der volkswirtschaftlichen Bedeutung aller drei Erscheinungen gewonnen wird, ohne daß dieses durch das räumliche und stoffliche Uebergewicht der NF-Steuergutscheine verzerrt würde. Diese Behandlung gereicht den letzteren nicht zum Schaden, sondern kommt ihnen vielmehr zugute, weil die Beurteilung in einem besonderen dritten Teil grundsätzlicher und einprägsamer erfolgen kann, als in einer vielfach untergliederten Zusammenfassung mit den schon bekannten Typen.

I. TEIL.

Die Beschaffenheit des Untersuchungsobjektes als finanzwirtschaftliche Erscheinungsform.

§ 1: Wesen und Rechtsquelle.

Unsere grundsätzliche Betrachtung über das finanzwirtschaftliche Wesens des Steuergutscheines kann auf drei deutschen Vorbildern aufbauen[1]: 1. den im Anschluß an die Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 begebenen sogenannten Papen-Steuergutscheinen, 2. den aus Anlaß der Ausschüttungen aus dem Anleihestock begebenen Steuergutscheinen vom 11. Dezember 1937, im folgenden Anleihestock-Steuergutscheine genannt, und 3. den auf Grund des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches (Neuer Finanzplan NF) begebenen sogenannten NF-Steuergutscheinen. Wir wollen diese drei Emissionen nacheinander analysieren, um festzustellen, ob und inwieweit sich ein allgemeines Charakteristikum herausschälen läßt, das den Steuergutschein einerseits als besonderes Finanzierungsinstrument kennzeichnet und ihn damit andererseits genügend klar gegenüber sonstigen Mitteln der Finanztechnik abgrenzt.

Die erste Definition des Steuergutscheinvorganges findet sich in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932.[2] Es heißt an dieser Stelle im Kapitel I, 1. Abschnitt, § 1:

(1) „Wer

1. in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 während dieser Zeit fällig werdende Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer oder Beförderungssteuer entrichtet oder
2. in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 innerhalb eines Kalendervierteljahres in seinem inländischen Betriebe im Durchschnitt mehr Arbeiter be-

1. Eine Zusammenstellung der Rechtsquellen der drei Arten findet sich im Anhang I auf Seite 93.
2. Vergl. RGBl. 1932, I, 425.

schäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli, August 1932

erwirbt gemäß den Vorschriften dieses Kapitels einen Anspruch auf Steuernachlaß.

(2) Der Steuernachlaß wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bei der Entrichtung von Reichssteuern (§ 19) durch Annahme von Steuergutscheinen gewährt."

Die Annahme von Steuergutscheinen gemäß § 1 Satz 2 setzt voraus, daß solche ausgegeben werden. Dementsprechend lautet der § 2 der gleichen Verordnung:

„Steuergutscheine werden ausgegeben

1. bei der Umsatzsteuer, bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer in Höhe von 40 v. H.,
2. bei der Beförderungssteuer in voller Höhe der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetz fällig gewordenen und entrichteten Beträge."

Zum Wesen des Steuergutscheines gehört also erstens, daß ein Steuernachlaß versprochen wird; zweitens, daß dieses Versprechen als Schuldtitel des Reiches verbrieft und an Privatpersonen in der Volkswirtschaft ausgegeben wird; drittens, daß die Wirkungen des Steuernachlasses nicht gegenwärtiges, sondern künftiges Steueraufkommen treffen.

Die Steuergutscheine, die anläßlich der Ausschüttung aus dem Anleihestock[3] ausgegeben wurden, zeigen grundsätzlich die gleichen Merkmale, allerdings erfolgt die Begründung des Anspruches auf Steuernachlaß unter anderen Voraussetzungen. Wenn nun in der Verordnung die Formulierung „Steuernachlaß" nicht gewählt worden ist, so handelt es sich haushaltstechnisch jedoch um einen solchen. Sinngemäß muß der Gesetzestext gelesen werden: „Um die Ansprüche der Berechtigten aus dem Anleihestock[4] abzugelten, wird ein Steuernachlaß versprochen. Der Steuernachlaß wird durch Annahme von Steuergutscheinen seitens der Finanzkassen des Reiches bei der Einzahlung von Reichssteuern gewährt". Die Beschreibung dieses Vorganges konnte der Gesetzgeber sich schenken, da der Typ „Steuergutschein" seit dem Papen-Programm als feststehender Begriff in den Vorstellungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte vorauszusetzen war. Der Gesetzestext ist somit eindeutig und zugleich erschöpfend, wenn es in Artikel 2 (1) heißt:

---

3. Vergl. RGBl. 1937, I, 1341.
4. Vergl. für die Erklärung des Anleihestockes § 6.

„Das Reich übernimmt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung von der deutschen Golddiskontbank die Wertpapiere des Anleihestockes . . . . im Tausch gegen Steuergutscheine. Die Steuergutscheine gelten als Teile des Anleihestockes."

Mit dieser Formulierung ist das Wesen des Ausschüttungsvorganges hinreichend umrissen; das in Artikel 3 (1) kodifizierte künftige Anrechnungsversprechen und der spätere Anrechnungstermin sind somit selbstverständlich und haben nur deklaratorischen Charakter.[5] Immerhin mag gegen die Wahl des Begriffes Steuernachlaß in diesem Zusammenhange eingewendet werden, daß es sich nicht um einen „Nachlaß" im strengen Sinne des Wortes handele, weil die berechtigten Anleihegläubiger durch die im Voraus eingezahlte Dividendenspitze unter anderen Voraussetzungen ihren Anspruch begründet hätten, als dies bei den Papen-Typen der Fall gewesen sei. Wohl habe es sich bei dem Papen-Programm um einen echten Nachlaß gehandelt, weil die Entstehung des Anspruches auf Steuernachlaß gewissermaßen als Schenkung erfolgte, während bei dem Anleihestockvorgang Leistung und Gegenleistung das Charakteristische sei. Hierzu ist zu sagen: Das Wesen des Steuergutscheines ist nicht auf den Vorgang der Begründung des Anspruches zurückzuführen, sondern kann vielmehr nur aus der Eigenart seiner Realisierung abgeleitet werden. Eine Trennung beider Vorgänge ist nicht nur unserer Analyse zweckdienlich, sie entspricht auch dem wahren Sachverhalt. Nur wenn der Vorgang der Begründung des Anspruches schon die Notwendigkeit der Abgeltung in Steuergutscheinen enthielte, wäre er ein Wesensbestandteil der Steuergutscheinerscheinung und als solcher mit dem Tatbestand der Realisierung eng verknüpft. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Der Tatbestand des entstandenen Anspruches läßt immer noch die Frage offen, ob er durch einen Wechsel, durch Aushändigung eines Anleihetitels oder eben durch Steuergutscheine abgegolten werden soll. Der Gesetzgeber muß sich für eines dieser Mittel entscheiden. Das Kriterium für diese Entscheidung ist ein rein finanzwirtschaftliches oder, enger, haushaltstechnisches. Der Begriff „Steuernachlaß" ist schon deswegen geeignet, weil er unmittelbar in den entscheidenden Tatbestand hineinführt. Er kennzeichnet beispielsweise das sehr wichtige Merkmal, daß mit

5. Vergl. dritte Durchführungsverordnung vom 9. 12. 1937, Artikel 2 (1) in Verbindug mit dem Gesetz zur Aenderung des Anleihestockgesetzes, RGBl. I, 1340.

Notwendigkeit ein bestimmter Teil des Steueraufkommens abgeschrieben werden muß, ohne daß dem Staatshaushalt hierfür in dem betreffenden Haushaltsjahr entsprechende Güter oder Dienstleistungen zufließen. Er erweckt auch unmittelbar die Vorstellung bestimmter Grenzen, was bei Anleihen nicht ohne weiteres der Fall ist, da sie durch neue abgelöst werden können. Der Ausdruck „Steuernachlaß" ist somit hervorragend geeignet, den Kern des Steuergutscheinvorganges, der ein finanzwirtschaftlicher ist, zu erfassen.

Zur Ergänzung unserer Gedankenführung, nicht zum Beweis, weil sie eines solchen nicht mehr bedarf, können wir darauf verweisen, daß der Aufdruck der Anleihestock-Steuergutscheine sich in der Tat an diese Formulierung bindet.[6]

> „Der Inhaber dieses Steuergutscheines erhält dadurch einen Steuernachlaß, daß dieser Steuergutschein bei Vorlegung bei einer Finanzkasse in der Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1946 bei der Einzahlung von Reichssteuern, mit Ausnahme der Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, mit 1000,— RM in Anrechnung genommen wird".

Es ist die Identität der Anleihestock-Steuergutscheine mit der Papenschen Schöpfung somit erwiesen. Dabei sei ausdrücklichst darauf verwiesen, daß wir einstweilen unser Augenmerk nur auf das finanztechnisch Grundsätzliche gerichtet haben. Von diesem weichen auch die NF-Steuergutscheine nicht ab, wie aus dem § 1 NF hervorgeht.[7]

(1) „Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für den in § 2 bezeichneten Zweck Steuergutscheine auszugeben.
(2) Die Steuergutscheine werden zum Nennbetrag ausgegeben, und zwar in zwei Ausstattungen.
(3) Die Steuergutscheine I werden von den Finanzkassen und Zollkassen des Reiches ab dem 7. Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zum Nennbetrag in Zahlung genommen.
(4) Die Steuergutscheine II werden von den Finanzkassen und Zollkassen des Reiches ab dem 37. Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zum Nennbetrag in Zahlung genommen."

Das Wesensmerkmal der Belastung des künftigen Steueraufkommens geht hervor aus den Sätzen (3) und (4) des § 1 NF. Der Satz

---

6. Vergl. die dem § 6 beigegebene Fotokopie eines Steuergutscheines der Serie von 1937.
7. Vergl. RGBl. 1939, I, 561.

(1) enthält in Verbindung mit § 1 NF DVO,[8] der die Steuergutscheine ausdrücklichst als Inhaberpapiere bezeichnet, das verbriefte Versprechen des Steuernachlasses.

Zusammenfassend sind wir nunmehr in der Lage festzustellen, daß die Legaldefinition des Steuergutscheinvorganges sich schon in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 findet und später nie wieder mit solcher Klarheit und Eindeutigkeit formuliert worden ist. Es handelt sich bei den Steuergutscheinen einerseits um einen verbrieften Anspruch auf Steuernachlaß, also eine Erscheinung, die in der Umgebung der Wertpapiere ihren Platz hat und im Dienste staatlicher Finanzierungsaufgaben steht. Dem werden wir im folgenden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Andererseits ergibt sich aus dieser Eigenart ein besonderes haushaltstechnisches Problem, das zu klären unsere Aufgabe ist.

§ 2: Die Abgrenzung der Steuergutscheine gegenüber ähnlichen finanztechnischen Mitteln.

Im Dienst der staatlichen Finanzierungsaufgaben stehen neben den Steuergutscheinen noch andere Mittel der Finanztechnik, mit denen ein kurzer Vergleich angestellt werden soll.

Wenn wir die Unterschiede betrachten, die den Steuergutschein von der Anleihe abheben, so ergibt sich zunächst die Frage: In welcher Weise belasten beide den künftigen Haushalt des Staates? Die Untersuchung hat ihr Augenmerk dabei sowohl auf den Zeitpunkt der eintretenden Belastung als auch auf deren Umfang zu richten.

Die Anrechnung der Papen-Steuergutscheine begann bereits ein Jahr nach der Ausgabe, also am 1. April 1934, und erstreckte sich auf 5 Jahre, also bis zum 31. März 1939. Die im Rahmen des Anleihestockes emittierten Typen sind einlösbar zum 1. April 1941 und in dem darauf folgenden Zeitraum bis längstens zum 31. März 1946. Bei den NF-Steuergutscheinen beginnt die Inzahlungnahme der Gruppe I im siebenten Monat nach dem Ausgabemonat, die Gruppe II[9] ist anrechenbar ab dem 37. Monat nach dem Ausgabemonat. Die obere Grenze aller drei Emissionen erreicht somit nicht die bei Anleihen üblichen Laufzeiten, sondern bleibt erheblich mehr im Bereich mittel-

8. Vergl. RGBl. 1939, I, S. 829.

9. Vgl. für die Einteilung der NF-Steuergutscheine in die Gruppen I und II § 7 dieser Arbeit.

fristiger Schuldtitel. Die Tilgungstermine bei Anleihen setzen meist wesentlich später ein, und dieses, obwohl eine Tendenz zu ihrer Verkürzung um die Jahreswende 1939 unverkennbar war, die inzwischen durch die Ausgabe der 20jährigen Schatzanweisungen allerdings als Episode kenntlich geworden ist. Die untere Grenze der Laufzeit ist durch die NF-Steuergutscheine I stark der kurzfristigen Sphäre angenähert worden. Darf man nun den Steuergutschein als Schuldtitel kurz- bis mittelfristigen Charakters ansprechen, während die Anleihe den langfristigen Typ verkörpert? Es hat den Anschein, als ob die Grenzen nicht so starr gezogen werden können. Die bisherigen Erscheinungsformen der Steuergutscheine sind zwar über die Mittelfristigkeit nicht hinausgkommen. Immerhin werden die Anleihestock-Steuergutscheine bis zu ihrem Auslauf etwa sieben Jahre lang eine Erscheinung des Schuldenausweises bilden, und es ist durchaus denkbar, daß Steuergutscheine 10 bis 15 Jahre Laufzeit haben. Im allgemeinen muß man aber doch wohl sagen, daß die Anleihe — das gehört zu ihrem Begriff — klar und eindeutig den langfristigen Anlagebedürfnissen entgegenkommt und nur diesen, während der Steuergutschein elastischer ist und bald als kurzfristiges bezw. mittelfristiges Papier, bald langfristig denkbar ist.

Eine Tatsache allerdings bindet den Steuergutschein in der Hauptsache an übersehbare Zeiträume. Die Eigenart seiner Konstruktion verlangt nach einer möglichst genauen Schätzung des für den Zeitpunkt der Anrechnung sich ergebenden Steueraufkommens. Eine solche Vorausschau kann nur für einen begrenzten Zeitraum möglich sein. Was darüber hinausweist, wird Spekulation. Soweit daher die Zukunft nicht annähernd übersehbar ist, behält man sich gerne hinsichtlich der entstandenen Verpflichtungen die Modalitäten der Tilgung vor; und dem entspricht besser die Anleihe, bei der man später immer noch zwischen Tilgung aus Steuermitteln oder Ablösung durch andere Anleihen oder Einlösung aus sonstigen Kreditmitteln zu wählen vermag. Beim Steuergutschein ist unmittelbar zum Zwecke der Einlösung nur die Inanspruchnahme des Steueraufkommens und nur dieser Weg gangbar. Es darf angenommen werden, daß ihm diese seine Eigenart eine gewisse Stabilität verleiht, sofern zugleich das Vertrauen in die Stabilität der künftigen Steuer- und Preispolitik geweckt werden kann.

Dieser Unterschied zwischen beiden Finanzierungsmitteln ist auch hinsichtlich des Umfanges der Belastung des Staatshaushaltes von Belang. Bei kurzfristig bezw. mittelfristig ausgestatteten Steuer-

gutscheinen kann die Belastung schon zu einem Zeitpunkt eintreten, wo „staatspolitisch wichtige Aufgaben" unvermindert in Rechnung zu stellen sind. Diese Möglichkeit muß bei der Planung genauestens beachtet werden, und zwar umso mehr, je weniger mit einer Erhöhung des Steueraufkommens gerechnet werden kann. Bei der Anleihe ist eine solche Kalkulation — wie schon angedeutet — in der Regel nicht möglich, weil die Länge ihrer Laufzeit — bis zu 30 Jahren — jenseits einer brauchbaren Schätzung liegt. Für die spätere Zeit hofft man, daß der Bedarf des Staates sich vermindern bezw. sein Einkommen als Folge der gelösten Aufgaben sich vermehren werde. Dieses der Anleihe innewohnende spekulative Moment bewirkt, daß sie gegenüber dem Steuergutschein den größeren Umfang oder doch die Tendenz zu solchem hat.

Im einzelnen ist für die Belastung natürlich die Ausstattung entscheidend. Anleihen sind im allgemeinen verzinslich.[10] Steuergutscheine sind verzinslich (Typ Papen- und NF-Steuergutscheine II) und unverzinslich (Typ Anleihestock und NF-Steuergutscheine I) in Erscheinung getreten. Sind sie verzinslich, so besteht lediglich der zeitliche Unterschied, daß Anleihezinsen den Staatshaushalt sofort belasten, während das bei den Steuergutscheinen erst später der Fall zu sein pflegt, dafür aber dann schlagartig im Zeitpunkt der Anrechnung einsetzt. Dieser Nachteil scheint besonders augenfällig bei lang laufenden Steuergutscheinen. Können Steuergutscheine unverzinslich in größerem Umfange emittiert werden, so spart der Staat gegenüber der Anleihe die Zinsaufwendungen, die erhebliche Summen ausmachen können. Außerdem sind die Steuergutscheine in den vorliegenden Fällen jeweils zum Nennwert ausgegeben worden, während der Emissionskurs der Anleihen meist unter Pari liegt, was praktisch zu einer höheren Zinslast führt, als der Steuergutschein sie bewirkt. Hierfür wäre allerdings zu prüfen, unter welchen Bedingungen der Markt bereit ist, Steuergutscheine aufzunehmen, zu einem Zeitpunkt, wo Anleihen nur mit einem erheblichen Disagio untergebracht werden können.

Zu den bisher genannten Gesichtspunkten tritt noch ein weiterer hinzu. Anleihen dienen finanztechnisch der Konsolidierung. Sie ge-

---

10. Vergl. die Konstruktion des sogenannten Reichsanleihealtbesitzes. Die fehlende laufende Verzinsung von 4½% jährlich haftet hier am Stück und wird nicht laufend ausgeschüttet, sondern erst bei Auslosung insgesamt mit dem Kapitalbetrag ausgezahlt. Es handelt sich hierbei also um einen interessanten Ausnahmefall.

ben der bereits erfolgten Vorfinanzierung eine andere, endgültige Form, indem sie den kurzfristigen Charakter solcher Emissionen in einen langfristigen umwandeln. Anleihen sind also als mittelbares Finanzierungsinstrument anzusprechen, Steuergutscheine dagegen haben unmittelbaren Charakter. Sie erfüllen einerseits die Aufgaben, die beim sogenannten Anleihekreislauf die kurzfristige Vorfinanzierung übernimmt und stellen andererseits selbst schon das langfristige, konsolidierte Papier dar, sofern ihre Laufzeit genügend ausgedehnt werden kann. Daß dieses im finanztechnisch Grundsätzlichen kein Problem ist, haben wir oben erkannt. Ob eine solche Konstruktion wirtschaftlich möglich ist, hängt immer von der Lage und den jeweiligen Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft ab.

Mit dieser Erkenntnis haben wir im Prinzip auch die Frage beantwortet, was die Steuergutscheine von der üblichen kurzfristigen Mittelbeschaffung der Staatsfinanz abhebt, die wir in der Form der Reichsschatzwechsel, Sonderwechsel (Degowechsel), Schatzanweisungen kennen. Sie dienen entweder als kurzfristiger Ueberbrückungskredit (Kassendefizit) und haben in dieser Eigenschaft selbständige Bedeutung. Oder aber das Reich begibt sie zum Zwecke der Vorfinanzierung, dann ist es theoretisch denkbar, daß die Steuergutscheine ihnen überlegen sind, weil sich, wie vorstehend ausgeführt, der sogenannte Anleihekreislauf und damit die Vorfinanzierung erübrigt.[11]

§ 3: Der Steuergutschein als Mittel der Mobilitätspolitik des öffentlichen Haushaltes.

Der Problemkreis, in den der Steuergutschein seinem Wesen nach finanzwirtschaftlich hineingehört, umfaßt die Möglichkeit der Nutzbarmachung künftiger Steuererträge für gegenwärtige Staatspolitische Zwecke. Wir sprechen einer allgemeinen Uebung folgend von einem Vorgriff auf künftige Steuererträge in der besonderen Form des Steuernachlasses. Der finanzwirtschaftliche (im Gegensatz zu dem im § 1 erörterten finanztechnischen) Kern des Vorganges stellt sich somit dar als eine zeitliche Transferierung von Haushaltsmitteln, die bewußt in den Dienst gegenwärtiger Finanzzwecke gestellt werden. Das war so bei den Papen-Steuergutscheinen, deren Ziel ausschließlich konjunkturpolitisch bedingt war. Der Unternehmer

11. Vergl. hierzu die Bemerkungen über verzinsliche Steuergutscheine und Schatzanweisungen in § 12, S. 63.

sollte in den Genuß einer gegenwärtigen steuerlichen Entlastung kommen, die ihm in Form eines hochliquiden Papieres quasi gratis gewährt wurde. Dieses konnte er verkaufen und die in seinen Besitz gelangten flüssigen Mittel zur „Ankurbelung" seiner Produktion verwenden. Im Falle der Anleihestock-Steuergutscheine war bereits eine Leistung der Privaten erfolgt: die Anleihestockpflichtigen hatten den Teil der Dividenden, der 6 bezw. 8%[12] überschritt, in den Anleihestock abgeführt. Die auf Grund der Verordnung vom 11. 12. 1937 ausgeschütteten Steuergutscheine stellen also die Rückvergütung des Staates dar. Am engsten war die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung bei den NF-Steuergutscheinen. Diese dienten unmittelbar dem Kauf von Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer, was im Gesetz selbst ausdrücklich verankert ist. In allen drei Fällen sind also Steuererträge späterer Jahre „mobil" gemacht, um gegenwärtige staatspolitische Aufgaben zu lösen. Dem Steuergutschein scheint somit eine besondere Bedeutung im Rahmen der „Mobilität" des öffentlichen Haushaltes zuzukommen.

Der Begriff Mobilität ist erstmalig von Hillesheim[13] herausgestellt worden. Er geht davon aus, daß das Wesen der Finanzwirtschaft auf eine relative Stetigkeit der ihr auferlegten Aufgabenerfüllung abgestimmt sei, daß diese Stetigkeit aber durch verschiedene Faktoren gestört werde, die es abzustellen gelte. Im Vordergrund seiner Betrachtungen stehen dabei die Gleichgewichtsprobleme bei konjunktureller Beeinflussung (Seite 11). Die Theorie der Mobilität „hat . . . die Einwirkungen der dynamischen Volkswirtschaft auf das Zahlensystem des öffentlichen Haushaltes und deren bewußte Anpassung zum Thema (Seite 12)". An anderer Stelle: „der Begriff der finanzwirtschaftlichen Mobilität umfaßt die gegenseitige Anpassung der Ausgaben- und Einnahmeseite zur Wiederherstellung oder Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes." Weiter: „Letzlich läuft jede mobilitätspolitische Maßnahme auf die Ueberbrückung der fetten und mageren Jahre des Konjunkturzyklus hinaus (S. 110)".

Wenn wir Hillesheim recht verstehen, so handelt es sich bei den von ihm vorgeschlagenen „großen" und „kleinen" Mitteln der Mobilitätspolitik um zwei wesentliche Gruppen: 1. die Mittel, die eine ö r t -

---

12. Vergl. Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestock-Gesetz) vom 4. Dez. 1934, RGBl. I, 1222.

13. Vergl. Hillesheim, Kurt: „Die Mobilität des öffentlichen Haushalts." Rostock, Hinstorff 1934.

liche, mengenmäßige Manipulierung der einzelnen Positionen auf der Ausgabe- und der Einnahmeseite gestatten. Diese interessieren in unserem Zusammenhange nur mittelbar, so daß hierfür auf Hillesheims Ausführungen verwiesen werden kann. 2. die Mittel, die einen zeitlichen Ausgleich von Positionen aus der einen in eine andere Haushaltsperiode ermöglichen. Im Grunde zielen diese Mittel darauf ab, die Erkenntnis des Zeitverlaufes zwischen erster Auslösung einer finanzwirtschaftlich erheblichen Tatsache und letztlicher Eingliederung in ein neuartiges Gleichgewicht für die Finanzführung nutzbar zu machen. Dieses auf eine kurze Formel gebracht bedeutet: Finanzplan statt Haushaltplan.

Es ist augenscheinlich, daß jede Planung eines Steuergutscheinprogrammes abhängig sein muß von den Vorstellungen, die man sich von dem denkbaren oder vielleicht schon angestrebten neuen Gleichgewicht macht. Dieses dürfte annähernd zu bestimmen sein durch die volks- und finanzwirtschaftliche Aufgabenstellung und durch das Aufkommen an Steuern als dem wichtigsten Posten der Einnahmeseite des Staatshaushaltes.

Wenn wir zunächst an einen konkreten Fall anknüpfen und zwar an das Papen-Steuergutscheinprogramm, so durfte man damals, als der Tiefpunkt der Krise manchen Anzeichen zufolge[14] als überwunden angesehen werden konnte, hinsichtlich der beiden genannten Gesichtspunkte neue Hoffnungen hegen. Ueber den Einsatz des Staatskredites — die zur Debatte stehende Problematik fällt in diesen Bereich — zu einem solchen Zeitpunkt, wie er mit Ablauf des Jahres 1932 gegeben war, hat die Wissenschaft weitgehende Klarheit geschaffen.[15] Die tatsächliche Entwicklung hat später den Papenschen Erwartungen Recht gegeben. Das eigentliche Problem, das wir an diesem Orte betrachten müssen, liegt in einem engeren Bereich. Es knüpft an die Behauptung an, daß in Zukunft Bewegungsvorgänge der volkswirtschaftlichen Entwicklung nach Art des Ablaufes von Konjunkturphasen dank einer entsprechenden staatlichen Führung nicht mehr zu erwarten seien. Wollte man den Sinn dieser Formulierung wörtlich nehmen, so würde man beweisen können, daß zwischen einer

---

14. Vergl. § 9, S. 43 dieser Arbeit.

15. Vergl. Burkheiser, Karl: „Wandlungen und Grenzen des inneren Staatskredites." rer. pol. Diss. Berlin 1937.

Menard, Sigmar: „Die Lehren von der richtigen Verwendung des Staatskredites." Eine dogmenkritische Untersuchung. Jena, Fischer 1939; und das dort angegebene Schrifttum.

solchen Behauptung und beispielsweise einem Finanzprogramm wie dem des NF ein Widerspruch klafft. Die Voraussetzung einer stetigen Entwicklung bedeutet zugleich Stetigkeit der „nationalpolitischen Aufgaben", Stetigkeit des Steueraufkommens u. a. Unter solchen Verhältnissen aber ist eine Finanzierung wie die des NF sinnlos, weil sein Wesenskern eine Erledigung der staatlichen Finanzierungspläne und damit das Entstehen eines neuen Spielraumes als Voraussetzung enthält. Die genannte Behauptung ist also wohl so zu verstehen, daß für die Volkswirtschaft als Ganzes unter bestimmten Voraussetzungen die Wahrscheinlichkeit einer vollen Beschäftigung denkbar ist. Die Erfüllung alter und die Umstellung auf neue Aufgaben werden aber immer Reibungsverluste mit sich bringen, die den früheren Konjunkturschwankungen im Charakter, wenn auch nicht im Ausmaß, ähnlich sein können. Die Beanspruchung einzelner Wirtschaftssektoren wird demnach unterschiedlich sein, ebenso wie die Beanspruchung der Staatsfinanzen durch besondere Aufgaben. So behält der Steuergutschein seine Bedeutung als Mittel der Mobilitätspolitik auch unter der Voraussetzung einer dauernd vollbeschäftigten Wirtschaft. Es sei aber nochmals betont, daß seine Anwendung den Entschluß zur Einschränkung der Staatsaufgaben (im engeren finanzwirtschaftlichen Sinne) für den Zeitpunkt der Einlösung voraussetzt. Diese Tatsache hat die Bedeutung, daß Erfolg und Nichterfolg des NF-Steuergutscheinprogrammes, soweit es das finanzwirtschaftliche Ziel umfaßt, vom Willen der verantwortlichen Staatsführung abhängig ist. Es gelingt nicht oft, die Zuständigkeitsfrage so eindeutig zu entscheiden wie in diesem Falle.

§ 4: Der tatsächliche finanzwirtschaftliche Effekt.

Da wir uns die Aufzeichnung der volkswirtschaftlichen Seite des Vorganges für später vorbehalten,[16] so steht nachfolgend erstens der finanzwirtschaftliche Sofort-Effekt und zweitens die spätere Einordnung in den Staatshaushalt zur Debatte.

Die Papen-Steuergutscheine hatten vor den NF-Steuergutscheinen zweifelsohne den Vorzug der festen Begrenzung des Ausgabevolumens voraus. Das Institut für Konjunkturforschung[17] berechnete als wahrscheinlichen Ausgabebetrag 1522 Mill. RM als Steuernachlaß und 700 Mill. RM als Prämie für Mehrbeschäftigung, also insgesamt

16. Vergl. §§ 5—7.
17. Vergl. Den Wochenbericht Nr. 24/32.

2222 Mill. RM. Dem hätte in den Jahren der Einlösung eine Belastung des Staatshaushaltes in Höhe von RM

Jahr 1934/35	aus Steuernachlaß 316,6 Mill.	aus Beschäftigungs-Prämie 145,6 Mill.
1935/36	328,8 „	151,2 „
1936/37	340,9 „	156,8 „
1937/38	353,1 „	162,4 „
1938/39	365,3 „	168,0 „
	1 704,7 Mill.	784,0 Mill.
	insgesamt: 2 488,7 Mill.	

entsprochen.[18] Bringt man die Gesamtsumme in ein Verhältnis zu dem Steueraufkommen des Jahres 1932, so ergibt sich aus der Einlösung der Steuergutscheine ein Ausfall im Steueraufkommen von etwa 6 v. H. für jedes Jahr der Einlösung.[19]

Nun hat sich allerdings die Aktion bezüglich des Einsatzes neuer Arbeitskräfte nicht bewährt. Von den schließlich bereitgestellten 100 Mill. RM wurden nur 50 Mill. RM in Anspruch genommen. Es wurden daher die restlich vorgesehenen 600 Mill. RM Steuergutscheine als finanzwirtschaftliche Unterlage des sogenannten Sofort-Programmes an die Reichsbank weiter geleitet, wo sie als Deckung für die Ausgabe von Arbeitsbeschaffungswechseln dienten.[20] Für diese Restserie kam ein Aufgeld nicht in Betracht. Die Belastung der Reichsfinanzverwaltung war also nicht ganz so groß wie ursprünglich angenommen worden war. Im ganzen sind aus der Steuernachlaßaktion nominell 1368,8 Mill. RM ausgegeben worden.[21] Die Abwicklung der Steuergutscheine kostete das Reich von 1934 bis 1938 jährlich rund 300—360 Mill. RM Bareinnahmen an Steuern und Zöllen. Die Auslösung der Deckungsscheine bei der Reichsbank machte Haushaltsaufwendungen für Wechseleinlösungen im Betrage von jeweils 53—138 Mill. RM notwendig.[22] Der Haushalt ist diesen

18. Das Berliner Tageblatt errechnete als Gesamteinlösungsbetrag (Emissionsbetrag zuzüglich Aufgeld) 1816,7 Mill. RM, hiervon als Anteil auf das erste Erstattungsjahr 1934 337,4 Mill. RM. Vergl. Berl. Tageblatt vom 9. August 1934.

19. Vergl. hierfür Löbker, a. a. O. S. 40.

20. Vergl. Verordnung vom 27. 2. 1933 RGBl. I, S. 89.

21. Vergl. Berl. Tageblatt vom 9. 10. 1934.

22. Vergl. Berl. Börsenzeitung vom 28. 10. 1938.

Anforderungen ohne Schwierigkeiten nachgekommen, so daß die Papen-Steuergutscheine inzwischen aus den Schuldenausweisen wieder verschwunden sind.

In gleicher Weise wie die vorstehend beschriebene Serie zeichneten sich die Anleihestock-Steuergutscheine hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Bedeutung durch einen von Anfang an feststehenden Betrag aus. Da sie unverzinslich sind,[23] ist der Ausgabebetrag identisch mit der bei der Einlösung anfallenden Summe, die der beigegebenen Tabelle I auf Seite 20 entnommen werden kann. In finanzwirtschaftlicher Hinsicht unterscheiden sie sich nicht von unverzinslichen Schatzanweisungen.[24]

Die finanzwirtschaftliche Seite des NF-Steuergutscheingrogrammes beruht anscheinend auf Ueberlegungen, wie sie in nachstehendem Beispiel angestellt worden sind:[25]

Die Gesamtausgabe von Steuergutscheinen betrage 4 Mrd. RM, hiervon 2 Mrd. RM Steuergutscheine I und 2 Mrd. RM Steuergutscheine II. Der Anteil des Reiches an den Sachausgaben möge mit 80% und der Anteil der öffentlichen Verwaltungen bezw. öffentlichen Erwerbswirtschaft mit 20% beziffert werden. Unter dieser Voraussetzung brauchen 3,2 Mrd. RM an Ausgaben nicht bar bestritten zu werden, 0,8 Mrd. RM fließen den Finanzkassen bar zu, da der Anteil der öffentlichen Verwaltungen bezw. öffentlichen Erwerbswirtschaft den Finanzkassen im Voraus in Geld gegen Verkauf von Steuergutscheinen beglichen werden muß. Es sei nun die Voraussetzung gemacht, daß Steuergutscheine I nicht eingelöst werden.[26] In diesem Falle hat das Reich im vierten Jahre nach der Steuergutscheinausgabe 1,6 Mrd. RM Steuergutscheine II aus eigenem Anteil und 0,4 Mrd. RM Steuergutscheine II aus dem an die öffentlichen Verwaltungen abgeführten Anteil einzulösen. Zu dieser Summe von 2 Mrd. RM muß das entstandene Aufgeld von 12% (4% jährlich)[27] hinzugerechnet werden, so daß sich ein deckungspflichtiger Aufwand von 2,24 Mrd. RM ergibt. Beachtet man, daß 0,8 Mrd. RM dem Reich im ersten Jahre als Sofort-Eingang bereits bar zugeflossen sind,

---

23. Eine Verzinsung kann nur aus einem Disagio im Börsenkurs errechnet werden.
24. Vergl. im übrigen § 6 bezw. § 9.
25. Vergl. hierfür: Die Bank, 29. 3. 1939, Heft 13.
26. Vergl. für die Konstruktion der Steuergutscheine I § 7 und § 14.
27. Vergl. für die Konstruktion der Steuergutscheine II § 7 und § 15.

so ergeben sich als effektiver barer Aufwand für die Zeit von drei Jahren 1,44 Mrd. RM (2,24 — 0,8 — 1,44) gegenüber einem nominellen Einsatz von 3,2 Mrd. RM.

Umlauf der Steuergutscheine in Mill. RM.

Datum	Anleihestock St. G.	NF-Steuergutscheine I	NF-Steuergutscheine II	Monatl. Ausgabe (= +) Einzug (= —) St. G. I	Monatl. Ausgabe (= +) Einzug (= —) St. G. II
April 1939	107,3	—	—	—	—
Mai 1939	107,5	334,8	334,2	334,8	334,2
Juni 1939	108,0	752,5	745,3	+417,7	+411,1
Juli 1939	108,0	1147,2	1132,0	+394,7	+386,7
August 1939	108,1	1573,1	1551,4	+425,9	+419,4
September 1939	108,1	2026,9	2002,2	+453,8	+450,8
Oktober 1939	108,2	2429,0	2402,8	+402,1	+400,6
November 1939	109,0	2429,0	2402,8	+ 0	+ 0
Dezember 1939	109,1	2264,9	2405,6	—164,1	+ 2,8
Januar 1940	109,2	2092,2	2405,6	—172,7	+ 0
Februar 1940	109,2	1914,6	2405,6	—177,2	+ 0
März 1940	109,2	1595,6	2405,6	—319,0	+ 0
April 1940	109,3	1437,9	2380,4	—157,7	— 25,2
Mai 1940	109,3	1342,1	2380,4	— 95,8	+ 0
Juni 1940	109,3	1234,2	2380,4	—107,9	+ 0
Juli 1940	109,3	1206,4	2380,4	— 36,8	+ 0

Quelle: Wirtschaft und Statistik 1939 und 1940.

So bestechend diese Kalkulation auf den ersten Blick erscheint, so ergeben sich bei genauer Betrachtung doch wesentliche Vorbehalte. Wir sehen dabei von dem Zauberkünstlerstückchen ab, das der Autor dieses Beispiels sich leistete, als er 0,8 Mrd. RM Anteil der öffentlichen Verwaltungen von der effektiven Belastung von 2,24 Mrd. RM im dritten Jahree absetzte mit der Begründung, diese seien im ersten Jahre bereits bar eingegangen. Hierzu sei nur am Rande bemerkt, daß es für die spätere Belastung des Haushaltes völlig gleichgültig ist, ob der Staat für die im ersten Jahre ausgegebenen Steuergutscheine sich direkt Güter kauft, oder erst Geld und dann hierfür Güter. Die Belastung im vierten Jahre besteht selbstverständlich in voller Höhe des ausgegebenen und fälligen Steuergutscheinbetrages einschließlich des Aufgeldes und beträgt somit 2,24 Mrd. RM und nicht 1,44 Mrd. RM.

Viel wichtiger ist die Tatsache, daß nach den vorliegenden Erfahrungen die Steuergutscheine I nicht in der Wirtschaft verblieben sind, sondern zur Einlösung vorgelegt wurden.[28] Die Anrechnung begann nach Ablauf der 6-Monatsfrist erstmalig im Dezember und zwar im Ausmaß von 164 Mill. RM. Verglichen mit der Ausgabesumme vom Mai sind also rund 49% zur Einlösung gebracht und nicht zur Erreichung der mit diesem Papier verknüpften Steuervorteile als Dauerbesitz behalten worden. Die weitere Abwicklung dieses Postens geht aus der Tabelle I hervor. Man muß hierbei berücksichtigen, daß die Steuertermine der hauptsächlichsten in Betracht kommenden Steuern auf das Ende eines Vierteljahres fallen. Es können also auch nur zu diesem Zeitpunkt größere Beträge der Steuergutscheine I zur Anrechnung eingereicht werden. Beachtet man dieses, so wurden bis Ende März 1940 von einem Betrage von 1573,1 Mill. RM fälligen Steuergutscheine I 833 Mill. RM zur Einlösung eingereicht, also mehr als die Hälfte. Es ist somit wahrscheinlich, daß das Zweitjahr im Ablauf des Steuergutscheinprogrammes mit dem gesamten Umfang des fälligen Betrages belastet sein wird. Daraus ergibt sich ein weiterer Vorbehalt. Das Steuergutscheinprogramm kann nicht, wie Staatssekretär Reinhardt annahm, mehrere Jahre hindurch fortgesetzt werden.[29] Unter der Voraussetzung, daß die Aufgaben den gleichen Umfang wie im ersten Jahre behalten, müßten bei gleichbleibendem Steueraufkommen im zweiten Jahre bereits 4,4[30] Mrd RM Steuergutscheine ausgegeben werden, nämlich 2,2 Mrd. RM als planmäßiger, das Steueraufkommen übersteigender Aufwand und 2,2 Mrd. RM zur Ablösung der Steuergutscheine I aus dem Vorjahre. Im dritten Jahre würde dieser Betrag schon 6,6 Mrd. RM ausmachen, nämlich 2,2 Mrd. RM planmäßiger, das Steueraufkommen übersteigender Aufwand plus 4,4 Mrd. RM zur Ablösung der Steuergutscheine I aus dem Vorjahre. Im vierten Jahre würde dieser Betrag die erstaunliche Höhe von 8,8 Mrd. RM erreichen. Zu diesem Zeitpunkt werden nun aber die Steuergutscheine II aus dem ersten Jahre mit einem Betrage von 2,2 Mrd. RM fällig, zuzüglich eines Aufgeldes von 12%, also ins-

28. Vergl. Tabelle I auf Seite 20 und § 19 dieser Arbeit.

29. Vergl. Amtliche Einführung in den neuen Finanzplan durch Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, in Deutscher und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 72 v. 25. März 1939: „Das Steuergutscheinverfahren kann einige Jahre hindurch fortgesetzt werden."

30. Für dieses Beispiel sind die tatsächlich ausgegebenen Beträge gewählt.

gesamt 2,464 Mrd. RM. Das vierte Jahr wäre also insgesamt mit einem Aufwand von 11,2 Mrd. RM belastet. Es ist ganz undenkbar, daß in der vollbeschäftigten Wirtschaft das Steueraufkommen derart ansteigt oder die staatspolitischen Aufgaben sich in einem solchen Umfange verringern, daß die Ablösung dieses Betrages aus Steuermitteln erfolgen könnte. Eine Finanzierung mit Steuergutscheinen in dem Umfange des NF ist also nicht möglich, ohne daß die Steuergutscheine den Rahmen ihrer mobilitätspolitischen Aufgabe sprengen und ihren Charakter als besonderes Finanzierungsmittel finanzwirtschaftlich einbüßen.[31] Der wesentliche Unterschied gegenüber Anleihen, der in der unbedingten Bindung an die Deckung aus Steuern besteht, würde fortfallen.

Es tritt uns hier zum ersten Male der U m f a n g der Ausgabe in seiner vollen Bedeutung vor Augen. Die Ursachen, die als Grenze wirken und die Ausgabe von Steuergutscheinen zur Beschränkung zwingen, werden im dritten Teil der Arbeit einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

---

31. Es zeigt sich somit, daß eine solche Finanzierungsmethode theoretisch nur denkbar ist, wenn die Steuergutscheine I in großem Umfange in der Wirtschaft verbleiben. Daß Aussichten in dieser Hinsicht vorhanden sind, muß nach den Ergebnissen unserer Untersuchung im dritten Teil dieser Arbeit bezweifelt werden.

II. TEIL.

Die volkswirtschaftliche Beschaffenheit des Untersuchungsobjektes.

A: Nach seiner Erscheinungsform.

§ 5: Die Papen-Steuergutscheine.

Die Papen-Steuergutscheine sind äußerlich und nach der Stückelung in zwei Gruppen eingeteilt: die Gruppe 1 umfaßt alle Steuergutscheine im Nennwert von RM 10,—, RM 20,— und RM 50,—. Jedes Papier dieser Gruppe besteht aus einem Stamm mit fünf Abschnitten, die je auf 20% des Gesamtbetrages zuzüglich 4% Aufgeld lauten. In jedem der fünf Anrechnungsjahre wird ein Abschnitt bei der Anrechnung vom Finanzamt abgetrennt. — In die Gruppe *2* gehören alle Steuergutscheine von RM 100,-- an aufwärts bis RM 20 000,—. Jeder Gutschein-Berechtigte erhält fünf Stücke, die in verschiedenen Farben ausgefertigt sind und die je auf 20% des Gesamtbetrages lauten, auf den der Berechtigte Anspruch hat. Jedes einzelne Stück einer solchen Serie in dieser Gruppe *2* hat einen speziellen Anrechnungstermin, ist für sich selbständig und kann auch selbständig gehandelt werden. Auch diese Gruppe verzinst sich durch ein Aufgeld von 4% jährlich, das bei der Einlösung in Anrechnung gebracht wird.

Wenn man sich fragt, wodurch das Interesse einer Person an einem solchen Papier geweckt wird, so geben darauf der Aufdruck des Papiers[1] selbst und der § 19,1 des Gesetzes eine hinreichende Antwort. Danach wird der Wert des Papieres dadurch begründet, daß die Steuergutscheine von den Finanz- und Zollkassen bei der Einzahlung von Reichssteuern — mit Ausnahme der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer — zum vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Jeder Besitzer eines Steuergutscheines ist durch dieses Versprechen der Reichsfinanzverwaltung sicher, daß er zu einem bestimmten Termin auf Grund seines Besitzrechtes einen feststehenden Wert seines Papieres durch Inzahlunggabe realisieren

1. Vergl. die Fotokopien auf Seite 25 und 26.

kann. Diese Merkmale genügen, um den Steuergutschein grundsätzlich als echtes Wertpapier anzuerkennen, das der üblichen Definition vollkommen entspricht: „Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die das in ihr verbriefte Recht so in sich aufgenommen hat, daß sie allein es verkörpert und damit zur Trägerin seines wirtschaftlichen Wertes wird. Es ist somit die Urkunde das einzige Mittel zur Ausübung des in ihr verbrieften Rechtes, daher verleiht auch der Besitz der Urkunde den Ausweis zu dieser Rechtsausübung."[2]

Für den den „inneren" Wert eines Wertpapieres ist aber nicht nur das verbriefte Recht entscheidend. Es ergibt sich vielmehr gleichsam aus den Umständen, unter denen der Anspruch auf dieses Papier ursprünglich begründet wurde, eine gewisse innere Kraft, die nicht ohne Einfluß auf seinen äußeren Wert ist, zumal wenn die Laufzeit sich über einen größeren Zeitraum erstreckt. In der Mehrzahl der Fälle entsteht der Anspruch auf die Urkunde und damit auf das verbriefte Recht aus einer wirtschaftlichen Leistung von ganz bestimmtem „Geldwert". So wird der Anspruch auf ein personenrechtliches Wertpapier, das die Mitgliedschaft z. B. zu einer Körperschaft verbrieft, durch Hingabe eines bestimmten Geldbetrages erworben; ebenso entsteht der Anspruch auf Verbriefung eines Rechtes bei den sachen- und schuldrechtlichen Wertpapieren. Dieser Geldbetrag ist insofern ein wesentlicher Faktor für die Bewertung, als jeder Besitzer des Papieres bestrebt ist, seine Stellung als Gläubiger nicht aufzugeben, ohne daß seine ursprüngliche Leistung in vollem Umfange erhalten bleibt. Wird der Besitzer vor die Notwendigkeit gestellt, unter allen Umständen Geldmittel zu beschaffen, so wird er im Falle niedriger Börsenkurse immer erst versuchen, andere Möglichkeiten aufzufinden; er wird beispielsweise sein Papier verpfänden oder es beleihen lassen.

In dieser Beziehung nimmt der Papen-Steuergutschein eine besondere Stellung ein. Der Anspruch auf Aushändigung wird kraft Gesetz jeder Person gegeben, die bestimmte Bedingungen erfüllt. Diese Bedingungen umfassen 1. Pünktliche Bezahlung bestimmter Steuern, 2. Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften.[3] Es ist augenscheinlich, daß die Erfüllung solcher Voraussetzungen keinesfalls der geldwerten Leistung vergleichbar ist, durch die — wie oben ausgeführt — in der Regel der Anspruch auf Aushändigung des Wertpapieres entsteht. Die genannten zwei Bedingungen liegen auf einer

2. Vergl. Brunner in Endemanns Handbuch II § 191 f.
3. Vergl. § 1 dieser Arbeit, S. 7.

100 A · 0000000

Steuergutschein

über

Einhundert

Reichsmark

Der Inhaber dieses Steuergutscheins erhält dadurch einen Steuernachlaß, daß dieser Steuergutschein bei Vorlegung bei einer Finanz- oder Zollkasse in der Zeit

vom 1. April 1934 bis 31. März 1939

bei der Einzahlung von Reichssteuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftssteuer, mit 100 *RM* zuzüglich 4 *RM* Aufgeld, also mit

104 Reichsmark

in Anrechnung genommen wird.

Berlin, den 30. September 1932

Der Reichsminister der Finanzen

Stempel des Reichsfinanzministeriums

Stempel des Finanzamts

Reichsdruckerei, Berlin

A · 000000

Steuergutschein

Der Inhaber dieses Steuergutscheins erhält dadurch einen Steuernachlaß, dessen der unentstehenden Abschnitte in dem darauf angegebenen Zeitraum und mit dem darauf verzeichneten Betrage bei Vorlegung bei einer Finanz- oder Zollkasse bei der Einzahlung von Reichssteuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer, in Anrechnung genommen wird.

Berlin, den 30. September 1932

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin v. Krosigk

Stempel des Reichsfinanzministeriums

Stempel des Finanzamts

Reichsdruckerei Berlin

5. Abschnitt — Der Abschnitt darf vom Steuergutschein nicht abgetrennt werden; er wird im Falle der Abtrennung ungültig. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 2,— RM Aufgeld, also mit **12 RM** in Anrechnung genommen.

4. Abschnitt — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 1,60 RM Aufgeld, also mit **11,60 RM** in Anrechnung genommen.

3. Abschnitt — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 1,20 RM Aufgeld, also mit **11,20 RM** in Anrechnung genommen.

2. Abschnitt — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 0,80 RM Aufgeld, also mit **10,80 RM** in Anrechnung genommen.

1. Abschnitt — Darf nur von der Finanz- oder Zollkasse abgetrennt werden. – Der Abschnitt ist ungültig, sobald er von dem Steuergutschein abgetrennt ist. — A · 000000

Dieser Abschnitt wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 mit 10 RM zuzüglich 0,40 RM Aufgeld, also mit **10,40 RM** in Anrechnung genommen.

ganz anderen Ebene. Sie sind der einzelwirtschaftlichen Wertschätzung entzogen. Wenn daher in diesem Fall der Gläubiger vor die Wahl gestellt bezw. gezwungen ist, seine Papiere zu veräußern, so wird ihn ein geringerer Verkaufswert bzw. Kurs gegenüber dem Nominalwert nicht abschrecken; der Erlös stellt für ihn auf jeden Fall einen Gewinn dar, da er die Papiere ja ohne jede geldwerte Gegenleistung bekommen hat. Man kann also bei den Papen-Steuergutscheinen von einer latenten Schwäche des inneren Wertes sprechen, die nicht akut zu werden braucht, die ihnen aber dauernd anhaftet. Dieser Unterschied gegenüber sonstigen Wertpapieren mag fein sein und in der Hauptsache psychologisch hervortreten. Er verdient jedoch erkannt und herausgestellt zu werden. Aus diesem Grunde ist es auch berechtigt, von einem Wertpapier besonderer Art und besonderen Types zu sprechen, „einem Inhaberpapier mit zweckgebundenem Zahlungsversprechen".[4]

Kursentwicklung der NF-Steuergutscheine.*

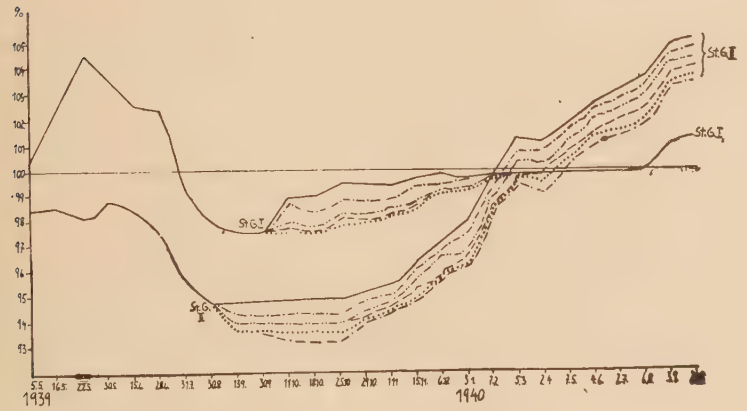

StG I: April 40 = · · · · · ·
März 40 = — — — — —
Febr. 40 = — · · — · · —
Jan. 40 = — · — · — ·
Dez. 39 = ————————

StG II: Juni 42 = ————————
Juli 42 = — · — · — ·
Aug. 42 = — · · — · · —
Sept. 42 = — — — — —
Okt. 42 = · · · · · ·
Nov. 42 = — — · — —

Ob diese latente Schwäche, die den Papen-Steuergutscheinen anhaftete, einmal die Form einer akuten annehmen konnte, mußte schon bei der Planung des ganzen Programmes mit einiger Wahrscheinlich-

4. Vergl. Löbker a. a. O., S. 66.
* Diese Tabelle gehört zum § 19.

keit abzuleiten sein. Es mußte sich aus der Zweckgebundenheit der Steuergutscheine ergeben und war vornehmlich abhängig von der Entscheidung, ob die Papen-Steuergutscheine in erster Linie als Anlagepapiere für die privaten Kassen ausgestaltet, oder ob sie mit allen Eigenschaften des Verkehrswertpapieres emittiert werden sollten. Das letztere ist in großem Umfange viel mehr als bei Wertpapieren sonst üblich geschehen. Wenn man im einzelnen zusammenstellt, in welcher Weise die Verkehrseigenschaft der Papen-Steuergutscheine festgelegt wurde, so ergeben sich folgende Punkte:

1. Die Steuergutscheine der Gruppe 2 sind durch Verordnungsakt vom 1. November 1932 an sämtlichen deutschen Börsen zum Handel zugelassen.
2. Bei den Steuergutscheinen der Gruppe 1 sprachen gegen die Börseneinführung gewisse Bedenken. Der Handel in so kleinen Stücken unter 100,— RM ist nicht üblich; außerdem würde er mit zu hohen Spesen belastet sein. Um trotzdem eine leichte Verwertbarkeit zu gewährleisten, ist eine Regelung in zweifacher Hinsicht getroffen worden:
   a) Die deutschen Geldinstitute haben sich nach Verhandlungen bereit erklärt, die Steuergutscheine der Gruppe 1 zum Durchschnittskurs der einzelnen Jahresfälligkeiten der an der Börse gehandelten Gruppe 2 vom Tage vorher anzukaufen.
   b) Die kleinsten Steuergutscheine von 10, --RM, 20,— RM können bei den Finanzkassen in große Scheine umgetauscht werden, sofern die gesamte Summe durch 500 teilbar ist,

   oder:

   sofern der gutscheinfähige Betrag im Laufe eines Kalendervierteljahres 50,— RM nicht erreicht, kann beim Finanzamt beantragt werden, einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der betreffende Antragsteller Steuergutscheine in bestimmter Höhe zu beanspruchen hat. Das Geldinstitut schreibt dem Steuergutscheinberechtigten den entsprechenden Betrag gut und gewährt ihm darauf Kredit. Die Geldinstitute sammeln dann die Bescheinigungen bzw. die kleinen Scheine und tauschen diese bei der Finanzkasse in solche mit höherem Nennwert ein.
3. Die Reichsbank hat Steuergutscheine für Refinanzierungsmöglichkeiten zugelassen. Sie nimmt Wechselmaterial, das mit Steuergutscheinen als Sicherheit gedeckt ist, von den Inhabern eines Reichsbankgirokontos auch dann zum Diskont herein, wenn es den üblichen Ausleseprinzipien, die sonst für die Diskontierung erforderlich sind, nicht voll entspricht. Im Januar 1933 wurden so die roten Steuergutscheine mit Anrechnung vom 1. April 1934 zum Satze von 95% hereingenommen.
4. Die Steuergutscheine sind mit einer Beleihungsfähigkeit beson-

deren Grades ausgestattet. Sie sind im Lombardverkehr den Wertpapieren der Klasse I gleichgestellt, also mit 75% beleihbar.

5. Sowohl die Steuergutscheine selbst also auch der Anspruch auf ihre Aushändigung sind übertragbar und können somit gepfändet werden. Sie sind börsenumsatzsteuerfrei (St. Gsch. D. B. § 2 Satz 1).

Mit diesen Punkten ist der hervorragende Charakter der Papen-Steuergutscheine als Verkehrspapier belegt. Die Gefahr des Wirksamwerdens der ausführlich gekennzeichneten latenten Schwäche war damit heraufbeschworen. Wir wissen heute, daß die Kurse des Papieres über längere Perioden hinaus eine in der Tat keineswegs normale Entwicklung durchlaufen haben. Löbker weist nach, daß trotz der Unabhängigkeit des Steuergutscheinwertes von der Zahlungsfähigkeit des Reiches die 1934er Steuergutscheinfälligkeiten am 1. November 1932 nur 90,25 notierten, die Reichschuldbuchforderungen dagegen 95%. Darüber hinaus sind die Kurse für längere Perioden erheblich niedriger gewesen.[5]

§ 6: Die Anleihestock-Steuergutscheine.

Die Anleihestock-Steuergutscheine tragen den Aufdruck A (für ausländische) oder B (für inländische) Bezugsberechtigte und sind ausgefertigt in Blöcken

zu	100	RM =	5	Steuergutscheine	à 20	RM
„	1000	„ =	5	„	à 200	„
„	5000	„ =	5	„	à 1000	„
„	11,90	„ =	5	„	à 2,38	„
„	19	„ =	5	„	à 3,80	„
„	190	„ =	5	„	à 38	„
„	37,80	„ =	5	„	à 7,56	„
„	3,78	„ =	4	St. G. à 0,75 u. 1	à 0,78	„

Von den fünf Steuergutscheinen aller Blöcke kann der erste (rot) ab 1. April 1941, der zweite (blau) ab 1. April 1942, der dritte (grün) ab 1. April 1943, der vierte (dunkelgelb) ab 1. April 1944, der fünfte (violett) ab 1. April 1945 in Anrechnung gegeben werden. Letzter Zeitpunkt für die Anrechnung ist für alle Steuergutscheine der 31. März 1946.[6]

Wie der Name sagt, handelt es sich um Steuergutscheine, die in Verbindung mit der Auflösung des ersten Anleihestockes entstanden sind.[7] Die deutsche Golddiskontbank hat die Wertpapiere des An-

5. Vergl. Löbker a. a. O., S. 40 ff.

6. Vergl. die Fotokopie eines Anleihestock-Steuergutscheines auf S. 31.

7. Vergl. dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockes vom 9. 12. 1937. RGBl. I, S. 1341.

leihestockes im Tausch gegen Steuergutscheine übernommen und diese an die Berechtigten ausgeschüttet. Versetzen wir uns nunmehr einmal in die Lage eines solchen Anspruchsberechtigten.

Der Anspruch auf diese Steuergutscheine steht jeder natürlichen oder juristischen Person zu, die einen Anspruch an den Anleihestock hat. Der „innere" Wert des Papieres bestimmt sich 1. nach der geldwerten Gegenleistung, in diesem Falle der erfolgten Zahlung einer bestimmten Dividendenspitze in den Anleihestock, 2. nach den Modalitäten der Ausschüttung. Nehmen wir an, eine Gesellschaft habe an Dividendenspitzen 100 000 RM in bar an den Anleihestock abgeführt und die deutsche Golddiskontbank habe hierfür Gemeindeumschuldungsanleihe zum Kurse von 92% gekauft. Sie besitzt dann Gemeindeumschuldungsanleihe in Höhe von 109 000 RM. Wenn nun aus Anlaß der Auflösung des Anleihestockes das Reich die Umschuldungsanleihe zum Kurs von 94% übernimmt, und die Golddiskontbank den entsprcehenden Betrag an die Aktionäre ausschütten würde, dann bekämen die letzteren 103 500 RM zuzüglich der jährlich aufgelaufenen Kuponzinsen von 9000 RM, also insgesamt 112 500 RM. Die Ausschüttung von nominell 112 000 RM zinslosen Steuergutscheinen erfolgt nun aber zum Kurs von 82,5%. Dieser Umstand bewirkt, daß der den Aktionären effektiv zufließende Betrag nur 92 812 RM ausmacht. Die Aktionäre tragen also einen Substanzverlust von ca. 7,2%, außerdem den Zinsentgang der letzten drei Jahre und noch dazu den Zinsentgang bis zur Einlösung der Steuergutscheine bzw. bis zu dem Termin, wo der Betrag von 92 812 RM mit Zins und Zinseszins wieder 100 000 RM erreicht.

Das Disagio von 17,5% wird durch die Tatsache bestimmt, daß die Steuergutscheine zinslos ausgegeben werden und erst am 11. April 1941 zum Nennwert bei den Finanzkassen auf bestimmte Steuerzahlungen angerechnet werden. Gegenüber den Papen-Steuergutscheinen ist somit festzustellen, daß die Zinslast, die mit der Begebung verbunden ist, eine Verschiebung erfahren hat. Der Kostenträger, im Falle der Papen-Steuergutscheine der Staat, ist jetzt der Dividendenberechtigte, insoweit er nämlich den Preis (Zins) bezahlt, den eigentlich der Staat für die Unterbringung seiner Papiere auf dem Kreditmarkt zu tragen hätte. Darüber hinaus muß er sich mit dem Verzicht auf den Zinsbetrag einverstanden erklären, mit dem er für die Bereitstellung eines Teiles seiner Dividende für Staatszwecke nach überlieferter Uebung entschädigt worden wäre.

1000 RM

A 051371

Steuergutschein

über

Eintausend

Reichsmark

Der Inhaber dieses Steuergutscheins erhält dadurch einen Steuernachlaß, daß dieser Steuergutschein bei Vorlegung bei einer Finanzkasse in der Zeit

vom 1. April 1941 bis 31. März 1940

bei der Einzahlung von Reichssteuern, mit Ausnahme der Lohnsteuer und der Kapitalverkehrsteuer, mit 1000 Reichsmark in Anrechnung genommen wird.

Berlin, den 11. Dezember 1937.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin v. Krosigk

Im weiteren ist wichtig zu bemerken, daß der beteiligte Personenkreis gegenüber den Papen-Steuergutscheinen eine Erweiterung erfahren hat. Die Tatsache, daß die Anleihestock-Steuergutscheine in die Hände vieler Personen gelangen, machte es notwendig, sie auch bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer zur Anrechnung zuzulassen.

Die Verkehrseigenschaften dieses Papieres sind folgende:

a) Die Anleihestock-Steuergutscheine sind Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. 2. 37.

b) Die Anleihestock-Steuergutscheine sind an allen deutschen Börsen zum Verkehr zugelassen. Beachtlich ist in diesem Zusammenhange, daß sie als unverzinsliche Papiere nicht der Börsenumsatzsteuer unterliegen, was zu ihrer Beliebtheit nicht unwesentlich beigetragen hat. Hinzu kommt, daß sie als Folge ihrer Konstruktion relativ geringen Kursschwankungen ausgesetzt sind, also ein solides Anlagepapier darstellen. Die Notierung erfolgt in einer Notiz, welche für ganze Blöcke mit den jeweils darin zusammengefaßten Steuergutscheinen verschiedener Fälligkeiten gilt.

c) Es ist zweifelhaft, ob die Steuergutscheine im letzten Jahre ihrer Laufzeit lombardfähig sind,[8] da sie kein Zahlungsversprechen im eigentlichen Sinne enthalten.

Für eine ausreichende Verkehrsfähigkeit ist somit Sorge getragen. Sie hat dazu mitverholfen, die Steuergutscheine zu einem beliebten Börsenpapier zu machen.

§ 7: Die NF-Steuergutscheine.

Auf die Frage nach dem Wesen der NF-Steuergutscheine gibt das Gesetz nicht ohne weiteres eine eindeutige Antwort. Lediglich der § 1 der NFDVO enthält eine Definition: „Die Steuergutscheine sind Inhaberpapiere". Es liegt somit für den Juristen nahe, die Bedeutung der NF-Steuergutscheine in ihrem Wertpapiercharakter zu erblicken. Das geschieht mit Bezugnahme auf die amtliche Einführung, in der es heißt: „Die Steuergutscheine stellen . . . . . einen Vorgriff auf künf-

8. Vergl. § 21 Abs. 1 Buchstabe d des Bankgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 5. In: Schneider-Dahlheim I: Usancen der Berliner Wertpapierbörse 1940, bearbeitet von Kurt Hartung, 28. Auflage, Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin C 2, S. 209 und 211.

tiges Steueraufkommen dar". Hieraus wird gefolgert, — im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die bisherige Finanzierungsmethode der Anleihen und Lieferschätze ersetzt werden soll — daß die NF-Steuergutscheine ein Kreditinstrument darstellen, von dem nur noch zu untersuchen ist, inwieweit die eine Ausführung mehr den Wechseln, die andere mehr mittelfristigen Wertpapieren ähnelt. Am Rande wird erklärt, „daß sie in gewissem Umfange die Funktion von Zahlungsmitteln erfüllen, aber weder gesetzliches Zahlungsmittel noch Zahlungsersatz sind".[9] Dieser kurze Aufriß, der in den meisten Kommentaren vorherrschenden Methode, den Charakter der NF-Steuergutscheine zu analysieren, gibt einen Begriff von den vielfachen Funktionen, die zu erfüllen die NF-Steuergutscheine bestimmt sind. Ihr wirkliches Wesen ist damit nur unvollkommen gekennzeichnet.

a) Die ursprüngliche Funktion der NF-Steuergutscheine.

Im Gesetz heißt es, daß der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wird, für den im § 2 bezeichneten Zweck Steuergutscheine auszugeben. Der Zweck wird in § 2 (1) dahingehend umrissen, daß bestimmte näher bezeichnete Stellen, die meist der Staatsverwaltung angehören, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40% des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen b e z a h l e n. Ferner § 2 (2): „Juristische Personen des Privatrechtes, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40% des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu b e z a h l e n". Die Funktion des Bezahlens wird also ausdrücklichst den NF-Steuergutscheinen kraft Gesetz mitgegeben. Es ist dieses eine Funktion, von der der Gesetzgeber mit Sicherheit erwarten darf, daß sie wirksam wird und die ihr gestellte Aufgabe erfüllt. Kein privater Willensentscheid kann von ihr befreien und niemand vermag — soweit der Rahmen des Gesetzes reicht — sich ihr zu entziehen. Wir wollen sie daher die u r s p r ü n g l i c h e Funktion der NF-Steuergutscheine kraft Gesetz nennen.

Für die Praxis ergibt sich ein Unterschied, je nachdem ob mit NF-Steuergutscheinen der Klasse I oder II bezahlt wird. Die Scheine der Klasse I werden wie Reichsbanknoten gehandhabt; sie gelten so-

---

9. Vergl. Kaemmel, Ernst: „Neuer Finanzplan", in: Becksche Kurzkommentare Bd. 16, dritte Auflage, S. 4.

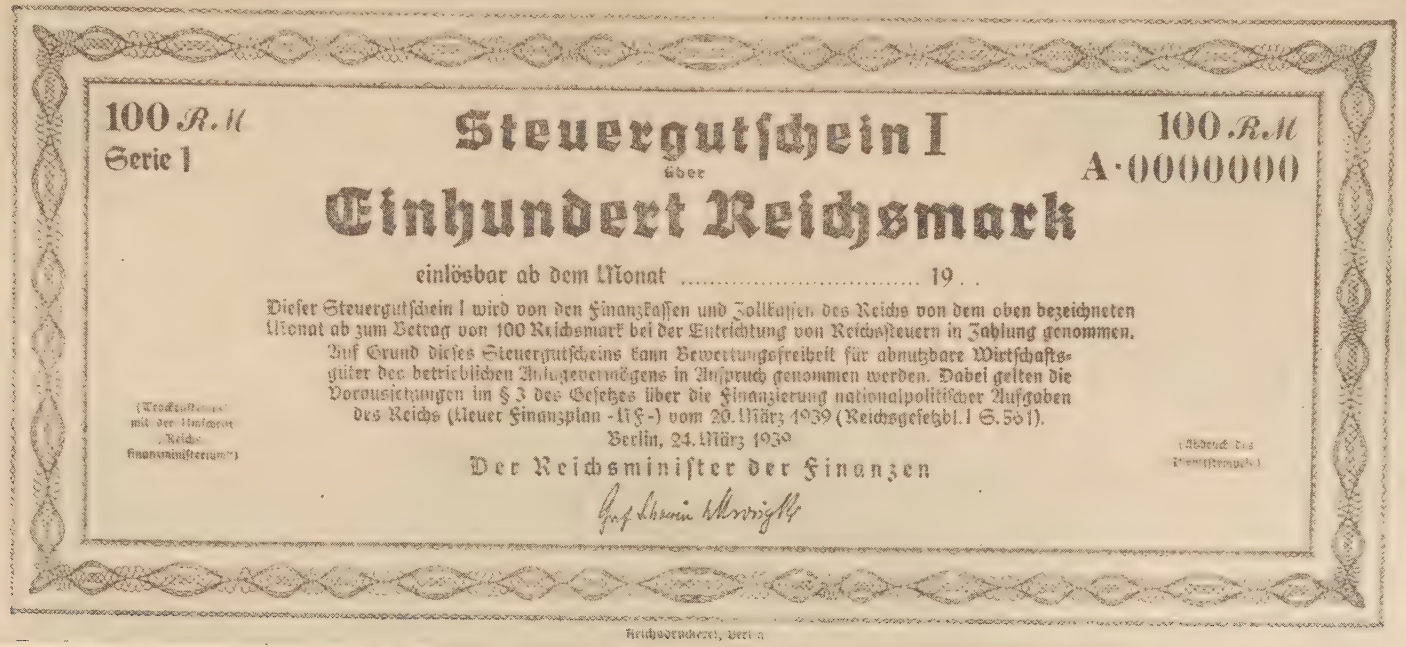

100 RM
Serie I

Steuergutschein I
über
Einhundert Reichsmark

100 RM
A·0000000

einlösbar ab dem Monat ..... 19..

Dieser Steuergutschein I wird von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs von dem oben bezeichneten Monat ab zum Betrag von 100 Reichsmark bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen.

Auf Grund dieses Steuergutscheins kann Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden. Dabei gelten die Voraussetzungen im § 3 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan -NF-) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 501).

Berlin, 24. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen

(Trockenstempel mit der Umschrift „Reichsfinanzministerium")

(Abdruck des Prägestempels)

Reichsdruckerei, Berlin

100 RM
Serie I

100 R.M
A·0000000

Steuergutschein II

über

Einhundert

Reichsmark

einlösbar ab dem Monat ..... 194 .

Dieser Steuergutschein II wird von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs von dem oben bezeichneten Monat ab zum Betrag von 112 Reichsmark bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen.

Berlin, 24. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen

(Trockenstempel mit der Unterschrift „Reichsfinanzministerium")

(Abdruck des Dienststempels)

Reichsdruckerei, Berlin

viel, wie aus dem Aufdruck zu ersehen ist.[10] Ihrer Geltungsdauer sind im Gesetz keine zeitlichen Grenzen gesetzt.[11] Bei den NF-Steuergutscheinen II ist der Nennwert nur im Ausgabemonat und im darauf folgenden Monat gleich dem Zahlungsmittelwert. In jedem späteren Monat erhöht sich ihr Nominalwert um ein Aufgeld von ⅓% bis zum Ablauf des 37. Monats nach ihrer Ausgabe; zu diesem Zeitpunkt verlieren die Steuergutscheine II ihren Zahlungsmittelcharakter. Wir haben es also mit zwei neuen, verschiedenen Arten von Zahlungsmitteln zu tun.

Wenn sich die ursprüngliche Funktion des Bezahlens auf sämtliche Austauschverhältnisse in der Volkswirtschaft erstrecken würde, hätten wir den NF-Steuergutscheinen längst den Namen „gesetzliches Zahlungsmittel" geben können. Die Steuergutscheine wären dann Geld. Nun sieht das Gesetz aber eine wesentliche Einschränkung der Zahlungsfunktion auf bestimmte Austauschverhältnisse vor. Das geschieht einmal durch eine genaue Bestimmung derjenigen Wirtschaftssubjekte, die verpflichtet sind, in NF-Steuergutscheinen zu bezahlen, und derjenigen, für die Annahmezwang kraft Gesetz besteht. Außerdem unternimmt der Gesetzgeber eine Definition dessen, was unter „Lieferungen und Leistungen" im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden soll. Zum dritten erfolgt Bezahlung in NF-Steuergutscheinen nur in bestimmter Höhe des geschuldeten Betrages. Der Bereich der Zahlungsmittelfunktion wird also in drei Richtungen einer Abgrenzung unterworfen: mit Bezug auf den beteiligten Personenkreis einer s u b j e k t i v e n, mit Bezug auf die Austauschvorgänge einer o b j e k t i v e n, mit Bezug auf die Höhe des Betrages einer q a n t i t a t i v e n.

Im Bereich der s u b j e k t i v e n Abgrenzung unterscheidet man zweckmäßig zwischen „Steuergutscheinpflichtigen" und „Steuergutscheinberechtigten". Steuergutscheinpflichtige sind solche, die zur Bezahlung mit Steuergutscheinen verpflichtet und im Gesetz enumerativ aufgezählt sind, also:

> Das Reich — die Länder — die Gemeinden und Gemeindenverbände — der deutsche Gemeindetag — die Zweckverbände, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind — die Versorgungsbetriebe, die in privatrechtlicher Form geführt werden,

10. Vergl. hierfür S. 34 und S. 35.

11. Der Annahmezwang für NF-Steuergutscheine ist am 1. März 1940 fortgefallen, also früher als ursprünglich vorgesehen. Vergl. vierte NFDVO vom 20. März 1940, RGBl. I, S. 518.

wenn die Mehrheit der Anteile an diesen Betrieben dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einigen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar gehört — der Reichsnährstand — die Reichswirtschaftskammer — die Industrie- und Handelskammer — die Handwerkskammern — Religionsgesellschaften öffentlichen Rechtes — Körperschaften — Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes unmittelbar gefördert wird — die NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände — das Unternehmen Reichsautobahnen — Reichswerke A. G. für Erzbergbau und Eisenhütten Hermann Göring, Berlin und Linz — die Reichsrundfunkgesellschaft m. b. H., Berlin — der Tag der deutschen Kunst, München.

Damit ist die Gruppe der emittierenden Stellen erschöpfend umrissen. Der weitere Steuergutscheinkreislauf — abgesteckt durch den Begriff der Steuergutscheinberechtigten — spielt sich unter juristischen Personen des Privatrechtes, gewerblichen Einzelunternehmern und Unternehmergemeinschaften ab. Die Zahlungsmittelfunktion der NF-Steuergutscheine hat hiernach also nur Geltung im Bereich des gewerblichen Unternehmers. Nur solche sind berechtigt, die NF-Steuergutscheine weiterzugeben, und als Empfänger verpflichtet, sie anzunehmen. Wer gewerblicher Unternehmer ist, entscheidet sich nach Steuerrecht.[12]

Der Bereich der objektiven Abgrenzung umfaßt alle Umsatzakte, die Lieferungen und sonstige Leistungen zum Gegenstand haben. In diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, wie sehr der Anwendungsbereich der NF-Steuergutscheine auf die Umsatzsphäre beschränkt ist. Was unter Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem Umsatzsteuerrecht, dem dieser Begriff entnommen ist.[13]

Der Begriff der „Lieferungen und sonstigen Leistungen" ist nicht eindeutig. Der Gesetzgeber hat sich daher veranlaßt gesehen, einige Erzeugnisse besonders aufzuführen, für die er die Bezeichnung „Steuergutscheinfähig" bezw. „Nichtsteuergutscheinfähig" gewählt hat. An der Spitze dieser Ausnahmen stehen alle Lieferungen von Erzeugnissen einer ausländischen Volkswirtschaft, die im Reichsgebiet weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind. Es folgen dann nichtsteuergutscheinfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse, bestimmte Entgelte für Versicherungen, Frachten und Gebühren, be-

12. Vergl. Kaemmel, „Neuer Finanzplan", a. a. O., S. 14.
13. Vergl. USTG §§ 1, 3; USTDB §§ 2, 6, 7, 8.

stimmte Mietzinszahlungen.[14] Es kann sich in unserem Zusammenhange nur darum handeln, an Hand einiger Beispiele einen Begriff von der Reichweite des NF-Steuergutscheingeltungsbereiches zu geben. Um jedoch das Prinzip der möglichst erschöpfenden Behandlung und Aufzeichnung zu wahren, wird im Anhang ein alphabetischer Abdruck einer Zusammenstellung der Steuergutscheinfähigen und Nichtsteuergutscheinfähigen Lieferungen und sonstigen Leistungen wiedergegeben.[15]

Die quantitative Abgrenzung bedeutet eine Begrenzung der Zahlungen in bestimmtem Umfange. Steuergutscheinpflichtig ist nur ein Teilbetrag in Höhe von 40% des Gesamtrechnungsbetrages, und zwar zu gleichen Teilen in Steuergutscheinen I und Steuergutscheinen II. Es können jedesmal 20% des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen I und 20% in Steuergutscheinen II entrichtet werden; dem Unternehmer bleibt ferner die Wahl, ob er nur in Steuergutscheinen I oder nur in Steuergutscheinen II zahlen will, allerdings dann jeweils nur 20%, den Rest in bar.[16]

b) Die mögliche Funktion der NF-Steuergutscheine.

Daß die NF-Steuergutscheine kraft Gesetz in erster Linie Zahlungsmittel sind, unterliegt nach vorstehenden Ausführungen keinem Zweifel. Ob sie es wirtschaftlich sind, muß der späteren Untersuchung zu klären vorbehalten bleiben. Auf jeden Fall lassen schon bestimmte Gesetzesstellen darauf schließen, daß ihre Bedeutung sich mit der Zahlungsmittelfunktion nicht erschöpft. Wenn z. B. für eine bestimmte Besitzzeit der Steuergutschein I dem gewerblichen Unternehmer Bewertungsfreiheit in bestimmter Höhe zugesichert wird,[17] so ist dafür zweifelsohne der Wunsch des Gesetzgebers ausschlaggebend gewesen, den Steuergutscheinen in gewissem Umfange den Charakter von Anlagepapieren zu geben. Der Unternehmer soll ver-

14. Es sei schon hier die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Ausnahme der Frachtleistungen gelenkt, die von großer Bedeutung für das NF-Steuergutscheinprogramm geworden ist. Vergl. § 17, S. 82 dieser Arbeit.

15. Vergl. Anhang II, S. 96 dieser Arbeit.

16. Ursprünglich war die Regelung so, daß Steuergutscheine gleich welcher Art in Höhe von 40% weitergegeben werden konnten. Die im Text angeführte Regelung ist erst nachträglich als Einschränkung getroffen worden, deren Bedeutung in § 19 dieser Arbeit auseinandergesetzt wird.

17. Vergl. hierzu die nähere Beschreibung dieser Konstruktion auf S. 40 dieser Arbeit.

anlaßt und daran interessiert werden, die Steuergutscheine längere Zeit festzuhalten. Aehnliches gilt für die Ausstattung der Serie II, die infolge ihrer Einlösung zu 112% des Nennbetrages nach drei Jahren eine jährliche Verzinsung von 4% gewährt. Berücksichtigt man, daß dieses Aufgeld einem ermäßigten Steuersatz von 10% unterliegt,[18] so wird immer mehr ersichtlich, daß es sich hierbei um Anreize handelt, die möglicherweise den Lauf der Steuergutscheine in der Wirtschaft wesentlich beeinflussen können. In wieweit das wirklich geschieht, ist abhängig von einem freien Willensentscheid des Unternehmers. Das Gesetz leistet gewissermaßen eine Hilfestellung, der sich der Unternehmer bedienen mag oder nicht. Es ermöglicht eine dem Zahlungsmittelcharakter an sich nicht innewohnende Verwendung. Wir wollen diese Eigenschaft als die möglichе Funktion der NF-Steuergutscheine bezeichnen.

Im einzelnen ist diese mögliche Funktion durch eine Reihe von wichtigen Merkmalen ausgezeichnet, deren Betrachtung weiteren Aufschluß über ihren Charakter gibt. Wenn man einmal von der ursprünglichen Funktion des Bezahlens absieht, dann erhellt, daß die NF-Steuergutscheine auch ohne die gesetzlich verankerte Zahlungsmittelfunktion Wert und Bedeutung für die Volkswirtschaft haben. Wert haben sie grundsätzlich kraft des in ihnen verbrieften Versprechens der Anrechnung bei Steuerzahlungen; dieses gilt für Klasse I wie für II. Unserer im § 5 gegebenen Definition entsprechend haben wir es also mit echten Wertpapieren zu tun. In den Einzelheiten verdienen gewisse Unterschiede zwischen beiden Klassen Beachtung. Die Papiere der Klasse II sind durch ihre 4%ige Verzinsung den festverzinslichen Wertpapieren gleichgestellt, also, wie schon angedeutet, dazu bestimmt, als Anlagepapier im Vermögen der Betriebe festgehalten zu werden. Dem entspricht die verhältnismäßig geringe Ausbildung der Verkehrsfähigkeit, die sonst Wertpapieren eigen ist. Für Ausnahmen von der Rgel ist allerdings von vornherein Sorge getragen. Die Steuergutscheine II werden im geregelten Freiverkehr an der Börse gehandelt (ab 4. Mai 1939). Außerdem sind sie mit 75% lombardfähig. Damit ist eine ausreichende Grundlage für Kauf und Verkauf unter Einschaltung der Banken geschaffen. Daß diese Verwertungsmöglichkeit in der Tat den Charakter der Ausnahme trägt, ist von Staatssekretär Reinhardt in seiner Einführung zum Neuen Finanzplan ausdrücklichst hervorgehoben worden. Die Gut-

18. Vergl. § 19, S. 90 dieser Arbeit.

scheine der Klasse I lassen demgegenüber überhaupt jedes äußere Anzeichen einer Verkehrseigenschaft als Wertpapier vermissen. Bei ihnen offenbart sich am deutlichsten der Wunsch ihres Urhebers einer möglichst festen Bindung an die Betriebe. Um hierfür den erforderlichen Anreiz zu schaffen, wird dem Unternehmer Bewertungsfreiheit zugesichert, deren Höhe von der Dauer des Besitzes der Steuergutscheine I abhängig ist. Vergl. hierfür die folgende Tabelle:[19]

St. G. I erworben bis	Höhe der zugelassenen Sonderabschreibungen auf Anlagewerte in % des jeweiligen Dauerbestandes an Steuergutscheinen I für die Bilanz per Ende				
	1939	1940	1941	1942	1943
30. 6. 1939	20	25	30	35	35
29. 2. 1940	—	20	25	30	35
28. 2. 1941	—	—	20	25	30
28. 2. 1941	—	—	—	20	25
28. 2. 1943	—	—	—	—	20

Hinzu kommt, daß die Verpfändung solcher Stücke der Klasse I nicht zulässig ist, ebenso wenig wie die Kreditgewährung seitens der Banken auf Grund verpfändeter Steuergutscheine, es sei denn, der betreffende Unternehmer verzichtet auf die Vorteile der Bewertungsfreiheit.[20] Damit würden die Steuergutscheine I aber das hauptsächlichste Kennzeichen ihres Wertpapiercharakters verlieren.

Die Frage, die sich nun ergibt, ist diese: Haben die NF-Steuergutscheine überwiegend und in erster Linie den Charakter der ursprünglichen oder der möglichen Funktion? Diese Frage läßt sich nur nach Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und der faktischen Bedeutung der NF-Steuergutscheine entscheiden und wird im dritten Teil der Arbeit geklärt werden.

19. Vergl. Reichs-Kredit-Gesellschaft, a. a. O., S. 38 ff. Der aufgezeigte Umfang der Bewertungsfreiheit gilt nur, wenn sich in der betreffenden Besitzzeit der Bestand an Reichsanleihen nicht vermindert. Auf diese Weise soll zwischen beiden Papieren eine Konkurrenz vermieden werden. Für den Ausfuhrhandel gilt eine Sonderregelung.

20. Eine Ausnahme besteht: Der Reichsverkehrsminister hat die Verkehrskreditbank A. G. in Berlin ermächtigt, Steuergutscheine I und II zur Sicherheitsleistung für gestundete Frachten anzunehmen. Die Stundung von Frachten ist nicht als Kreditgewährung im Sinne von § 11 NFDVO anzusehen (Verg. Berl. Börsenzeitung vom 15. Nov. 1939).

Für ein Studium der Ausstattung beider Klassen sind zwei Photokopien beigegeben (vergl. S. 34 und S. 35), aus denen alle näheren Einzelheiten ersichtlich sind.

§ 8: Gibt es den „Typ" Steuergutschein?

Als einheitliches Merkmal entdeckten wir bei allen drei Typen die Wertpapiereigenschaft. In den Einzelheiten wurden viele Unterschiede festgestellt, und doch erscheinen bei einer Gesamtschau des Untersuchungsobjektes alle drei Erscheinungsformen als einheitlich im Rahmen einer bestimmten Entwicklung:

Bei den Papen-Steuergutscheinen handelte es sich um ein Wertpapier mit hervorragend ausgebildeten Verkehrseigenschaften. Die Stellung des Anspruchsberechtigten ist in jeder Hinsicht ausgezeichnet berücksichtigt. Das kommt in der 4%igen Verzinsung und den sonstigen Emissionsbedingungen klar zum Ausdruck. Auch die Anleihestock-Typen sind mit guten Verkehrseigenschaften ausgestattet, allerdings nicht in gleichem Umfange wie die Papen-Gutscheine. Daneben hat sich die Gewichtigkeit der beiden Verhandlungspartner Emittent und Käufer erheblich zu Ungunsten des Letzteren verschoben. Anzeichen hierfür ist das Fehlen der Verzinsung und das Opfer, das der Anspruchsberechtigte in Form des Substanzverlustes bringen mußte. Ein gewisser Nachdruck liegt dabei schon auf dem Tatbestand des „Müssens". Diese Entwicklung, Minderung der Verkehrseigenschaft und Verlagerung der Gewichtigkeit vom Wertpapiergläubiger zum Wertpapierschuldner, findet ihren Höhepunkt in der Erscheinung der NF-Steuergutscheine. Die Wertpapiereigenschaft ist zwar grundsätzlich erhalten geblieben. Jedoch wird ein Unterschied gemacht zwischen Steuergutscheinen I, die überhaupt nicht börsengängig sind, und Steuergutscheine II, die nur im Freiverkehr bezw. Telefonverkehr der Banken gehandelt werden.[21]

Aus dem Vorstehenden ist die Entwicklung klar geworden, in deren Rahmen wir die drei Erscheinungsformen der Steuergutscheine einzubeziehen nunmehr in der Lage sind: Es handelt sich um die von Fall zu Fall fortschreitende Verstümmelung der Wertpapierverkehrseigenschaft eines Schuldtitels. Da dieser Vorgang nicht etwa auf

21. Auf Grund des Verlaufs der Steuergutscheinentwicklung trat später zwangsweise eine Aenderung in dieser Ausstattung ein. Vergl. § 19.

eine allgemeine Entwicklung der Ausstattung von Wertpapieren überhaupt zurückgeführt werden kann, sondern offensichtlich der Erfüllung besonderer Aufgaben dient [22] und in diesem Zusammenhange als einmalig angesprochen werden darf, so haben wir es volkswirtschaftlich bei den Steuergutscheinen in der Tat mit einem Finanzierungstyp eigenen Charakters und eigentümlicher Beweglichkeit in der Ausstattung zu tun. Der Spielraum, gleichsam der ökonomische Raum, der der Staatsfinanzwirtschaft als volkswirtschaftliches Operationsfeld zur Verfügung steht, ist durch die Schöpfung des Steuergutscheines breiter und tiefer geworden. Diese Feststellung bezieht sich einstweilen nur auf die Analyse der Steuergutscheinkonstruktion. In wieweit diese dem Aufbau und der Entwicklungsrichtung der Volkswirtschaft gerecht wird bezw. diese zu meistern versteht, muß noch geklärt werden.

Bei der Analyse des eben skizzierten wurde bewußt von der Wirksamkeit der ursprünglichen Funktion der NF-Steuergutscheine, nämlich der Zahlungsmittelfunktion, abgesehen. Ziehen wir diese in den Zusammenhang unserer Betrachtung mit hinein, so ergibt sich die überraschende und zugleich gewichtige Feststellung, daß im Augenblick der bisher vollkommensten Beschneidung der Verkehrseigenschaft eines Wertpapieres dieses zugleich im Zustande seiner größtmöglichen Liquidität gedacht und gestaltet wurde. Gemeint ist das Nebeneinander von Wertpapiercharakter und Zahlungsmittelfunktion, wobei sich nicht nur diese beiden Funktionen gegenseitig beeinflussen, sondern zugleich die Steuergutscheine der Klassen I und II ungleichgewichtigen Zahlungsmittelcharakter besitzen müssen. Außerdem dürften Rückwirkungen gegenüber dem allgemeinen Zahlungsmittelumlauf entstehen.

Es läßt sich somit schon bei dem derzeitigen Stande unserer Untersuchung die Vermutung aussprechen, daß die NF-Steuergutscheine der weiteren Analyse die interessantesten Probleme stellen werden, während für die Papen-Steuergutscheine im wesentlichen auf vorhandene Untersuchungen verwiesen werden kann, deren zusammenfassende Darstellung für das Ziel unserer Arbeit, nämlich eine Gesamtschau des Steuergutscheines überhaupt anzustellen, ausreichen dürfte. Demgegenüber ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Anleihestock-Steuergutscheine untergeordneten Ranges.

---

22. Vergl. §§ 9 und 10.

B) Nach der Kenntnis der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

§ 9: Die Papen- und Anleihestock-Steuergutscheine in ihrer Bedeutung für die Aufschwungsfinanzierung.

Die unterschiedliche Ausstattung der einzelnen Typen ließ bereits vermuten, daß es sich dabei um den Ausdruck einer verschiedenen Aufgabenstellung handeln müsse. Verfolgt man rückblickend die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft vom Jahre 1932 an, dann ergibt sich eine einheitliche Periode bis ungefähr in die Zeit des Jahres 1938 bis Anfang 1939. Das Jahr 1932 ist deswegen in diesem Zusammenhang so entscheidend, weil sich damals die ersten Anzeichen eines Umschwunges von der Krise zur Erholung bemerkbar machten. Bezeichnend hierfür ist die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, deren Abnahme von Ende Juli bis Ende August des Jahres 1932 168 000 betrug, während sie in derselben Zeit des Vorjahres um 225 000 zugenommen hatte. Der Rückgang von Ende August 1932 bis Ende April 1933 betrug 123 000, in der gleichen Zeit des Vorjahres war dagegen eine Zunahme von 140 000 zu verzeichnen. Auch andere Symptome ließen eine Entspannung in allen Teilen der Volkswirtschaft erkennen.[23] Von diesem Zeitpunkt an setzte in Deutschland der unerhörte Aufschwung ein, dessen Einzelheiten aus vielen Veröffentlichungen bekannt geworden sind und der die Wirtschaft ungefähr um die Jahreswende 1938/39 in den Zustand der vollen Beschäftigung hinaufführte.

In diesen Entwicklungsabschnitt fallen die Papen-Steuergutscheine und die Anleihestocksteuergutscheine. Allerdings sind sie keinesfalls von gleichgewichtiger Bedeutung. Während die Papen-Steuergutscheine ein Programm darstellten mit dem Anspruch auf schöpferische Gestaltung einer kommenden Wirtschaftsperiode, geht den Anleihestock-Typen eine solche positive Note ab. Sie sind vielmehr aus dem Wunsche heraus entstanden, ein möglichst „neutrales" Papier für die Abgleichung der Anleihestock-Ansprüche zu wählen, das eine bestimmte gegebene Konstellation am Kapitalmarkt nicht durcheinander bringen sollte. Beispielsweise mußte es darauf ankommen, die Entwicklung am Markte der festverzinslichen Wertpapiere und insbesondere der Emissionen des Reiches nicht durch eine so umfangreiche Emission gleich-

23. Vergl. Löbker a. a. O., S. 32 ff.

artiger Schuldtitel zu stören. Daher suchte man nach einem Ausweg und fand diesen in dem Charakter der Steuergutscheine. Für unsere grundsätzliche volkswirtschaftliche Betrachtung des mobilitätspolitischen Mittels „Steuergutschein" sind die Anleihestock-Steuergutscheine somit ohne Belang.

Als Ausgangspunkt unserer weiteren Untersuchung stellt sich die Frage, weshalb zum Zeitpunkt der Konjunkturwende 1932 gerade das Mittel des Steuergutscheines angewendet wurde, um der sich anbahnenden Erholung antreibende Impulse zu geben. Offensichtlich standen der Staatsführung neben diesem Mittel noch andere zur Verfügung, deren Bedeutung abzuwägen war. So hätte eine Geldschöpfung mit Hilfe der Reichsbank im Bereich der Möglichkeiten gelegen. Es darf aber wohl nicht vergessen werden, daß das damalige Statut der Reichsbank eine Inanspruchnahme in dem uns heute fast zur Gewohnheit gewordenen Umfange nicht zuließ.[24] Zudem war dieser Rahmen durch eine starke Anspannung aus der Krise her bereits ausgeschöpft. Die Regierung hätte nun versuchen können, Kredite am heimischen Geld- oder Kapitalmarkt aufzunehmen. Unter den damaligen Verhältnissen wäre aber eine lang- oder mittelfristige Anleihe in der notwendigen Höhe praktisch unmöglich gewesen. Auch die Aufnahme eines kurzfristigen Kredites von Seiten des Reiches etwa durch Schatzanweisungen oder Schatzwechsel hätte große Schwierigkeiten bereitet. Es war ferner zu überlegen, in wieweit ein Arbeitsbeschaffungsprogramm die gewünschte „Initialzündung" herbeizuführen in der Lage gewesen wäre. Sicher ist, daß infolge des damaligen parlamentarischen Betriebes und aller mit ihm zusammenhängenden bekannten Schwierigkeiten — also aus politischen Gründen — eine solche Arbeitsbeschaffung nur schwer hätte den Umfang annehmen können, der zur Erreichung des gesteckten Zieles notwendig gewesen wäre. Im Uebrigen ist für solche Methoden ein wiedererwecktes Vertrauen Voraussetzung. Im Jahre 1932 war nicht einmal dieses vorhanden.

Der Ansatzpunkt des Papen-Programmes mußte somit bei der privaten Initiative liegen, die in erster Linie zu wahren und in den Dienst des Wiederaufschwunges zu stellen war. Dieses konnte nur durch direkten Einsatz von Kaufkraft in den einzelnen Betrieben ge-

24. Vergl. hierfür auch Ullmann, Heinrich: „Die Stellung der Reichsbank auf dem Geldmarkt vor und nach dem Kriege." rer. pol. Diss. Erlangen 1931.

schehen. Es konnte angenommen werden, daß die Bertiebe einen solchen Zuwachs an Kaufkraft zur Finanzierung neuer Aufträge benutzen würden, um so einen entscheidenden Impuls auf das Ingangkommen des Produktionsapparates auszuüben. Für den Einsatz zusätzlicher Kaufkraft in den Unternehmungen mußte ferner eine theoretische Ueberlegung sprechen, die allerdings ausreichend auch praktisch zu belegen ist. In der Krise pflegen die Bankbilanzen nicht etwa in großem Ausmaße zu schrumpfen, sondern zeichnen sich durch einen hohen Stand an Debitoren aus, die zum Teil eingefroren sind. In entsprechend großem Umfange pflegen die Banken dann bei der Reichsbank verschuldet zu sein. Es hat sich also des Kreditwesens eine gewisse Starre bemächtigt, die nur durch Auflockerung von unten her bekämpft werden kann. Der Einsatz von zusätzlicher Kaufkraft ist also auf alle Fälle auch dann wirksam, wenn er zur Abdeckung der eingefrorenen Kredite verwendet wird.

Aus allen diesen Gründen mußte ein Finanzierungsmittel gefunden werden, das technisch so ausgestaltet war, daß es

1. eine Inanspruchnahme der Notenbank vermied, zum mindesten unmittelbar,
2. direkt in den Unternehmungen eingesetzt werden konnte, ohne daß vorerst langwierige Arbeitsbeschaffungspläne oder sonstige staatliche Investitionspläne ausgearbeitet und genehmigt werden mußten,
3. in den Unternehmungen so wirkte, daß es ein Mittel war, um brachliegende Kaufkraft zu mobilisieren, die entweder gehortet oder als bare Betriebsreserve in den Kassen der Betriebe vorhanden war. In normalen Zeiten pflegen nämlich die Betriebe mit einem relativ geringen Kassenbestand zu wirtschaften, da in jeder Zeit bankmäßiger Kredit, Diskontkredit oder Erlös aus vorhandenen Effektenbeständen erreichbar ist. In der Krise fällt der Bankkredit entweder durch Sperrungen oder durch bereits zu hohe Verschuldung aus. Diskontkredit ist aus Mangel an geeignetem Wechselmaterial nicht oder nur mit sehr großen Opfern zu erhalten, die Realisierung von Effekten verbietet sich aus Gründen der Einbuße infolge zu niederer Kurse.

Die Wirkungen, die in solchem Zusammenhang von einem hochliquiden Papier ausgehen müssen, sind augenscheinlich. Die Unternehmer können ihre baren Betriebsreserven zur Auftragsfinanzierung einsetzen, da die ihnen in Form eines Wertpapieres zur Verfügung gestellte zusätzliche Kaufkraft jeder Zeit an den Markt wirksam heran-

getragen werden kann. Wenn private Sparer bisher nicht zu bewegen waren, infolge ungewisser Ertragsaussichten der Unternehmungen, ihre Kaufkraft zur Verfügung zu stellen, so sind sie nunmehr doch bereit, ein durch staatliches Zahlungsversprechen geschaffenes Wertpapier von guter Bonität zu kaufen, das durch den Reiz seiner neuartigen Ausstattung geeignet erscheint, gewisse vorhandene Hemmungen der Privaten zu überwinden, und sie auf diese Weise veranlaßt, ihre Ersparnisse wieder in den Wirtschaftsprozeß hineinzuführen. Anleihen waren in diesem Zusammenhang nicht unterzubringen, da sie den Zustand einer gewissen Flüssigkeit der Wirtschaft voraussetzen. Dies war aber gerade als Aufgabe gestellt. Schatzwechsel und Schatzanweisungen waren in gleicher Weise nicht geeignet, da sie einerseits infolge ihrer Konstruktion die Mobilisierung der brachliegenden Kaufkraft nicht in Gang zu bringen vermocht hätten, andererseits eine Inanspruchnahme der Reichsbank bewirkt hätten; gerade das aber mußte vermieden werden.[25]

In diesem Zusammenhange ist der Papen-Steuergutschein in der Tat ein neuer Finanzierungstyp. Er hatte unmittelbar selbst eine Auflockerung und Verflüssigung des Kreditmarktes zur Folge und stellt vermöge seiner besonderen finanzwirtschaftlichen Konstruktion ein Papier mit ähnlichen Wirkungen dar, wie sie die Anleihen bezwecken. Die volkswirtschaftlichen Vorteile der Steuergutscheinkonstruktion für die Technik der Aufschwungsfinanzierung sind also bedeutende.

Das Gesagte gilt nicht ohne Einschränkung. Wie gerade die Entwicklung der Papen-Steuergutscheine gezeigt hat, ist der Erfolg nicht unmittelbar und ohne weiteres eingetreten. Voraussetzung dafür war die Wiederherstellung des Vertrauens und der Hoffnung auf eine künftige günstige Wirtschaftsentwicklung, die in dem erforderlichen Ausmaße erst durch die politische Konsolidierung des Jahres 1933 erfolgte. Erst im Laufe dieses Jahres ist der Steuergutschein zu voller Wirkung gekommen, wenn auch nur im Umfang der hier beschriebenen Erfolge, die einen Teil des ursprünglich geplanten Programmes darstellen. Hinsichtlich der Wirkungen auf den direkten Arbeitseinsatz — bekanntlich wurde für jede neue Einstellung eines Arbeiters eine bestimmte Prämie in Form von Steuergutscheinen gewährt — hat der Steuergutschein versagt. Die Gründe hierfür sind

25. Im einzelnen vergleiche für diese Zusammenhänge auch: Stucken, Rudolf: „Deutsche Geld- und Kreditpolitik." S. 120 ff. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1937.

wiederum zum Teil psychologischer Natur. Zum anderen Teil liegen sie in der Tatsache begründet, daß nicht alle Betriebe in gleicher Weise Vorteile von dieser Art Prämie hatten.[26]

Zusammenfassend erkennen wir erneut, daß mit dem Steuergutschein in der Ausgestaltung des Papen-Types in der Tat auch volkswirtschaftlich ein Finanzierungstyp eigenen Charakters geformt wurde. Diese Feststellung gilt umso mehr, als es sich um die Sicherung allgemeiner Voraussetzungen einer normalen Wirtschaftstätigkeit handelte. Je mehr die Absicht und Ausgestaltung hinsichtlich der Erreichung spezieller Ziele in Frage stand, für die wichtige Voraussetzungen in dem Verhalten der Unternehmer bezw. der Einzelwirtschaften begründet liegen, hat sich gezeigt, daß der Steuergutschein den erwarteten Erfolg nur eingeschränkt gebracht hat. Das hängt aber weniger mit seiner Ausgestaltung zusammen als vielmehr mit der Tatsache, daß Aufbau und Organisation der Einzelwirtschaften so unterschiedlich sind, von so verschieden gelagerten Umständen beeinflußt werden und auf solche Rücksicht zu nehmen haben, daß mit Hilfe eines einzigen technisch noch so gut ausgestalteten Mittels nicht allen notwendigen Rücksichten und Bedingungen entsprochen werden kann.

§ 10: Die NF-Steuergutscheine als Programm.

Die Bedeutung der in vorstehendem Paragraphen untersuchten Typen liegt mehr in der Eigenart ihrer Technik als in den Besonderheiten einer volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung begründet. Letztere ist aus vielen Erörterungen in Theorie und Praxis bekannt. Ganz anders liegen die Verhältnisse, die zur Einführung des neuen Finanzplanes und der mit ihm verbundenen NF-Steuergutscheine Anlaß gegeben haben. Der Ausgangspunkt dieses Programmes ist ein gänzlich neuer ökonomischer Zustand. Gemeint ist die Unterstellung einer dauernd voll beschäftigten Wirtschaft durch fortlaufende staatliche Investitionen.

Einer Investitionspolitik, sei es mit privatem, sei es mit öffentlichem Charakter, sind in jeder Volkswirtschaft bestimmte Grenzen gesteckt. Diese bestimmten sich im wesentlichen durch das Arbeitspotential, durch das Betriebspotential und durch das Außenhandelspotential.[27] Es genügt, daß einer dieser drei Faktoren wirksam wird.

26. Vergl. Löbker, a. a. O. S. 76 ff.

27. Vergl. Lautenbach, Wilhelm: „Ueber Kredit und Produktion," S. 26. Societäts-Verlag Frankfurt a. M.

um die ganze Wirtschaft in einen Zustand zu versetzen, den man als die Grenze der Elastizität bezeichnen kann. Unter Elastizität ist hier die Möglichkeit verstanden, einer erweiterten Nachfrage ein entsprechend größeres Angebot an Produktions- bezw. Verbrauchsgütern gegenüber zu stellen. Wenn die Grenze der Elastizität erreicht ist, kann das Sozialprodukt keine weitere Erhöhung erfahren — der Begriff Sozialprodukt wird hier mit aller bekannten Einschränkung gebraucht. Es sind dann vom Standpunkt der Investitionen aus nur noch Verschiebungen möglich, entweder vom staatlichen zum privaten Investitionsvorhaben hin oder umgekehrt unter Vorrang der öffentlichen Investitionen. Der Zustand der deutschen Volkswirtschaft im Jahre 1939 ist durch den letzteren Vorgang hervorragend gekennzeichnet.

Aus diesen Ueberlegungen heraus ergeben sich für die Wirtschaftsführung zwei Gruppen von Problemen, die irgendwie gelöst bezw. durch bestimmte Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Zur Gruppe I gehören alle Probleme, die aus dem Zustand der Volkswirtschaft an der Grenze der Elastizität erwachsen, vorwiegend das Problem der Ueberliquidität und die Vermeidung aller Faktoren, die irgendwie im Sinne des „acceleration principle" wirken könnten.[28] Die zweite Gruppe wird bestimmt durch den Vorrang und die Erweiterung der staatlichen Investitionspolitik gegenüber der privaten. In diesem Zusammenhang sind als wichtigste Probleme von ausschlaggebender Bedeutung besonders zwei zu nennen, die Einschränkung des Verbrauchs zu Gunsten der Investitionsgüterproduktion, ferner die Versorgung des Staates mit den nötigen Geldmitteln unter Berücksichtigung einer geeigneten Technik.[29]

Die kreditwirtschaftlichen Erscheinungsformen der Ueberliquidität sucht man naturgemäß in den Bankbilanzen, ohne daß diese ein wirkliches Barometer der Vorgänge zu sein brauchen, jedenfalls was das Kreditvolumen anbetrifft. Das erklärt sich daraus, daß eben das sichtbare Kreditvolumen nicht entfernt in dem Verhältnis, in dem Kredit neu eingesetzt wird, wächst. Es handelt sich zum Teil um eine Wanderung innerhalb der Debitorengruppe. Alte Debitoren scheiden

---

28. Vergl. Küng, Dr. Emil: „Die Potenzierungsfaktoren der Konjunkturbewegung und die Konjunkturpolitik" in: Schmollers Jahrbuch, 64. Jahrgang, 1. Heft.

29. Vergl. für die Problemstellung auch Jessen, Jens: „Wehrwirtschaft und Finanzpolitik" in Finanzarchiv NF 5, 1938, S. 4. eFrner Fricke, Rolf: „Kriegsfinanzierung" in: Finanzarchiv NF 3, 1935, S. 561.

aus, neue treten an ihre Stelle. Soweit rückfließende Debitoren nicht zu neuer Kreditverwendung kommen, kaufen die Banken dafür Staatsschuldtitel. Dieses führt zu einer Verschuldung des Staates bei den Kreditinstituten, ein Vorgang, der für jeden Finanzierungsvorschlag von Belang ist. Je länger der Zustand der vollen bezw. Ueberbeschäftigung dauert, umso mehr tritt allmählich immer stärker auch eine Verlängerung der Bankbilanzen auf.

Auf die Einzelwirtschaften wirkt die staatliche Investitionspolitik mit ihrer kurzfristigen Verschuldung verflüssigend. Die Unternehmer, die bisher bei den Banken verschuldet waren, haben ihre Kredite zurückgezahlt und sehen sich nun vor die Wahl gestellt, in welcher Form sie ihre Gewinne — nach Abzug von Reserven u. a. — verwenden sollen. Sie kaufen dafür Staatsschuldtitel, die ihnen erstens eine ebenso sichere, zweitens im allgemeinen etwas höher liegende Verzinsung gewähren, als das der Fall sein würde, wenn diese Gelder als Depositen bei den Banken gehalten würden. Analog den oben beschriebenen Vorgängen entsteht eine Loslösung aus dem organisierten Kreditapparat einerseits, eine Verschuldung des Staates gegenüber den Privaten andererseits. Die Gefahren dieser Vorgänge liegen darin, daß die Banken ihre Funktion als Kreditgeber verlieren und damit zugleich der Staat keine Möglichkeit einer Begrenzung bezw. Lenkung eines evtl. privaten Investitionstaumels hat.[30] Auf der anderen Seite ist die Ueberliquidität der nach Anlage suchenden Unternehmer eine dauernde Gefahrenquelle für den geregelten Ablauf der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

Mit dieser Entwicklung in engstem Zusammenhange steht die zweite Gruppe der Probleme, die, wie oben beschrieben, durch Vorrang und Ausweitung der staatlichen Investitionspolitik heraufbeschworen werden. Ein Zustand der vollen Beschäftigung ist nämlich nur theoretisch denkbar, praktisch bewegt sich aber die Volkswirtschaft entweder unterhalb der Elastizitätsgrenze oder aber sie überschreitet diese. Der Zustand der vollen Beschäftigung ist also praktisch der der Ueberbeschäftigung; oder aber anders ausgedrückt: Die Probleme der vollen Beschäftigung sind zugleich schon die der Ueberbeschäftigung.

Es ist nicht unbedingt gesagt, daß die Liquiditätsschwemme der Unternehmer sich nur den Anlagen zuwendet, sie kann ebenso gut auf dem Markt der Verbrauchsgüter auftauchen. Die Aufgabe, die sich hier stellt, ist die, ein Finanzierungsmittel zu finden, das

30. Es sei denn durch direkten Eingriff z. B. als Investitionsverbote.

erstens den Uebergang der unternehmerischen Gewinne in den Sektor der Verbrauchsgüter verhindert, zum mindestens wesentlich verlangsamt; zweitens muß die Liquiditätsschwemme als solche in den Kreisen der Unternehmungen festgehalten werden und zwar in einer Form, die entsprechend einer tunlichen Vorsorge für spätere Möglichkeiten von vornherein durch ihren Charakter geeignet ist, den Unternehmer an übermäßigen bezw. unerwünschten Investitionen zu hindern; drittens gilt es, die allgemein im Einkommensektor vorhandene Kaufkraft, die nicht in angemessenem Verhältnis zur Verbrauchsgüterproduktion steht, zu neutralisieren. Die Neutralisierung der Unternehmergewinne, die in die reine Einkommenssphäre hinüberwechseln, bedeutet in diesem Zusammenhang ein Teilproblem.[31]

Zusammenfassend sind für die Staatsführung die zu lösenden Aufgaben in folgendem Umfange gegeben: Die Finanzierung der Voll- bezw. Ueberbeschäftigung muß so erfolgen, daß

1. die allgemeine Ueberliquidität vermieden wird,
2. darüber hinaus ein Teil der überschüssigen Kaufkraft im Umsatzsektor neutralisiert wird,
3. die so notwendige und erwünschte Einschränkung des Verbrauchs herbeigeführt wird,
4. die Ausschaltung des Kreditapparates in Grenzen bleibt,
5. im Hinblick auf später so finanziert wird, daß die Liquiditätsschwemme ohne Mühe resorbiert werden kann,
6. soziale Spannungen nicht auftreten.

Dieses ist die volkswirtschaftliche Seite der Finanzierungsaufgabe und gleichzeitig das Programm der NF-Steuergutscheine. Es liegen bisher keine theoretischen Untersuchungen über ihre Geeignetheit und Gestaltungskraft angesichts dieses Tatbestandes vor. Wenn auch die Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung des NF-Steuergutscheinprogrammes inzwischen ein Bestandteil der Erfahrung geworden ist, so entbindet dieses nicht von der Verpflichtung einer ausreichenden theoretischen Begründung, die im dritten Teil der Arbeit unternommen wird. Es erscheint dabei besonders reizvoll, die theoretischen Auslassungen voranzustellen, um an Hand der tatsächlichen Entwicklung am Markte die denkbaren Möglichkeiten für NF-Steuergutscheine nach ihrem Wirklichkeitswert inmitten des Wirtschaftsablaufes abzuwägen.

---

31. Vergl. für die hier und im Folgenden gebrauchten Begriffe Einkommenssphäre und Umsatzsphäre bezw. Umsatzsektor S. 56 dieser Arbeit.

III. TEIL.

Die Beurteilung des NF-Steuergutschein-programmes.

A: Der denkbare Spielraum für Steuergutscheine.

§ 11: Der Steuergutschein als Mittel der Inanspruchnahme des Lieferantenkredites.

Ein Programm wie das in § 10 entwickelte steht nicht plötzlich da, sondern ist das Ergebnis einer gedanklichen Entwicklung, in der sich Baustein an Baustein fügt. So ist der Ursprung des NF-Steuergutscheines wahrscheinlich zunächst aus dem Wunsche entstanden, die Inanspruchnahme des direkten Lieferantenkredites, die sich auf die Dauer nachteilig auswirken mußte, durch eine neue Technik abzulösen. Wir sprechen hier von der volkswirtschaftlichen Technik und erinnern daran, daß die finanzwirtschaftliche Wurzel im ersten Teil der Arbeit analysiert worden ist.

In dem Bestreben, die zunehmende Verflüssigung auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu verlangsamen, hat der Staat bezw. sein Beauftragter zunächst in großem Umfange die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen hinausgezögert. Dem Verfasser sind Fälle bekannt geworden, wo die Abrechnung von Heeresbauten nach Ablauf von einem halben Jahre noch nicht erledigt war. Es wird betont, daß es sich nicht um einen einzelnen Vorgang gehandelt hat. Im ganzen schätzte man von zuständiger Seite solche rückständigen Verpflichtungen des Reiches auf etwa 6 Mrd. RM.[1]

Die Wirkungen dieser Methode des „Borgens" mußten unterschiedliche sein. Die zunächst am empfindlichsten Betroffenen waren die unmittelbar marktnahen Unternehmungen, im Produktionsprozeß die letzte, höchste Stufe, deren Erzeugnisse die Umsatzsphäre verlassen,[2] um dem endgültigen Zweck, also dem Verzehr bezw. der Investition zugeführt zu werden. Dadurch daß diesen Unternehmungen, soweit sie im Rahmen öffentlicher Aufträge zum Zuge gekommen waren, der Gegenwert in Geld einstweilen nicht ausgezahlt wurde, enthob sich der Staat selbst der Notwendigkeit einer sofor-

tigen Beschaffung von Mitteln, also einer kurzfristigen Verschuldung in immerhin erheblichen Umfange. Er kam so in die Lage, mit Hilfe der Emission von Staatsschuldtiteln in der Zwischenzeit Mittel in konsolidierter Form auf dem Markte zu beschaffen. Gleichzeitig entstand an einer Stelle des Zahlungsgefüges der Wirtschaft ein „Loch" in der Liquidität, das geeignet war, flüssige Mittel der liquiden Unternehmungen der Produktionsvorstufen an sich zu ziehen, sei es durch Vermittlung der Banken, sei es nun auch hier in direkter Form durch Inanspruchnahme des Lieferantenkredites. Das Verfahren hatte volkshirtschaftlich gesehen also gewisse Vorteile. da die gewünschte Verknappung am Geldmarkt nicht ausbleiben konnte.

In welchem Ausmaß wurden nun aber die Unternehmungen, denen dieser Kredit auferlegt war, hiervon betroffen? Es ist zu bedenken, daß von allen Aufwendungen die Lohnzahlungen und die Steuervorauszahlungen nicht aufschiebbar sind. Ebenso pflegen bestimmte Kostenarten wie Licht, Kraft, Gas, die bei manchen Unternehmungen erhebliche Summen ausmachen, gestundet zu werden. Liquide Unternehmen, die dem Staat Kredit einräumen mußten, können in solchen Fällen auf Bankguthaben zurückgreifen bezw. Wertpapiere realisieren; sie haben dann „nur" einen buchmäßigen Zinsverlust. Illiquide Unternehmungen oder solche mit Liquiditätsschwierigkeiten können bei diesem Vorgang in ernsteste wirtschaftliche Ungelegenheiten geraten. Ihre Kalkulation wird durch einen effektiven „Zinsaufwand" belastet, der erheblich sein kann, was in solchen Fällen meist besonders wirksam ist, da die Liquiditätsschwäche oft gerade einer ungünstigen Kostenstruktur entspringt, weil es sich um Grenzbetriebe handelt. In unserer Untersuchung muß das Vorhandensein vieler solcher Grenzbetriebe angenommen werden und ist auch wahrscheinlich, weil sich die Volkswirtschaft unserer Voraussetzung gemäß in einem Zustande befindet, der als kurz vor den Grenzen der Elastizität liegend bezeichnet werden muß bzw. diese schon überschritten hat.

Der Erfolg der beschriebenen Aktion beschränkt sich in seinen Wirkungen ausschließlich auf die Umsatzsphäre. Hier wird die Flüssigkeit des Kreditmarktes in bestimmte Bahnen gelenkt. Dadurch daß die Unternehmungen der letzten Produktionsstufe dem

---

1. Aus privaten Informationen.
2. Vergl. für den Begriff „Umsatzsphäre" S. 56.

Markt Kredit entziehen, muß die Möglichkeit von Neuinvestitionen in gleichem Ausmaß zurücktreten. Die „Liquiditätsbremse" ist also in gewissem Umfange auch eine „Investitionenbremse".

Eine solche Finanzierungsmethode kann nur bestimmte, wahrscheinlich relativ kurze Zeit in Anspruch genommen werden. Ihre Tätigkeit gründet sich auf Verhältnisse, die nicht in vollem Umfange allgemein gegeben sind. Es gilt somit, einen anderen Weg ausfindig zu machen, der der geschilderten Differenziertheit der unternehmerischen Liquiditätslage gerecht wird und zugleich das eingangs dieses Paragraphen beschriebene taktische Ziel der Verhinderung einer Liquiditätsschwemme durch eine geeignete Technik erreicht. Als dieses Mittel wird der Steuergutschein in der Ausgestaltung des NF angesprochen. Läßt sich diese Auffassung begründen, wenn man von den praktischen Erfahrungen, die ja bei Begebung der NF-Steuergutscheine nicht vorlagen, einstweilen absieht?

Die Liquiditätsrücksichten vieler Grenzbetriebe erfordern, daß mit der Methode der Zahlungsverzögerung seitens der öffentlichen Auftraggeber abgeschlossen wird und den Unternehmungen grundsätzlich Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dieses muß mindestens in dem Umfange geschehen, in dem Lohn- und Gehaltszahlungen und Steuervorauszahlungen zu leisten sind, weil diese die ersten und dringlichsten Ausgaben bedeuten, für die nicht liquide Unternehmungen Kredit in Anspruch nehmen müßten, der für sie nicht tragbar ist. Außerdem gebietet der Charakter dieser Positionen selbst eine sofortige Zahlung in Geld. Es handelt sich nämlich um diejenigen Kalkulationsbestandteile des Erlöses, die sich nicht in Form von Vermögensteilen nach und nach in der Bilanz anlagern; sie stellen vielmehr durchlaufende Posten dar, deren Verwendung nicht im Belieben des Unternehmers steht, sondern an bestimmte Fristen gebunden ist. Im allgemeinen sind sie als Vorauszahlung bereits verausgabt, ehe der Erlös für das Produkt hereinkommt. Schon aus diesem Grunde können sie nicht nachträglich noch zum Gegenstand einer Kreditgewährung gemacht werden.

Die genannten Positionen sind als Mindestmaß des in bar zu leistenden Anteiles am Rechnungsbetrage anzusehen. Da letzterer feststeht, ist mit dem Restbetrag zugleich das Maximum der Kreditgewährung seitens des Unternehmers an den Staat gegeben. Die Grenzen des Spielraumes für die Inanspruchnahme des Lieferanten-

kredites sind damit abgesteckt. Die entscheidende Ueberlegung geht nunmehr dahin, daß man ja in gleichem Umfange wie bei der obigen Methode Mittel des Kreditmarktes festlegen kann, wenn es gelingt, den innerhalb des aufgezeigten Spielraumes normalerweise anfallenden Geldbeträgen von vornherein eine Form zu geben, die ihr Auftreten als sogenannte anlagesuchende flüssige Mittel verhindert. So ist man auf den an sich einleuchtenden Gedanken verfallen, den Unternehmungen als Abgeltung ihrer aus Lieferungen und Leistungen an den Staat entstandenen Ansprüche Wertpapiere zu geben. Dieses ist die entscheidende Ueberlegung. Form und Ausstattung solcher Wertpapiere wird durch Zweckmäßigkeitsgründe bestimmt, die der Besonderheit der Aufgabe Rechnung tragen müssen und den Komplex der sonstigen Staatspapiere am Markte nicht stören dürfen. Unter diesen Gesichtspunkten und den im ersten Teil der Arbeit entwickelten finanzwirtschaftlichen Rücksichten erscheint die Technik der Verknüpfung der Wertpapierform mit der Gewährung von Steuererleichterungen („Bewertungsfreiheit") als kluge Idee.

Unter den bedachten Voraussetzungen und mit den genannten Mitteln der Steuergutscheine wäre der Effekt allerdings geringer als er bei der direkten Inanspruchnahme des Lieferantenkredites bemessen war. Diesen Nachteil muß man, so geht die Ueberlegung weiter, dadurch ausgleichen können, daß dem Unternehmer der letzten Produktionsstufe mehr solcher Wertpapiere gegeben werden, als er innerhalb des gekennzeichneten Spielraumes aufnehmen kann. Es müssen dann andere Unternehmungen für ihn einspringen. Eine solche Möglichkeit besteht, wenn diese Wertpapiere („sprich Steuergutscheine") mit einer so hohen Verkehrsfähigkeit ausgestattet sind, daß sie ohne Kosten und ohne den Umweg der Kreditnahme verwertet werden können. Diese Bedingungen erfüllt aber nur das Zahlungsmittel. Das heißt: Die an Stelle von Geld seitens des Staates an die Unternehmer der letzten (höchsten) Produktionsstufe ausgegebenen Wertpapiere müssen von diesen Unternehmern „zahlungshalber" weitergegeben werden können. Dementsprechend müssen alle Unternehmer der vorgelagerten Produktionsstufen bis hinab zur ersten Stufe der Vorprodukte verpflichtet werden, solche Wertpapiere zahlungshalber anzunehmen. Dann werden diese Papiere, ausgehend von den unmittelbar konsumnahen Unternehmungen, sich von Unternehmung zu Unternehmung, von Produktionsstufe zu Produktionsstufe weitertasten bis zu den Liquiditäts-

reserven gut situierter Unternehmungen, wo sie als Anlagepapier in den Depots liegen bleiben werden.

Unter diesen Bedingungen scheint mit der aufgezeigten neuen Finanzierungsmethode die gleiche Inanspruchnahme des Lieferantenkredites möglich geworden zu sein, wie sie ursprünglich in direkter Form stattgefunden hat, allerdings unter Vermeidung der eingangs aufgezeigten Nachteile. Der zunächst geringer erscheinende Umfang des Lieferantenkredites, bedingt durch die Abgeltung eines Teilbetrages in bar und durch die Rücksichtnahme auf die innerhalb des abgegrenzten Spielraumes gegebenen unterschiedlichen Möglichkeiten, wird ersetzt vermittels einer Ausdehnung des Vorganges auf alle Produktionsstufen. Der ökonomische Raum des Lieferantenkredites ist somit zeitlich und mit Bezug auf das Volumen durch die Anwendung der Steuergutscheintechnik breiter geworden.[3]

§ 12: Die Inanspruchnahme der Umsatzsphäre.

Es ist wahrscheinlich, daß die NF-Steuergutscheine aus der vorstehend angestellten Ueberlegung heraus entstanden sind. Damit hätten sie ihre theoretische Rechtfertigung in dem beschriebenen Umfange erfahren.

Nun aber war Staatssekretär Reinhardt der Meinung, daß dieses Verfahren Jahrelang fortgesetzt werden könne. Der tatsächliche Beweis für diese Behauptung konnte nicht erbracht werden, da die Finanzerfordernisse des Krieges eine Liquidierung des Steuergutscheinprogrammes erforderten. Umso mehr reizt der Versuch einer gedanklichen Begründung auch für die im Anschluß an das Jahr 1939 unter der Voraussetzung mit Wahrscheinlichkeit gegebenen Bedingungen, daß ein Kriegsausbruch nicht eingetreten wäre.

In der ersten Phase der vollbeschäftigten Wirtschaft, die ja nicht plötzlich als gegebener Zustand zu erfassen ist, sondern vielmehr zunächst nur als Entwicklungstendenz begriffen werden kann, haben auch die wirtschaftspolitischen Maßnahmen tendenziellen Charakter. Je mehr die volle Beschäftigung mit ihren typischen Er-

3. Als erster hat Jessen auf die „ungeahnte Bedeutung" des Lieferantenkredites in neuer Form aufmerksam gemacht, ohne freilich damals schon zu ahnen, daß ihm wegen dieser Aeußerung später eine Beteiligung an der Urheberschaft der Steuergutscheine II nachgesagt werden würde. Vergl. Jessen: „Ueber die Möglichkeiten und Grenzen des Staatskredites." Schmollers Jahrbuch 1938, 1. Hlbbd. S. 93.

scheinungsformen sich herausgebildet hat, umso mehr erfordert auch die Wirtschaftspolitik Aufgaben von bestimmtem Umfange und größenmäßig entscheidender Gestaltung. Für das Steuergutscheinprogramm erstreckt sich diese zunächst, wie schon im voraufgehenden Paragraphen, auf den Umsatzsektor. Darüber hinaus greift die Technik der Finanzierung jetzt auch auf den Einkommenssektor über. Eine nähere Betrachtung der einzelnen, täglich auf den Warenmärkten vollzogenen Kaufakte klärt darüber auf.

Die Kaufakte lassen sich nach der Herkunft der verwendeten Kaufkraft in drei Gruppen einteilen: 1. Solche, die Verwendung von Kaufkraft darstellen, die aus dem Umlaufsvermögen der Betriebe stammt und dessen Ergänzung dient; 2. Solche. die Verwendung von Unternehmungsgewinnen bedeuten und der Ergänzung des Anlagevermögens der Betriebe dienen; 3. Solche, die der Befriedigung des unmittelbaren Verzehrs, also dem Konsum im engeren Sinne, dienen. Gruppe 1 und 2 bedeuten Kaufkraftverwendung innerhalb der Umsatzsphäre, Gruppe 3 Kaufkraftverwendung zu unmittelbarem Verzehr in der Einkommenssphäre.

An dieser Stelle werden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Umsatzsphäre untersucht. Der im § 11 abgegrenzte Spielraum ist der gleiche geblieben und es handelt sich somit immer noch um diejenigen Kalkulationsbestandteile des Verkaufserlöses, die nicht Lohn-, Gehalts- und Steueraufwand ausmachen.

a) Es ist Zweck und Sinn der Kaufkraft, die aus dem Umlaufsvermögen stammt, daß sie möglichst schnell wieder zu solchem wird. Der Grundsatz der Rentabilität gebietet, daß der Unternehmer Vermögensteile, die Geldform angenommen haben, schnellstens wieder in die Form von Gütern überführt, die ihm, nach entsprechendem Produktionsprozeß, durch erneuten Uebergang in die Geldform ein „Mehrgeld" abwerfen sollen. Nur durch dauernde Wiederholung dieses Umformungsprozesses kann das Unternehmen Gewinn auswerfen und damit seine Rentabilität sichern.

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als ob dieser Vorgang einen Spielraum für die Unterbringung von Steuergutscheinen ausschließe. In der wirklichen Wirtschaft kommt es jedoch selten vor, daß die durch einen abgeschlossenen Umschlagsakt bewirkte Geldwerdung von Vermögensteilen mit der Neudisponierung des Unternehmers unmittelbar zusammenfällt. In der Mehrzahl der Fälle verharrt das Geld eine Weile als Kassenbestand oder Bankguthaben in eben dieser Form, bis der Unternehmer seine Entschei-

dung getroffen hat. Unter der Voraussetzung der vollen Beschäftigung darf sogar mit viel Wahrscheinlich behauptet werden, daß der Umschlag dieser Geldteile in neue Güter durch die zunehmenden Lieferungsfristen, die von der Industrie verlangt werden, über das übliche Maß hinaus erheblich verlangsamt wird. Es entstehen bei den Banken in erweitertem Ausmaß „Geschäftsdepositen", wie Keynes diesen Teil der Bankeinlagen treffend gekennzeichnet hat. Diese Geschäftsdepositen könnten für die Zeit ihres Unbeschäftigtseins Anlage in Steuergutscheinen finden, wenn dem Unternehmer dadurch mindestens die gleiche Verzinsung gewährt würde, die Banken oder andere konkurrierende Wertpapiere versprechen. Allerdings bewirken die Bequemlichkeiten des unbaren Zahlungsverkehrs, daß eine selbst etwas höhere Verzinsung der Steuergutscheine kein ausreichender Anreiz für den Unternehmer sein wird. Die gleichzeitige Ausstattung als Zahlungsmittel ist somit auch in diesem Zusammenhang von Belang.

Eine Ueberlegung hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Wirkungen zunehmender Geschäftsdepositen bei den Banken zwingt zu solcher Handhabung. In der wirklichen Wirtschaft lassen sich Geschäftsdepositen und Einkommensdepositen gar nicht oder nur schwer voneinander trennen. Beide zusammen bilden aber als Bankkreditoren die Unterlage für die Buchgeldschöpfung der Banken. Auf diesem Umwege können sie zum Entstehen weiterer wirksamer Nachfrage beitragen. Die Lieferungsfristen werden dadurch, weil die Produktion an ihre Grenzen stößt und nicht folgen kann, noch mehr verlängert. Preissteigerungen sind unvermeidlich. Wenn es allerdings gelingt, den Strom der Geschäftsdepositen von den Banken fernzuhalten, so können diese Wirkungen gemildert werden. Die Steuergutscheine haben somit in diesem Zusammenhange außerordentliche Bedeutung. Ihr volkswirtschaftlicher Effekt kommt einer Minderung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gleich. In diesem Umfange ist die Erwartung Reinhardts, daß die Steuergutscheine Preissteigerungen entgegenwirken werden, gerechtfertigt,[4] allerdings nur von der Geldseite her.

Für ein solches Wirken der Steuergutscheine sind einige Voraussetzungen unerläßlich. Von der Notwendigkeit einer entsprechenden Verzinsung und gleichzeitiger Ausstattung als Zahlungsmittel war im Vorstehenden schon die Rede. Das bedeutet, daß die Be-

4. Vergl. amtliche Einführung in den NF-a. a. O.

wertungsfreiheit allein nicht ausreicht, um dem Steuergutscheinprogramm die Voraussetzungen zu einer so umfangreichen Emission zu geben. Um die Erfassung aller Geschäftsdepositen zu gewährleisten, müssen ferner die Beziehungen zwischen Stückelung der Steuergutscheine und durchschnittlicher Auftragsgröße der einzelnen Branchen beachtet werden. Wenn bei den NF-Steuergutscheinen der durch 500 teilbare Rechnungsbetrag als Basis für die Berechnung des Steuergutscheinanteils zugrunde gelegt wurde, so war damit von vornherein ein erheblicher Teil an Kaufakten aus dem Steuergutscheinverkehr herausgelassen worden. Sicherlich war hierfür die Ueberlegung entscheidend, daß eine zu kleine Stückelung dem Wertpapierverkehr der Steuergutscheine abträglich sein müsse. Offenbar gilt es also die tragbare Stückelung zu verbinden mit einer möglichst weitgehenden Erfassung der Geschäftsdepositen. Dieses Optimum im Voraus zu bestimmen, dürfte schwer wenn nicht unmöglich sein, da eine brauchbare Untersuchung und ein Vergleich der Auftragsgrößen in den verschiedenen Branchen im betriebswirtschaftlichen Schrifttum bisher nicht vorliegt.

b) Die Kaufkraft, die aus dem Gewinn der Unternehmungen fließt, ist einer Steuergutscheinanlage nur in dem Umfange und unter der Voraussetzung zugänglich, daß und soweit sie ihrer früheren Verwendung entzogen werden kann. Auf diese Möglichkeit müssen wir unser Augenmerk richten. Ausgangspunkt ist also die Frage: Wo stecken in der Bilanz die Gegenpositionen zum Gewinn?

Zum Zwecke einer möglichst weitgehenden Durchleuchtung müssen wir den wirklichen, ziemlich verwickelten Zusammenhängen des Wertflusses im Betriebe in gewissem Sinne Zwang antun. Wir wollen den Vorgang der Gewinnerzielung so betrachten, als ob aus jedem getätigten Umsatzakt ein Teilgewinn herauswächst der sich mit den Teilgewinnen anderer Umsatzakte zum Totalgewinn der Rechnungsperiode summiert.[5] Wir gehen zunächst von der Annahme aus, daß die Gewinne der Unternehmung restlos entzogen werden. Bei den Personalgesellschaften bezw. Einzelunternehmen handelt es sich dabei um eine Entnahme der Betriebsinhaber, die an keinen festen Termin gebunden ist. Sie kann schon im Laufe des zugrundeliegenden Rechnungsjahres gewissermaßen als Vorschuß

5. Vergl. hierfür auch Rieger, Wilhelm: „Einführung in die Privatwirtschaftslehre." Nürnberg 1928, S. 219. Ferner Conzelmann, Fritz: „Das Problem der „Selbstfinanzierung" der Unternehmung. Stuttgart, 1935, Verlag Kohlhammer, S. 17 ff.

erfolgen; oder aber der Unternehmer entnimmt entsprechende Beträge bei einer jeweils vorhandenen Flüssigkeit. In solchen Fällen ist es nicht notwendig, daß die Gegenposten zum Bilanzgewinn sich zu einem bestimmten Termin in Geld niedergeschlagen haben. Gegebenenfalls kann der Unternehmer auch Steuergutscheine entnehmen und als Privatvermögen weiterhalten, dieses umso eher, wenn ihm eine genügend gesicherte Verwertbarkeit außerhalb des Betriebes und ein entsprechender Gewinnanreiz geboten werden. Das bedeutet, daß der Spielraum der Steuergutscheine den ganzen Unternehmergewinn umfassen kann, mit der Einschränkung, daß Barbeträge im Umfang der privaten Verbrauchserfordernisse herausgelassen werden.

Etwas anders sind die Verhältnisse bei der Verteilung der Gewinne bei Aktiengesellschaften gelagert. Hier muß zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Ausschüttungstermin, der Gewinn restlos als Kassenbestand vorhanden sein. Diese Forderung kann allerdings nur theoretisch so scharf formuliert werden, was wir wegen der Klarstellung des grundsätzlichen Unterschiedes getan haben. In der Praxis wird des öfteren ein Bankkredit zur Zahlungsbereitschaft zwecks Gewinnausschüttung verhelfen. Es ist dieses eine Frage des Kalküls. Kein Unternehmer wird ein gewinnversprechendes Objekt auslassen, nur um für die Gewinverteilung liquide zu sein. In solchen Fällen übersteigen die Gewinnaussichten die Kosten des Bankkredites um ein vielfaches. Eines steht allerdings wohl fest: Die Rentabilität von Steuergutscheinen wird nicht so ausgezeichnet beschaffen sein, daß eine Aktiengesellschaft Kredit für die Gewinnverteilung aufnehmen würde, nur um als Bilanzgegenposten des Gewinnes Steuergutscheine halten zu können. Es ergibt sich bei Aktiengesellschaften unbedingt ein grundsätzlich geringerer Spielraum für Steuergutscheine als bei Personalgesellschaften bezw. Einzelunternehmen. Selbstverständlich hat diese Feststellung nichts mit einem Vergleich der absoluten Ziffern von Steuergutscheinbeträgen zu tun.

Im Rahmen der sogenannten „Selbstfinanzierung" bleiben nun aber Teile des Jahresgewinnes dem Betriebsvermögen erhalten und schlagen sich dort nieder. Man ist geneigt anzunehmen, daß diese die eigentlichen Konkurrenten des Steuergutscheines sind. Es ist nicht ganz leicht festzustellen, wo diese Positionen sich verstecken. Das hat seine Ursache in der Eigenart ihres Entstehens. Wenn wir bei der Annahme bleiben, daß der Jahresgewinn die Summe der Teil-

gewinne der einzelnen Umsatzakte ist, so darf aus dieser Hilfsvorstellung nicht gefolgert werden, daß jeder Teilgewinn größenmäßig feststeht und einer ganz bestimmten Verwendung zugeführt wird. Es ist durchaus denkbar, daß der eine oder andere Umsatzakt ohne Gewinn getätigt wird; dafür wird an anderer Stelle entsprechend mehr erzielt. Aus dem Gesagten geht auch hervor, daß keinesfalls aus jedem Geschäftsabschluß der aus der Kalkulation her bekannte Prozentsatz abgezweigt und dem Gewinnkonto zugeführt werden kann. Demnach ist es auch nur theoretisch möglich zu argumentieren: Der Anteil des Erlöses, der aus dem Betriebsvermögen stammt, wird diesem zu neuer Verwendung wieder zugeführt, während der Gewinnanteil abgezweigt wird und Anlage in Steuergutscheinen finden kann. Ein solches Verhalten des Unternehmers ist deswegen schon nicht möglich, weil beispielsweise die Disposition über den Einkauf von Rohstoffen auf Grund der günstigsten Marktbedingungen erfolgt und nicht erst dann, wenn genügend Umsatzakte verfügbare Geschäftsdepositen ausgeworfen haben, die den Einkauf unter Ausübung aller Mengenvorteile gestatten. Hier wird deutlich, daß die Trennung eines Erlöses in Geschäftsdepositum und Gewinn wirklich nur theoretischer Natur ist. In der Praxis ist jeder Erlös — auch im Umfang des enthaltenden Gewinnanteiles — Geschäftsdepositum und dient als solches dem sofortigen neuen Einsatz, es sei denn, daß Bedingungen wie unter a) beschrieben, diesen hinauszögern. Die Gewinnbildung vollzieht sich sozusagen nebenher, in Form einer langsamen Anlagerung von Vermögensteilen bei den Rohstoffen, den Hilfsstoffen, Werkzeugen, Kasse und Bank. Sie kann auch in einem erhöhten Stand der Debitoren zum Ausdruck kommen. Der Raum, der hier für Steuergutscheine zur Verfügung steht, ist also der gleiche wie er von uns bereits unter a) im Zusammenhang mit den Geschäftsdepositen aufgezeigt wurde.

Das Gesagte gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Markt eine solche dauernde Ausdehnung der Unternehmung erlaubt. Eine Grenze richtet sich von selbst auf durch das notwendig harmonische Verhältnis von Betriebswerten zu Anlagewerten. Wenn diese Grenze erreicht ist, und der Unternehmer kommt ihren Erfordernissen nach, muß sich notwendig ein immer größerer Teil des Jahresgewinnes in Geld, Bankguthaben, Wertpapieren oder auch Beteiligungen niederschlagen. Erst dann stehen Mittel für eine „unregelmäßige" — vom Standpunkt des Wesens einer Unternehmung aus unregelmäßig — Anlage in Steuergutscheinen zur Verfügung. Das

Ausmaß dieser Anlage ist, nach unseren obigen Feststellungen, bei Einzelunternehmern und Personalgesellschaften von dem Ausmaß der Entnahme abhängig. Bei Aktiengesellschaften entscheiden darüber die Reserven, die ja das einzige Mittel darstellen, außer den Abschreibungen, um Gewinn für die Unternehmung zurückzubehalten. Unter Berücksichtigung der notwendigen kurzfristigen Liquiditätserfordernisse ergibt sich dann der mögliche Umfang einer Steuergutscheinanlage.

Diese Feststellung, daß Gewinnerzielung durch Anreicherung des Vermögens zunächst im Bereich des Betriebsvermögens angezeigt wird (Zunahme des Kassenbestandes bezw. Bankguthabens, Anwachsen der Rohstoffmengen und Materialien, höhere Debitoren bei höheren Umsätzen), gilt indessen nur für den Anfang einer Unternehmung; im späteren Verlauf fließen die Dinge meist so ineinander, daß kaum mehr zu unterscheiden ist, wo der zurückbehaltene Gewinn wirksam wird.[6] Trotz dieser einschränkenden Feststellung Riegers soll noch kurz auf die Gewinnverwendung zwecks Ersatz des Anlagevermögens eingegangen werden. Es kann nach dem im Vorstehenden Ausgeführten keinem Zweifel mehr unterliegen, daß eine Finanzierung von Investitionen aus dem Jahresgewinn nur in beschränktem Ausmaß denkbar ist. Wir haben gesehen, daß sich der größte Teil des Jahresgewinnes im Umlaufvermögen anlagert. Die restlich verfügbaren Gewinnteile sind verhältnismäßig so gering, daß der Unternehmer mit seinen Investierungswünschen warten müßte, bis sich aus solchen Gewinnen ein genügend großes Kapital akkumuliert hätte. Das entspricht nicht den Erfordernissen und dem Wesen einer Unternehmung, die Wagnisse unternimmt, wenn der Markt dazu anreizt, nicht aber, wenn die Liquidität es endlich gestattet; dann ist meistens die Chance verpaßt. Ein Spielraum für Steuergutscheine ergibt sich also nicht, weil Selbstfinanzierung der Investitionen nur schwer durchführbar ist und daher Gewinne, die zu einer solchen Verwendung im allgemeinen gar nicht erst kommen, dieser also auch nicht entzogen werden können.[7] Neu-

---

6. Vergl. Rieger, „Einführung", a. a. O. S. 297.

7. Eine Ausnahme macht, wie Conzelmann richtig bemerkt, die Zeit einer Inflation, wo Selbstfinanzierung in großem Ausmaß betrieben wird. Vergl. Conzelmann, a. a. O., S. 23. — Der Klarheit halber sei nochmals betont, daß wir nicht die Möglichkeit der Selbstfinanzierung an sich bestreiten, sondern daß wir sie 1. nur in Grenzen für durch-

investitionen werden mittels Eigen- oder Fremdkapital finanziert. Letzteres Kapital wird also von außen her in die Unternehmung eingebracht. Es kommt aus der reinen Einkommenssphäre, jedenfalls zum großen Teil, soweit es sich nicht um Beteiligungen handelt, und wird an späterer Stelle dieser Arbeit in die Betrachtung mit einbezogen.

Es braucht nur nebenher gesagt zu werden, so selbstverständlich ist es an sich, daß ein Verzicht auf Abschreibungen zu Gunsten einer erhöhten Anlage in Steuergutscheinen ganz undenkbar ist. Schließlich und in der Hauptsache steht die deutsche Wirtschaft des Jahres 1939 unter dem Gedanken der Wehrwirtschaft. Diese erfordert Ausbau der Betriebe zu höchster Leistungsfähigkeit bei schnellster Erneuerung abgenutzter und veralteter Anlagen.[8]

Das Wesen der Unternehmung und praktische Gegebenheiten bewirken somit, daß die Unternehmer nur in geringem Umfange bereit sein werden, Gewinnteile in Steuergutscheinen anzulegen, solange sie ihre Dispositionen uneingeschränkt auf Grund der Marktlage treffen können. Solange diese Voraussetzung besteht, wird auch der Teil der Geschäftsdepositen, der Anlage in Steuergutscheinen gefunden hat, seinen Charakter als Umlaufsvermögen behalten; d. h. die Steuergutscheine werden im wesentlichen ihrer Zahlungsmittelausstattung folgen und nicht in größerem Ausmaße als Wertpapierdaueranlage in Erscheinung treten können. Dieser Tatbestand beweist, daß Steuergutscheine für sich allein nicht in der Lage sind, die Erscheinung der Ueberliquidität und die Begrenzung der Nachfrage im Umsatzsektor herbeizuführen. Das aber muß unter der Voraussetzung der vollen Beschäftigung zu inflationistischen Tendenzen führen. Will man diesen Vorgang nicht in die Erscheinung treten lassen, so sind Mittel wie Preisstop, Kontingentierung, Zwangsbewirtschaftung u. a. unerläßlich, wenn man sich nicht zur Beseitigung des Grundübels, nämlich der unverhältnismäßig großen staatlichen Investitionen, entschließen kann. Erst nach der Anwendung solcher Methoden werden die Unternehmer geneigt sein, die einer wesensgemäßen Verwendung nicht mehr zuführbaren flüssigen Mittel in Steuergutscheinen anzulegen. Die Frage, die mit Recht aufgeworfen werden darf, ist diese: Ist unter solchen Um-

führbar halten, 2. daß der Unternehmer sich ihrer erst dann bedienen wird, wenn eine andere Verwendung der angelagerten Kapitalteile im Sinne von Gewinnerzielung beschränkt wird.

8. Vergl. Jessen, „Wehrwirtschaft und Finanzpolitik" a. a. O. S. 6.

ständen, die aus sich heraus schon zu einer Neutralisierung der Kaufkraft führen, die Anwendung eines Finanzierungsmittels wie das des Steuergutscheines überhaupt noch erforderlich? Vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Steuergutscheines aus gesehen ist dieses sicherlich nicht der Fall. Immerhin bleibt der finanzwirtschaftlich bedeutsame Tatbestand bestehen, daß sich bei Steuergutscheinen nicht die sofortige Belastung von Zinszahlungen ergibt. Das Gesagte gilt nur für Steuergutscheine, die mit Bewertungsfreiheit ausgestattet sind. Die Schaffung verzinslicher Steuergutscheine, wie wir sie hinsichtlich der Neutralisierung von Geschäftsdepositen als geeignet erkannt hatten, ist unter den letztgenannten Umständen nicht notwendig, weil sie sich in keiner Weise mehr volkswirtschaftlich von verzinslichen Schatzanweisungen unterscheiden.

Nach allem erscheint der Steuergutschein nicht geeignet, durch bestimmte größenmäßige Gestaltung in der Umsatzsphäre die entwickelten Aufgaben zu erfüllen. Sein Aufgabenkreis beschränkt sich somit auf seine Bedeutung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Lieferantenkredites. Ob eine besonders geschickte Ausgestaltung der Steuergutscheinmodalitäten diese grundsätzliche Feststellung zu Gunsten einer größeren Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft für Steuergutscheine beeinflussen kann, wird in den §§ 14, 15, 16 untersucht.

§ 13: Die Inanspruchnahme der reinen Einkommenssphäre.

Die vorstehende Analyse hat ergeben, daß ein erheblicher Teil der zirkulierenden Kaufkraft sich der Steuergutscheinanlage entzieht. Abgesehen von dem für Steuerzahlungen aufgewendeten Anteil handelt es sich um diejenigen Summen, die als Lohn- und Gehaltszahlungen, Dividenden, Tantiemen und Gewinnentnahmen in das Privatvermögen die Umsatzsphäre verlassen und in die „reine" Einkommenssphäre hinüberwechseln. Hier treten sie in vergleichsweise gleichem, wenn nicht größerem Umfange nachfragend auf. Wie wir bereits wissen, können ihnen nicht in gleicher Menge Verbrauchsgüter gegenübergestellt werden, wie das vor Eintritt in die Voll- bezw. Ueberbeschäftigung der Fall war. Es muß somit nach den Gesetzen der Quantitätsformel notgedrungen zu Preissteigerungen kommen, wenn man nicht einen entsprechenden Teil dieser Kaufkraft neutralisieren kann. In unserem Zusammenhang sehen

wir vorerst von Zwangsbewirtschaftungsformen ab und beschränken uns auf die Untersuchung der Möglichkeiten, die durch den Steuergutschein zur Lösung dieser Aufgabe gegeben sind.

Auf den ersten Blick muß die Vermutung auftauchen, daß man Teile der Lohn- und Gehaltszahlungen, Dividenden, Tantiemen u. a. in Form von Steuergutscheinen bezahlen könne. Die Steuergutscheine würden dann über die Umsatzsphäre nach einer gewissen Zeit sämtlich als Lohn- und Gehalt bei den Privaten eintreffen. Dähne[9] ist sogar der Meinung, daß sich eine solche Form der Geldaufbringung möglicherweise als Ergänzung neben anderen Finanzierungsformen auf die Dauer durchführen lasse, sofern die Steuergutscheine nur verzinslich seien. „Bringen die Steuergutscheine selbst Zinsen, so besteht die Gefahr einer Panik auf dem Kreditmarkt nicht, denn die überschüssigen Einkommensteile gelangen zum größten Teil in der Form von Steuergutscheinen an die privaten Einkommensempfänger und stellen daher selbst schon eine ertragbringende Anlage dar. Sofern ihr Zinssatz etwas höher liegt als derjenige, der für Ersparnisse bei den Kreditinstituten gezahlt wird, würden die Steuergutscheine voraussichtlich nahezu vollständig als Anlage verwendet werden (Dähne, S. 47). Jeder vom Empfänger nicht wieder zu Zahlungszwecken ausgegebene Steuergutschein hat dieselbe Wirkung wie die Zeichnung einer Anleihe in gleicher Höhe. Dadurch daß die Steuergutscheine jedoch auch als Zahlungsmittel verwendet werden können, durchstöbern sie gleichsam jeden einzelnen Winkel in dem geräumigen Haus der Volkswirtschaft auf der Suche nach nichtöffentlichen Einkommensteilen, die nicht zur Bezahlung des nichtöffentlichen Verbrauches benötigt werden, und jeder überschüssige Einkommensbetrag, der dabei aufgefunden wird, stellt sich von selbst zur Anleihezeichnung, d. h. hier zum Kauf eines Steuergutscheines zur Verfügung (S. 48)."

Ein solcher Vorgang ist, um es vorweg zu nehmen, undenkbar. Zum Beweis brauchen wir uns nicht einmal auf die technischen Schwierigkeiten zu beziehen, denen dieses Verfahren zweifellos begegnen müßte; man denke an die außerordentlich kleine Stückelung, die solche Steuergutscheine haben müßten und an die Schwierig-

9. Vergl. Dähne, Erwin: „Bedeutung und Möglichkeiten der Kriegsfinanzierung für Deutschland unter Ausnutzung der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation." rer. pol. Diss. Berlin 1939.

keiten der Zinsabgeltung, die sich in Pfennigbeträgen bewegen würde. Im übrigen reichen Ueberlegungen allgemein volkswirtschaftlicher Natur aus, um die Unrichtigkeit der Dähneschen Vorschläge nachzuweisen. Der Irrtum besteht darin, daß es nicht auf die Einkommensteile ankommt, die als echte Ersparnisse erübrigt werden, also eine „Ist"ziffer darstellen. Die Notwendigkeit der Konsumeinschränkung ist ungleich größer als das normale Sparvolumen. Es handelt sich hinsichtlich des Umfanges der Neutralisierung von Kaufkraft daher um eine „Soll"ziffer, die den privaten Verbrauchern Beschränkungen auferlegt, die über ihren Willen zu sparen erheblich hinausgreifen. Ohne einen Zwang in irgendeiner Form muß eine Lösung der bezeichneten Aufgabe unwahrscheinlich werden. Die auszugebenden Steuergutscheine müßten entweder in ihrer Verkehrsfähigkeit als Zahlungsmittel oder aber in bezug auf die Möglichkeit der zu kaufenden Güter eingeschränkt werden. Eine solche Ausstattung würde sie mit Notwendigkeit zum schlechteren Zahlungsmittel im Sinne Greshams stempeln. Nach dem bekannten Erfahrungssatz, daß das gute Geld das schlechte auf den Markt hinausdrängt, würde jeder Besitzer eines Steuergutscheines bestrebt sein, diesen so schnell wie möglich los zu werden. Eine anhaltende Entwertung wäre die unausbleibliche Folge.

Denkt man einmal an die noch bleibende Möglichkeit der Zwangsbewirtschaftung — wenn man nicht sichtbar Inflation betreiben will — so fällt jede Rechtfertigung einer Steuergutscheinausgabe in der Einkommenssphäre überhaupt aus, da die in Frage stehenden Kaufkraftteile unter dieser Voraussetzung an sich schon neutralisiert sind, ohne daß es noch eines zusätzlichen Mittels hierfür bedürfte.[10]

Immerhin bleiben den Steuergutscheinen auch im reinen Einkommenssektor gewisse Möglichkeiten vorbehalten, solange es sich nicht um die Festlegung von Kaufkraft in bestimmtem Umfange handelt, sondern lediglich um die Verlangsamung einer Tendenz zu übermäßiger Flüssigkeit. Gedacht ist in diesem Zusammenhang an die Möglichkeit, die hohen Einkommen aus Dividenden, Aufsichtsratsvergütungen, Tantiemen u. a. teilweise in Steuergutschei-

10. Für die Zweckmäßige Behandlung solcher freigesetzter Kaufkraft vgl.: Schaeder, Reinhard: „Freigesetzte Kaufkraft und Kriegssteuerpolitik" in: Wirtschaftsdienst 1940, Heft 3, S. 45. Es handelt sich hierbei allerdings um eine Teillösung.

nen auszuschütten. Wenn hierzu eine gesetzliche Handhabe gegeben würde, könnte der im § 12 beschriebene Umfang einer Steuergutscheinausgabe im Umsatzsektor ausgedehnt werden.

B: Die Prüfung der notwendigen Modalitäten der Steuergutscheinausstattung.

§ 14: Die Bedeutung der Bewertungsfreiheit.

Wenn auch nach den bisherigen Ergebnissen unserer Untersuchung die Bedeutung der Steuergutscheine auf die besondere technische Möglichkeit der Inanspruchnahme des Lieferantenkredites beschränkt bleibt und die Lösung der Finanzierungsaufgabe in der Vollbeschäftigung mit anderen Mitteln erfolgen muß, so bleibt der Umfang der Steuergutscheinausgabe trotzdem zu einem wesentlichen Teil abhängig von der Ausstattung. Der Staatsfinanz stehen in dieser Hinsicht im Grunde nur zwei Mittel zur Verfügung: Eine steuerliche Begünstigung oder ein entsprechendes Zinszugeständnis. Wir behandeln hier zunächst die steuerliche Begünstigung, die aus noch aufzuzeigenden Gründen zweckmäßig an die Abschreibungen geknüpft wird.

Ursprünglich sind die Abschreibungen für den Unternehmer Kostenfaktor. Sie stellen die Wertminderungen dar, die die abschreibungsfähigen Betriebsanlagen in Form von Verschleiß, Abnutzung, verringerter Wirtschaftlichkeit infolge fortschreitender Technik u. a. erleiden, die aber für den Unternehmer im Normalfalle nicht etwa einen Verlust bedeuten, da sie als Kostenbestandteile in den Wert der erstellten Güter eingehen. Die Höhe der Abschreibungssätze ist ursprünglich also Ausdruck eines Teils des Wertflusses im Betriebe. Dieser Charakter hat sich später erweitert. Mit der Ausbildung einer verfeinerten Steuertechnik und Steuerpolizei hat sich der Raum, innerhalb dessen der Unternehmer Ausweichsmöglichkeiten hatte bezw. auf Grund betrieblicher Erfordernisse vom Rohgewinn Absetzungen vornehmen durfte, mehr und mehr verengt. Die Folge ist, daß die Fragestellung für den Unternehmer eine psychologisch andere geworden ist. Sie lautet nicht mehr: Welche Abschreibungen erfordern die Gegebenheiten meines Betriebes? sondern: Wie erreiche ich beim Finanzamt den für notwendig erachteten Abschreibungssatz? Ebenso oft lautet die Frage allerdings auch: Wie erreiche ich durch geschickte Handhabung der

Abschreibungen eine Minderung des steuerfähigen Gewinnes? Der Unternehmer neigt immer dazu, höhere Abschreibungen vorzunehmen, als das Finanzamt solche bewilligt. Diese Tendenz besteht insbesondere in Zeiten guter Unternehmererfolge, weil erhöhte Abschreibungen es ermöglichen, die Progression des Steuertarifes zu vermeiden. Somit ist erklärt, weshalb eine fast natürlich zu nennende Neigung des Unternehmers besteht, höhere Abschreibungen vorzunehmen als die vom Finanzamt anerkannten.

Unter geschickter Ausnutzung dieser Einstellung lag es nahe, Steuergutscheine mit dem Anreiz der Bewertungsfreiheit zu verbinden, um ihnen so Eingang in das Vermögen der Unternehmungen zu verschaffen.

Wenn in diesem Zusammenhange von Bewertungsfreiheit die Rede ist, so handelt es sich dabei neben den Absetzungen und Abschreibungen die im Einkomensteuer- und Körperschaftsteuergesetz vorgesehen sind, um Sonderabschreibungen ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer und den Teilwert. Es ist dabei belanglos, wann die betreffenden Wirtschaftsgüter angeschafft oder erstellt sind. Der Begriff des abnutzbaren Wirtschaftsgutes ist dabei der gleiche wie im Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht. Er umfaßt „alle Wirtschaftsgüter, die sich durch ihre betriebliche Nutzung technisch oder wirtschaftlich verbrauchen und bei denen dieser Verbrauch erfahrungsgemäß länger als ein Jahr dauert (z. B.: Gebäude, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Patentrechte, im Abbau befindliche Substanz bei Bergunternehmungen, Steinbrüchen, Sand-, Ton- und Kiesgruben)." Das entscheidende ist die technische oder wirtschaftliche Abnutzung. Es gehören daher nicht zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern: Grund und Boden, noch nicht im Abbau befindliche Felder beim Bergbau, Beteiligungen, Betriebsbestehenswert (Geschäftswert, good will), Apothekenrechte.

Der Umfang der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ist in hohem Maße von der Vermögensstruktur der Betriebe abhängig. Gewöhnlich gliedert man die Unternehmen in kapital-, material- und lohnintensive. Bei der kapitalintensiven Gruppe entfällt der weitaus größte Teil der Vermögenswerte auf Anlagen; hierher gehören beispielsweise Elektrizitätswerke, Anlagen zur Erzeugung von Schwefelsäure, Anlagen zwecks Produktion flüssigen Sauerstoffes u. a. Bei der materialintensiven Gruppe stehen dagegen die mit der Produktion zusammenhängenden Vorräte und Warenforderungen

im Vordergrund, während bei der lohnintensiven Gruppe das Hauptgewicht auf dem hohen Anteil der Bearbeitungskosten liegt. Die größten Möglichkeiten für die Ausnutzung der Bewertungsfreiheit liegen naturgemäß bei den Betrieben mit dem höchsten Abschreibungsbedarf, also innerhalb der kapitalintensiven Unternehmungen. Nun liegen aber die Verhältnisse so, daß gerade in diesen Produktionszweigen im allgemeinen — von vorhandenen Ausnahmen abgesehen — das Umlaufsvermögen verhältnismäßig klein ist. Es können dementsprechend nur geringe Beträge für Steuergutscheine abgezweigt werden. Ferner darf auch als zweifelhaft angesehen werden, daß dieser Umstand zur Lösung konzernmäßiger Verpflichtungen beitragen könnte, wie mehrfach angenommen wurde.[11]

In der materialintensiven Gruppe sind die Möglichkeiten einer Steuergutscheinanlage an sich günstiger. Durch die zunehmenden Lieferungsfristen, die im Zustande der Voll- bezw. Ueberbeschäftigung länger werden, stehen in gewissem Umfange Geschäftsdepositen zur Verfügung.[12] Leider bewirkt das Zeitmoment, das bei Steuergutscheinen mit Bewertungsfreiheit notwendig langfristigen Charakter haben muß,[13] daß der Kurzfristigkeit solcher Mittel nicht Rechnung getragen werden kann. Die Bewertungsfreiheit kann in diesen Fällen somit keinen Anreiz zum Kauf von Steuergutscheinen bieten. In gleichem Maße beschränkt, wenn auch grundsätzlich vorhanden, ist das einer Anlage zur Verfügung stehende Volumen in der lohnintensiven Branche. Dieses ist ohne weiteres erklärlich, wenn man bedenkt, daß beispielsweise die Ziegelindustrie, zum großen Teil auch die Bauindustrie, mit einem Lohnanteil von 40, 50 und 60% und mehr rechnet.

Die Unterbringungsmöglichkeiten für Steuergutscheine, an deren Besitz Bewertungsfreiheit geknüpft ist, sind somit in ungleicher Verteilung vorhanden. Schon aus diesem Grunde ist es nicht möglich, für eine Schätzung des Emissionsbetrages von Steuergutscheinen mit Bewertungsfreiheit den gesamten vorhandenen Anlagebestand in der deutschen Volkswirtschaft von etwa 130 Mrd. RM zu-

11. Vgl. Völkischer Beobachter vom 13. 4. 1939.
12. Vgl. hierfür die Ausführungen in § 12.
13. Wenn die Bewertungsfreiheit nicht an einen Dauerbesitz von Steuergutscheinen geknüpft werden würde, sondern an eine vorübergehende Anlage, würde sie ungeheure Ausmaße annehmen, ohne daß zugleich eine langfristige Bindung von Geld-Kapitalien erreicht werden würde.

grundezulegen.[14] Diese Ziffer besagt nichts, wenn man nicht zugleich eine Analyse der Unternehmungsstruktur vornimmt. Sie wird außerdem erheblich durch den jeweils unterschiedlichen Charakter der Anlagen modifiziert.

Hierzu hat Schneider aufschlußreiche Berechnungen angestellt.[15] Er geht von der Voraussetzung einer 50%igen Steuerbelastung (40% Körperschaftssteuer, 10% Gewerbeertragssteuer) aus und berechnet zunächst die durch Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit erzielte Bruttoersparnis. Hiervon müssen abgesetzt werden: 1. Der Zinsbetrag, der dem Besitzer durch die Unterhaltung eines Bestandes unverzinslicher Wertpapiere entgeht, 2. ein Betrag, der dem Gegenwartswert der später periodisch entsprechend höher anfallende Steuererträge entspricht, da durch die gegenwärtige Sonderabschreibung später eine Minderung an steuerfreien Abzugsposten entsteht.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich Renditen, die zum Teil eine normale Verzinsung mehrfach überschreiten.[16] Ihre Höhe ist abhängig von dem Charakter der abzuschreibenden Anlagen. Ein Faktor von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die Lebensdauer und der Wert, mit dem sie zu Buche stehen. Bei langlebigen Wirtschaftsgütern ist der Nutzen geringer als bei solchen, deren Wert sich durch normale Abschreibungen bereits erheblich verringert hat; der Nutzen von Teilabschreibungen wiederum sinkt mit der wachsenden Quote des Abschreibungsbetrages. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß durch Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit unter Umständen ein mehreinkommensteuerpflichtiger Gewinn zum Verschwinden gebracht werden kann.

Nach allem wird deutlich, daß der Anreiz der Bewertungsfreiheit in der Tat geeignet erscheint, den Unternehmern unter Berücksichtigung der erkannten Einschränkungen erhebliche Sondervorteile zu gewährleisten. Dieses ist ein entscheidendes Merkmal der an die Steuergutscheine I geknüpften Bewertungsfreiheit gegenüber derjenigen bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern. Letztere wurden vom Unternehmer meist sofort abgeschrieben, was in den darauf folgenden Jahren zu einer Verringerung entsprechend abschreibungsfähi-

---

14. Vgl.: Amtliche Einführung in den neuen Finanzplan, a. a. O.

15. Vgl.: Schneider, Dr. Karl: „Zur Frage der Rentabilität von Steuergutscheinen I. a. a. O.

16. Vgl. die beigegebenen Tabellen auf Seite 70 –73, die Schneider entnommen sind.

Renditen aus Steuergutscheinen I bei einer Lebensdauer der Wirtschaftsgüter von 5 bis 100 Jahren im I., II., III., IV. und den folgenden Jahren des Besitzes.

1. bei Sonderabschreibung des vollen Wertes von Gütern, deren erste normale Abschreibung in dasselbe Jahr fällt.

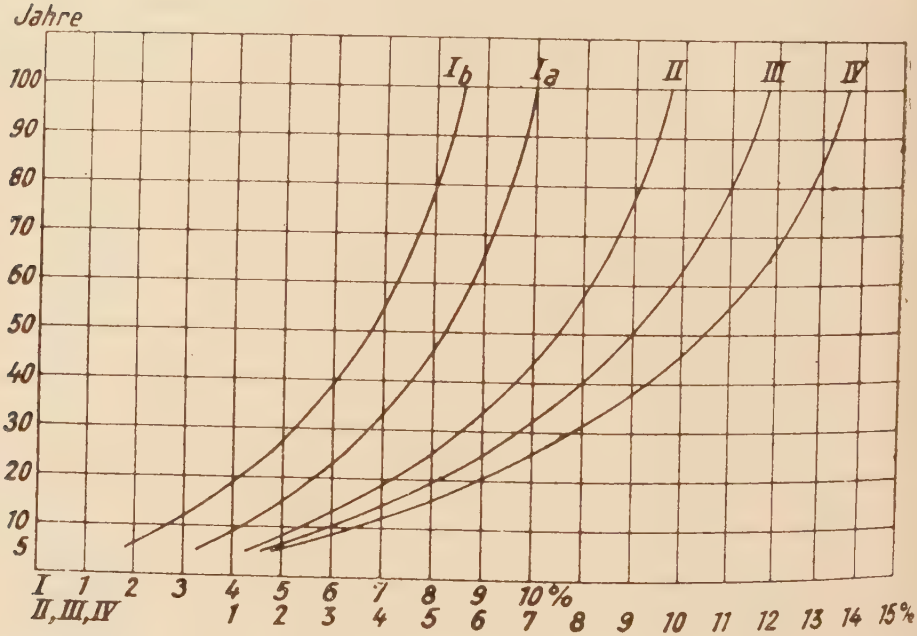

ger Werte führte. Zieht man in Betracht, daß diesen verringerten Möglichkeiten infolge der neuen Einkommensteuergesetzgebung erhöhte Steuersätze gegenübergestellt wurden, so ist verständlich, daß in Unternehmerkreisen oft mit Bitterkeit von dem großen „Geschäft" gesprochen wurde, das der Staatssekretär Reinhardt mit der Bewertungsfreiheit kurzlebiger Wirtschaftsgüter gemacht habe. Es mußte deshalb in diesen Kreisen ein gewisses Mißtrauen gegen die Lockung der Bewertungsfreiheit in Verbindung mit Steuergutscheinen I vorausgesetzt werden.

§ 15: Die Ausstattung des Faconwertes von Steuergutscheinen.

Wenn wir die zur Debatte stehenden Kaufkraftmengen unter dem Gesichtspunkt betrachten, daß ihre Eigenart das entscheidende Merkmal für die Ausstattung sein muß, mit deren Hilfe sie in den Bereich der staatlichen Verfügung gelockt werden sollen, so ergibt

2. bei Sonderabschreibung von 10% auf den Wert von Gütern, deren erste normale Abschreibung in dasselbe Jahr fällt.

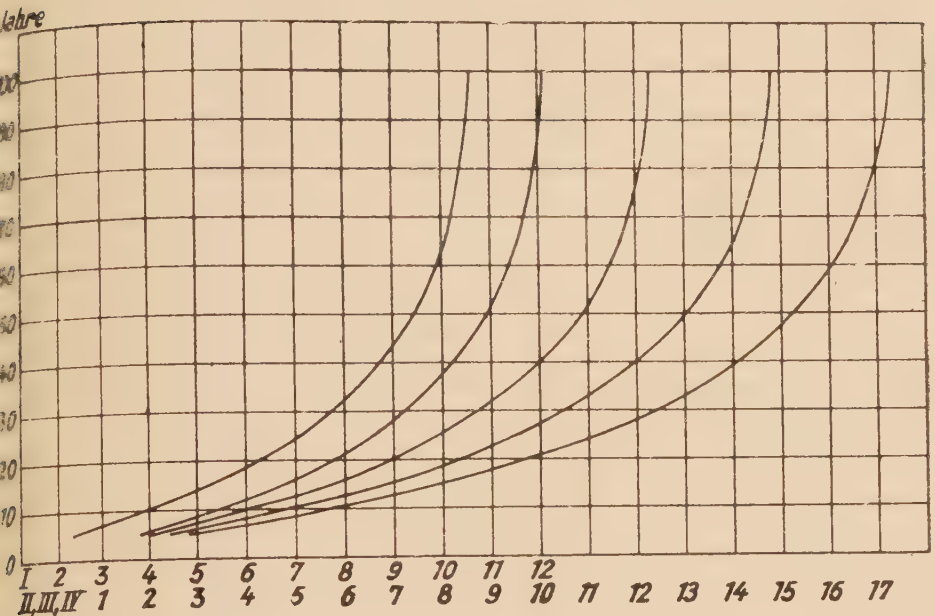

sich, daß bei dem wahrscheinlich umfangreichsten Posten, nämlich den einer kurzfristigen Anlage zugänglichen Geschäftsdepositen, die Konkurrenz der Bankanlage und der Wertpapieranlage aus dem Felde geschlagen werden muß. Ein gleiches gilt für anlagesuchende Privatkapitalien, nur daß auf diesem Felde noch andere Möglichkeiten daneben den Tatbestand schwieriger gestalten, wenn solche nicht durch Mittel wie Investitionsverbote u. a. praktisch ausgeschaltet sind.

Ein Wertpapier, das die aufgezeigte Konkurrenz aufnehmen soll, muß mit einer hinreichenden Verzinsung ausgestattet sein. Daran sind außerdem alle Unternehmen interessiert, die als Folge der im vorhergehenden Paragraphen aufgezeigten betrieblichen Struktur nicht in der Lage sind, in den Genuß einer Bewertungsfreiheit zu gelangen. Auch für diese ist dann die Verzinsung maßgebend. Entscheidend für die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Ausstattung ist aber das Gros der privaten Einkommensbezieher,

3. a) bei Sonderbeschreibung des ganzen Restwertes von Gütern, die bereits auf 50% abgeschrieben sind.

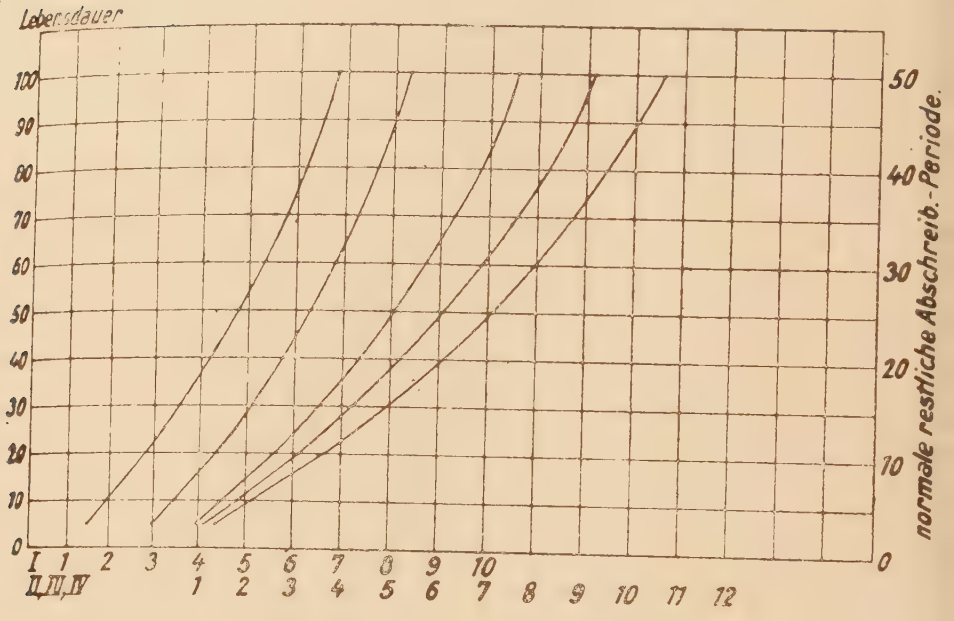

deren geldwertes Vermögen nur durch eine entsprechende Verzinsung den Staatskassen zugeführt werden kann.[17]

Es handelt sich also darum, dem „beauftragten" Steuergutschein einen geeigneten Faconwert zu geben. Dieser muß den mannigfachen Anforderungen des Marktes entsprechen. D. h., daß im wesentlichen zwei Tatsachen Berücksichtigung finden müssen; diejenigen Wirtschaftspersonen, die das Papier zur mittelfristigen Anlage erwerben, wollen mindestens den hierfür üblichen Zinsfuß — in Deutschland zur Zeit der Steuergutscheinausgabe etwa 4½%, verdienen, andere, für deren Geschäftsdepositen eine mehr kurzfristige Anlage in Frage kommt, berechnen die Kosten des An- und Verkaufs und wünschen, daß der Zinsgewinn nicht nur diese deckt, sondern daß noch etwas übrig bleibt. Ad. 2 muß die Verzinsung technisch so ausgestaltet werden, daß sie keine gegenwärtige Belastung des Staatshaushaltes herbeiführt. Wie wir im § 1 ausführlich auseinan-

17. Private Einkommenbezieher in dem in § 13 angegebenen Umfange, also Dividendenberechtigte, Tantiemenbezieher und die Privatentnahme der Unternehmer.

3. b) bei Sonderabschreibung von 10% auf den Restwert von Gütern, die bereits auf 50% abgeschrieben sind.

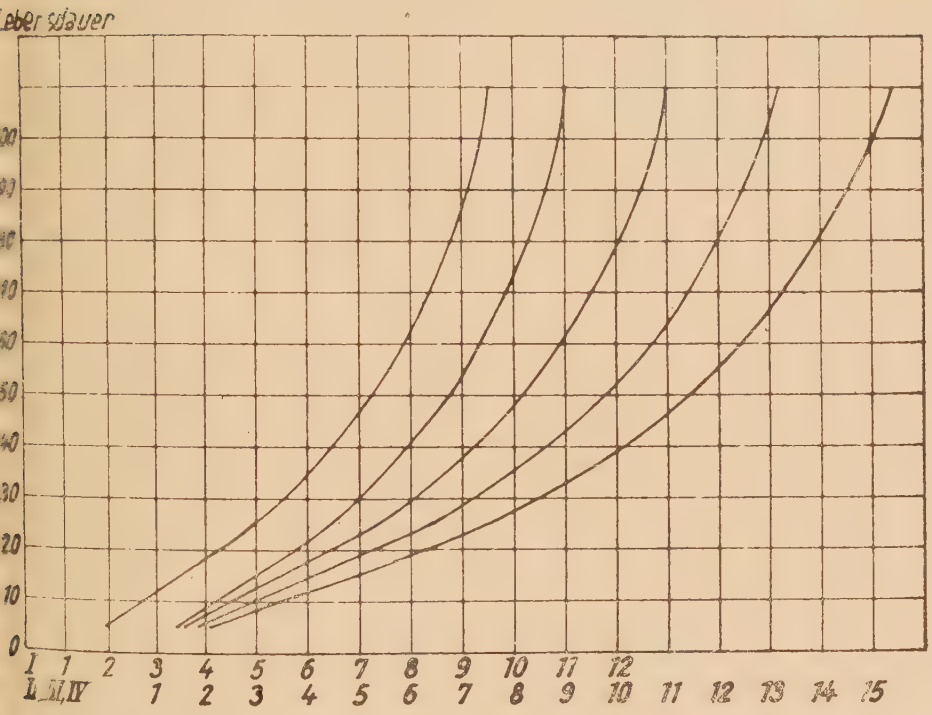

dergesetzt haben, würde das dem Wesen des Steuergutscheins widersprechen. Die Zinsausstattung darf ferner einer möglichst leichten Uebertragbarkeit dieser Art Wertpapiere nicht im Wege sein. Die letztere Bedingung bedeutet, daß die Zinstermine relativ kurze Zeit aufeinander folgen müssen, um auch dem kurzfristigen Anleger seinen Anteil zu sichern. Eine Ausstattung mit einer Art Kuponbogen ist aus diesem Grunde nicht gangbar. Bei einem Steuergutschein, der beispielsweise drei Jahre läuft, müßten in einem solchen Falle 36 Kuponbögen angehängt werden, dies für jede ausgegebene Fälligkeitsgruppe. Nach dem ursprünlichen NF-Plan sollte das Steuergutscheinverfahren mehrere Jahre hindurch fortgesetzt werden. Bedenkt man, daß in jedem Monat eine neue Fälligkeitsgruppe entstehen würde, so wäre die Folge eine unübersehbare Menge von kleinsten Kuponbogen, die technisch und äußerlich zu kennzeichnen allein schon unüberwindliche Schwierigkeiten hätte

machen müssen. Außerdem würde in einem solchen Falle bei der verhältnismäßig kleinen Stückelung solcher Papiere die Bearbeitung solcher „Kupönchen" unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht haben, von der Möglichkeit einer Fälschung ganz abgesehen. Buchtechnisch erscheint dem Verfasser eine Bewältigung solcher Mengen kleinster Zinsscheine als eine kaum lösbare Aufgabe. Damit dürfte der Schlüssigkeit des Beweises Genüge getan sein, obwohl noch manche andere Schwierigkeit aufgezeigt werden könnte.

Es bleibt nur die Möglichkeit einer kalendermäßig festgesetzten Veränderung des Nominalbetrages jedes Steuergutscheines nach Art der NF-Steuergutscheine II, die wir wegen ihrer Beispielhaftigkeit in diesem Zusammenhange etwas näher betrachten wollen.

Wie im § 7 aufgezeigt, wächst der Faconwert der Steuergutscheine II theoretisch von Monat zu Monat um ½%, was einer jährlichen Verzinsung von 4% entspricht. Das sollte — immer unter der Voraussetzung gesprochen, daß andere Einflüsse nicht vorhanden sind — dazu führen, daß jeder Käufer eines solchen Papieres oder auch derjenige, der es im Zahlungsverkehr erhält, seinem Vorgänger die aufgelaufenen Zinsen bezahlt. Dem letzten Besitzer vergütet dann der Staat bei Fälligkeit des betreffenden Steuergutscheines das aufgelaufene Zinsagio. Damit ist die Bedingung erfüllt, daß die gesamte Zinslast nicht gegenwärtiges Steueraufkommen belastet, sondern erst nach beispielsweise 3 Jahren wirksam im Staatshaushalt auftritt. Allerdings, verglichen mit dem Faconwert anderer Wertpapiere, ergibt sich ein Nachteil, der nicht ohne Einfluß auf den inneren Wert eines Steuergutscheines nach unserem Beispiel bleiben kann. Der Steuergutschein enthält kein Einlösungsversprechen, sondern hat nur einen Anrechnungswert. Nun wird der Anrechnungstermin nicht unmittelbar mit der Fälligkeit zusammenfallen; das ist bedingt durch die Lage der Steuertermine, zu denen eine Anrechnung frühestens möglich wird, und die meist später fallen als der verbriefte Fälligkeitstermin. Dementsprechend wird der Kurs solcher Steuergutscheine am Fälligkeitstermin nicht das theoretisch errechnete Aufgeld erreichen, sondern um ein Etwas dahinter zurückbleiben. Das bedeutet eine geringere Effektiv-Verzinsung als die nominal errechnete. Hinzu kommt, daß ein Besitzer, der die Steuergutscheine zur Daueranlage bis zur Fälligkeit erworben hat, nicht wie bei anderen Wertpapieren halbjährig in den Genuß der Zinsen kommt und somit auf die Zinseszinsen verzichten muß. Gerade bei den hohen anlagesuchenden Kaufkraftbeträgen der reinen

Einkommenssphäre kann es sich dabei um empfindliche Verluste handeln. Dem „inneren" Wert solcher Steuergutscheine muß eine gewisse Schwäche anhaften, ohne daß diese ohne weiteres durch eine entsprechend höhere Verzinsung ausgeglichen werden könnte. Diese Feststellungen treffen insbesondere auf die NF- Steuergutscheine II zu, deren ohnehin vergleichsweise geringe Verzinsung, bedingt durch den Wunsch einer möglichst billigen Kapitalbeschaffung, notwendig im Kurs zum Ausdruck kommen muß. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß es sich bei der Emission solcher Papiere keineswegs um eine feststehende Tranche für die Börse handelt.

Im einzelnen müssen für die Renditeberechnung alle denkbaren Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Wir hatten bisher im wesentlichen den Fall im Auge, daß ein Unternehmer die Steuergutscheine im Zahlungswege zu 100% erhält und sie im eigenen Depot behält, um sie später zu Steuerzahlungen zu verwenden. Die Rendite errechnet sich dann nach der dem Heft der Reichskreditgesellschaft beigegebenen Tabelle.[18] Sie ist verschieden hoch bei Steuergutscheinen, die noch den größten Teil ihrer Laufzeit vor sich haben gegenüber solchen, die nur noch etwa ein Jahr oder weniger laufen. Für die Berechnung der Rendite ist jedenfalls zunächst der Charakter von dreijährigen Schatzanweisungen Richtlinie. Die Berechnung wird modifiziert durch die theoretisch gegebene Möglichkeit, daß Steuergutscheine der in diesem Paragraphen beschriebenen Form börsenmäßig umgesetzt werden und hier ein Disagio erleiden.[19] Die Fragestellung für die Errechnung der Rendite lautet im vorstehenden Falle:

> Welche Effektivverzinsung erzielt ein Anleger bei dem Erwerb von Steuergutscheinen zu einem bestimmten Kurs bezw. zu 100%, wenn er die Steuergutscheine bis zur Fälligkeit behält und dann zur Steuerzahlung verwendet, und zwar gegebenenfalls mit einer gewissen Verzögerung bis zum nächsten auf die Fälligkeit folgenden Steuertermin?

Noch ein zweiter Fall ist denkbar, dem bei einem Disagio der Steuergutscheine am Markt große Bedeutung zukommen kann und

---

18. Vgl. Reichskreditgesellschaft, a. a. O., S. 63 ff.

19. Die Durchführungsbestimmungen zum NF nehmen auf diese Möglichkeit des börsenmäßigen Umsatzes dadurch Bezug, daß in § 15 NFDVO ausdrücklichst verfügt ist, daß Anschaffungsgeschäfte nicht der Börsenumsatzsteuer unterliegen.

der insbesondere der Spekulation ein beträchtliches Betätigungsfeld bieten würde. Die Fragestellung ist dann die folgende:

Wie hoch ist die Effektivverzinsung, wenn der Erwerber die Steuergutscheine nicht bis zur Fälligkeit behält, sondern sie

aa) nach einer gewissen Zeit für einen höheren Kurs als dem Einstandskurs wieder verkauft.

bb) nach einer gewissen Zeit plus Aufgeld in Zahlung gibt?

Auf beide Fragen geben die Berechnungstabellen der Reichskreditgesellschaft eine Antwort.[20]

Es verbleibt an dieser Stelle noch festzustellen, daß der reine Faconwert von Steuergutscheinen, die ähnlich den Steuergutscheinen II gestaltet sind, immer modifiziert werden wird durch die Bedeutung, die die gleichzeitige Ausstattung als Zahlungsmittel mit sich bringt. Dem wenden wir uns nunmehr zu.

§ 16: Die Bedeutung der Zahlungsmittelfunktion.

Ueber die Notwendigkeit, die in Frage stehenden Wertpapiertypen mit Zahlungsmittelcharakter auszustatten, war im Vorstehenden Klarheit geschaffen worden. Wir erinnern uns, bereits zu Anfang der Untersuchung der NF-Steuergutscheine die Feststellung getroffen zu haben, daß es sich bei ihrer Konstruktion um die ursprüngliche Funktion als Zahlungsmittel und die mögliche Funktion des Wertpapieres handele. Bei dem derzeitigen Stand unserer Untersuchungen wissen wir, daß beide einander ergänzen sollen und unter der Perspektive des zu erreichenden Zieles die eine nicht ohne die andere denkbar ist.

Wir warfen an anderem Orte auch die Frage auf, welche Funktion die Steuergutscheine denn überwiegend und in erster Linie charakterisiere. Der endgültigen und schuldigen Antwort wollen wir an dieser Stelle in soweit vorarbeiten, als untersucht wird, wie beide Funktionen unter bestimmten Voraussetzungen aufeinander einwirken. Ziel ist, festzustellen, ob die aufgeworfene Möglichkeit einer solchen doppelten Ausstattung mit zwei voneinander verschiedenen Funktionen in der wirklichen Wirtschaft Aussicht auf Erfolg hat.

Die Ausgestaltung der Zahlungsmittelfunktion, ihre Begrenzung und den pflichtigen Rechnungsbetrag kennt der Leser aus dem § 7. Die Beschränkung auf die Umsatzsphäre und hier die Ausnahme

20. Vgl.: „Neuer Finanzplan und Steuergutscheine". Bearbeiten und überreicht von der Reichskredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, S. 63 ff.

weiterer bestimmter Umsatzakte ist von grundsätzlicher Bedeutung. Sie muß, sobald und je mehr die Emission einen entsprechenden Umfang erreicht, der ziffermäßig im Voraus nicht feststellbar ist, zu einer spürbaren Schwäche des Zahlungsmittelcharakters führen. Die Steuergutscheine werden dann im Vergleich zu dem allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittel, dem Gelde, zu dem schlechteren Zahlungsmittel im Sinne Greshams. Jedes Wirtschaftssubjekt neigt dazu, solche Zahlungsmittel mit beschränktem Anweisungscharakter einzutauschen in andere, deren Besitz eine Anweisung allgemeiner Natur auf alle Umsatzakte darstellt. In wieweit sich solche Neigung zu wirksamen Handlungen verdichtet, hängt von den jeweiligen speziellen Bedingungen und Möglichkeiten ab. Immerhin darf in diesem Zusammenhange nicht außer Betracht gelassen werden, daß das Geld an sich gerade seit dem Jahre 1939 viel von seinem allgemein gültigen Anweisungscharakter verloren hat. Die zahlreichen wirtschaftlichen Regulative wie Kontingentierungen, Zwangsbewirtschaftung, Marken- und Punktschecksystem bewirken, daß Geld nicht mehr die hinreichende Bedingung für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes ist, sondern nur noch eine notwendige unter anderen.[21] Der Zusammenhang zwischen Einkommen und Nachfrage ist durch diese Neuorientierung zerrissen. Es werden Mittel und Wege ersonnen, die bewirken sollen, daß vorhandene Kaufkraft nicht zu wirksamer Nachfrage werden kann. Die festgestellte Schwäche der Zahlungsmitteleigenschaft bei Steuergutscheinen ist also nicht unbedingt die Folge eines speziellen Konzeptionsfehlers, sondern eine bewußt herbeigeführte Erscheinung ganz bestimmter wirtschaftspolitischer Zielsetzung. In der Wahl der Auftragsgröße, die uns wiederholt als wesentlicher Faktor der Steuergutschein-Konstruktion gegenüber getreten ist und auch an dieser Stelle wieder ihren Einfluß geltend macht, kann der aufgezeigten Tendenz noch ein besonderer Impuls gegeben werden.

Dieser Tatbestand muß bei den Steuergutscheinen Rückwirkungen auf die Wertpapierfunktion haben. Merkwürdigerweise sind diese im Anfang des Steuergutschein-Programmes nur positiv beurteilt worden. So heißt es bei Ilau:[22] „Diese sinnreiche Konstruk-

---

21. Vgl.: Peter, Doz. Dr. habil.: „Wandlungen des Geldes." in Schmollers Jahrbuch, 64. Jahrgang 1940, erstes Heft, S. 61.

22. Vgl. Ilau, Dr.: „Erfahrungen mit dem neuen Finanzplan" in: Die Wirtschaftskurve, Heft 3, 1939, S. 241.

tion wird sich in hohem Maße kursstützend auswirken, wenn auch das heutige etwas einseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden manchmal dazu Anlaß geben wird, auf die Bezahlung in Steuergutscheinen zu verzichten, um sich das Wohlwollen des Lieferanten zu erhalten." Ein dem Wertpapiercharakter abträglicher Einfluß seitens der Zahlungsmitteleigenschaft liegt aber durchaus im Bereich des Denkbaren ebenso wie die umgekehrte Möglichkeit. Hier wird wieder einmal deutlich, wie sehr das ganze Programm in seiner Funktionsfähigkeit von der Menge der ausgegebenen Steuergutscheine abhängig ist. Die Zahlungsmitteleigenschaft kann nämlich unter Umständen einen indirekten Druck auf den Kurs ausüben, nämlich dann, wenn man sie in einem Umfang als gegeben voraussetzt, der nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Nehmen wir zunächst die Steuergutscheine II. Unter der vorerwähnten Voraussetzung muß die Verwertung der Steuergutscheine II börsenmäßig erfolgen. Eine derartige Entwicklung ist um so wahrscheinlicher, je eher an die Grenzen der betrieblichen Anlagemöglichkeit gestoßen wird. Tritt dieser Fall ein, so kann mit einem Kursdruck auf die Steuergutscheine II gerechnet werden.

Auch aus der unterschiedlichen Gewichtigkeit hinsichtlich der Gesamtausstattung zweier so differenzierter Typen, wie es die Steuergutscheine I und II sind, kann sich ein solcher Druck herausbilden. Man bedenke, daß Steuergutscheine I, soweit sie nicht im Eigenbesitz festgehalten werden können, nur als Zahlungsmittel zu verwerten sind — jedenfalls entspricht das ihrer ursprünglichen throretischen Konstruktion. In dem Augenblick, wo eine Zahlungsmittelschwäche — durch die oben aufgezeigten Umstände bedingt — auftritt, saugen die Steuergutscheine I die einer Anlage zugänglichen flüssigen Mittel wie ein Schwamm auf. Der Raum für die Steuergutscheine II als Anlagepapier muß sich notwendig verengen, so daß auf diesem Umwege die Steuergutscheine II nochmals einem Verkaufsdruck an der Börse ausgesetzt sind, der sich im Kurse niederschlägt. Eine evtl. Zahlungsmittelschwäche muß sich also d i r e k t und i n d i r e k t in einem Druck auf den Wertpapierkurs der Steuergutscheine II auswirken. Die Steuergutscheine II sind unter solchen Voraussetzungen zweifelsohne das „schlechtere Geld", dann kommen auf einer etwas höheren Rangstufe die Steuergutscheine I, auf der höchsten Rangstufe dann die allgemeinen Zahlungsmittel.

Aus den beschriebenen Tatbeständen muß gefolgert werden, daß unter Umständen die Verkehrseigenschaft von Wertpapieren nach der Art der Steuergutscheine II auf eine harte Probe gestellt werden wird. Es erscheint deswegen schon auf Grund der Analyse der denkbaren Möglichkeiten zweifelhaft, ob eine Lombardfähigkeit allein ausreicht und nicht die Reichsbank letzten Endes doch in irgendeiner Form eine aktive Pflege des Steuergutscheinmarktes betreiben muß.

C: Die Erfahrungen mit den NF-Steuergutscheinen als Ergänzung der in Abschnitt A und B genommenen Ergebnisse.

§ 17: Gewisse in der Konstruktion begründete, erschwerende Umstände.

Wenn wir uns nunmehr einer Beschreibung der tatsächlichen Entwicklung der NF-Steuergutscheine zuwenden, so muß in erster Linie aufgezeigt werden, daß gewisse technische Umstände, die sich aus der Konstruktion der Steuergutscheine und des Verkehrs mit ihnen zwangsläufig ergeben müssen, von vornherein der Einführung gewisse Schwierigkeiten bereitet haben.[23]

Als allgemeine Erfahrungstatsache ist zunächst die Erkenntnis zu verzeichnen, daß die neuartige und nicht ohne weiteres in allen Auswirkungen übersehbare Ausstattung der NF-Steuergutscheine einigen Widerstand der beteiligten Wirtschaftskreise aufgerufen hat. Das gibt nicht unbedingt für die Banken, wie im § 18 noch gezeigt werden wird. Es gilt auch nur eingeschränkt für die Großunternehmen, deren geldtechnisch und kreditpolitisch geschulter Spezialmitarbeiterstab am ehesten in der Lage war, die Technik dieses Finanzierungsinstrumentes zu erlernen und zu beherrschen. Uneinschränkt hat diese Feststellung aber Gültigkeit für die Masse der kleineren Selbständigen in Handel, Handwerk und Industrie. Diese waren nicht fähig, beispielsweise die Bedeutung der Wertpapierfunktion abzuschätzen. Sie mußten demnach die Steuergutscheine I als unbequem und störend empfinden und danach trachten, sie bei der ersten Gelegenheit los zu werden. So sind denn auch vom Zeitpunkt der Anrechnungsfähigkeit an jeweils zwischen 40 und 50% der betreffenden Monatsfälligkeit zur Anrechnung bei Steuer-

---

23. Für die Organisation des Steuergutscheinverkehrs vgl.: Bankarchiv 1939, Nr. 15.

zahlungen eingereicht worden.[24] Das heißt nicht etwa, daß die restliche Quote von etwa 50% zwecks Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit in den Unternehmungen festgehalten wurde. Ein großer Teil dieses Restes wurde weiterhin als Belastungsposten empfunden, der nur nicht liquidiert werden konnte, weil die Beträge der zur Einlösung drängenden Steuergutscheine I höher waren als die zu leistenden Steuervorauszahlungen.

Aehnliches gilt für die Steuergutscheine II. Viele kleinere Gewerbetreibende haben sich nicht klar gemacht, daß Steuergutscheine II mit einem Aufgeld weitergegeben werden konnten bezw. haben bei der Berechnung eines solchen seitens ihres Debitors Schwierigkeiten gemacht. Sie sind nicht daran gewöhnt, bei einfachen Zahlungsvorgängen noch zusätzliche Ueberlegungen anzustellen. Die Folge mußte sein, daß sie in den Steuergutscheinen II nur die Umständlichkeit des Verkehrs mit ihnen gewahr wurden, ohne den evtl. Nutzen für ihre Ertragsrechnung zu erkennen.

An dieser Stelle mag an zwei Beispielen bewiesen werden, welche Folge die unterschiedliche Bedeutung der gewählten Auftragsgröße von mindestens 500 RM auf die Zahlungsmittelfunktion der Steuergutscheine gehabt hat.[25]

Klagen über eine gewisse Zahlungsmittelschwäche kamen besonders aus den Wirtschaftskreisen, deren Struktur vorwiegend Lohnzahlungen bedingt, während der Materialverbrauch nur gering ist, z. B. bei Bohrarbeiten, Anstreicharbeiten, bei Ziegeleien usw. Aber auch von anderen Firmen hat man lebhafte Klagen gehört. Z. B. erhielt eine Maschinenfabrik, die nicht einmal Behördenaufträge hatte, erheblich mehr Steuergutscheine, als sie selbst weitergeben konnte. Der Durchschnittsauftragsbestand war bei ihr 10 000 RM; sie erhielt an Steuergutscheinen II 2000 RM. Der Anteil des von ihr bezogenen Materials war mit durchschnittlich 50% anzusetzen. Es kamen also nur 5000 RM für die Bezahlung mit 20% Steuergutscheinen in Betracht. Theoretisch hätte sie also 1000 RM

---

24. Vgl. Tabelle I auf Seite 20.

25. Von Seiten der ausgebenden Stellen bestand daneben die Tendenz, die Steuergutscheine möglichst nur in großer Stückelung in den Verkehr zu geben. Vgl. hierzu NFDVO: § 8 (4): Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes hat die auszahlende Kasse die Stückelung so zu wählen, daß die Zahl der Steuergutscheine, die einem Gläubiger zu übergeben oder zu übersenden sind, möglichst klein ist. Der Gläubiger kann eine andere Stückelung verlangen.

Steuergutscheine weitergeben können. In Wirklichkeit waren es aber nur 200 RM bis 300 RM, weil sich die Materialbezüge auf eine große Anzahl Einzelartikel verteilten und nur wenige Rechnungen sich über 500 RM beliefen. Die betr. Firma blieb also auf ca. 80% der erhaltenen Steuergutscheine sitzen, worin sie eine verschleierte Steuer erblickte.

Infolge der ungünstigen Bedingungen, die sich für viele Betriebe mit der Inzahlungnahme von Steuergutscheinen ergaben, haben es sich zum Teil die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft angelegen sein lassen, ihre Mitglieder vor der Inzahlungnahme von Steuergutscheinen über den pflichtigen Betrag hinaus zu warnen. Der Bund deutscher Eisenhändler hat seinen Mitgliedern beispielsweise ausdrücklichst untersagt, mehr als den vorgeschriebenen Prozentsatz an Steuergutscheinen in Zahlung zu nehmen.[26] Diese Maßnahme sollte einerseits die in Geldmarktdingen weniger erfahrenen kleineren Gewerbetreibenden vor Verlusten bewahren, andererseits trugen solche Anordnungen zur weiteren Erschwerung des ganzen Steuergutscheingrogrammes natürlich wesentlich bei. So wurde die erwähnte Maschinenfabrik durch diese Anordnung gehindert, ihren Lieferanten mehr als 20% des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu geben, zu deren Annahme die Lieferanten vor Erlaß der genannten Anordnung bereit gewesen wären. Daß selbstverständlich versucht wurde, den durch Verkauf solcher Steuergutscheine entstehenden Verlust auf die Fakturen aufzuschlagen, sei nur am Rande bemerkt.

Ein anderes Beispiel: Bei laufenden Arbeiten von Handwerkern für Behörden wurden sehr oft die Rechnungen so lange gesammelt, bis der Fakturenbetrag 500 RM erreicht hatte. Nun sind aber Handwerk und Handel kaum in der Lage, die Steuergutscheine weiter unterzubringen, da auch hier die Einkaufsrechnungen selten den Bertag von 500 RM erreichen. Dadurch ergab sich die zwingende Notwendigkeit, diese Steuergutscheine auf dem freien Markte zu verkaufen, natürlich mit dem entsprechenden Verlust, der als getarnte Umsatzsteuer empfunden wurde. Dieser Uebelstand hat verschiedentlich große Erregung hervorgerufen, weil durch den Verkauf der Steuergutscheine der Verdienst oft ganz ausfiel. Wenn auch die Steuergutscheine nach 6 Monaten bei der Steuer anrechnungsfähig wurden, so ist doch meist der Steuerbetrag im Verhält-

26. Aus privaten Informationen.

nis zu den angesammelten Steuergutscheinen auch in diesem Beispiel viel niedriger, so daß der Rest dieser Papiere doch mit Verlust verkauft werden mußte, um die fälligen Warenrechnungen zu bezahlen.

In diesem Zusammenhange bedeutet es eine kurzsichtige Politik, daß man die gesamten aus Frachtleistungen entstandenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Steuergutscheinverkehr herausgelassen hat. Es hatte dieses folgenden Grund: Der Bedarf der Reichsbahn an Steuergutscheinen beträgt etwa 600 000 000 RM. Das Frachtenaufkommen beläuft sich demgegenüber auf ca. 850 000 000 RM. Bei einer Einbeziehung der Frachtleistungen in den Steuergutscheinverkehr hätte also das Reich nicht nur auf die Bezahlung von 600 000 000 RM in Steuergutscheinen verzichten müssen, sondern die Reichsbahn hätte ihm darüber hinaus noch 250 000 000 RM Steuergutscheine zur Verfügung stellen müssen. Nach unseren Ergebnissen hätte es sicher dem Steuergutscheinprogramm mehr gedient, wenn das Reich sich in diesem Falle zu Gunsten eines erweiterten Geltungsbereiches für Steuergutscheine Zurückhaltung auferlegt hätte.[27]

§ 18: Die bankwirtschaftliche Bedeutung der Steuergutscheine.

Die bankwirtschaftliche Bedeutung drückte sich im wesentlichen in zwei Fragenkreisen aus. Der erste umfaßt den Bankverkehr an sich, seine Technik und seine Auswirkungen. Der zweite Problemkreis bezieht sich auf die ertragswirtschaftlichen Folgerungen. Unter Umständen verdient noch eine dritte Auswirkung Beachtung, nämlich der Einfluß auf die kreditpolitische Stellung der Banken überhaupt, wenn der Steuergutscheinverkehr in dieser Beziehung sichtbare Spuren hinterlassen hat. Auch diese Frage soll im Folgenden erörtert werden.

Die banktechnische Bearbeitung der Steuergutscheine I und II ist, was die Organisation angeht, den Wertpapierabteilungen übertragen worden. Für die Banken erstreckt sich der Steuergutscheinverkehr nämlich vorwiegend auf Arbeitsgänge, die im allgemeinen das Wertpapiergeschäft angehen. Hierher gehört beispielsweise die Hereinnahme in das Depot, und zwar entweder in das offene unter Streifband oder aber die Hereinnahme in das Wertpapiersammeldepot. Auf diese Weise wird ein Ueberweisungsverkehr

27. Vgl. die Bank, 1939, Heft 23, Seite 735.

möglich, sobald beide Geschäftspartner sich ein solches Depot haben eröffnen lassen. Als Bearbeitungsgebühren werden für jede Einlieferung ebenso für jede Auslieferung, wenn sie im Wertpapiersammelverkehr erfolgt, ½% des Nennbetrages, wenn sie effektiv erfolgt 1% des Nennbetrages berechnet, jedoch mindestens 0,50 RM bezw. 1,00 RM.

Für die Banken hat der Steuergutscheinvorgang eine beachtliche Mehrarbeit mit sich gebracht. Das wird bei einer näheren Betrachtung eines solchen Ueberweisungsvorganges klar, den wir wegen seiner demonstrativen Bedeutung dem Buch der Reichskreditgesellschaft entnehmen.[28]

Ein gewerblicher Unternehmer, der ein Kontokorrentkonto bei einer Bank unterhält, hat am 1. Sept. 1939 einen Rechnungsbetrag für eine Lieferung (wobei sein Lieferant ebenfalls ein gewerblicher Unternehmer ist) in Höhe von 100 000 RM zu zahlen. Unser Kunde besitzt beispielsweise am 1. Sept. 40 000 RM in Steuergutscheinen I und 40 000 RM in Steuergutscheinen II (letztere je 20 000 RM des Ausgabemonats Mai und Juni 1939). Da er die Steuergutscheine I zur Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit behalten will, verwendet er zur Zahlung von 40% des Rechnungsbetrages seine 40 000 RM Steuergutscheine II und gibt hierbei folgende Aufträge zur Ueberweisung an die Bankverbindung seines Lieferanten:

1. 59 666,67 RM zu Lasten seines laufenden Kontos.
2. 20 000,— RM in Steuergutscheinen II (fällig Juni 42)
   20 000,— RM in Steuergutscheinen II (fällig Juli 42)

   zu Lasten seines Wertpapiersammelkontos.

Damit ist der Rechnungsbetrag von 100 000 RM tatsächlich voll gedeckt, denn die angegebenen 40 000 RM Steuergutscheine II enthalten ein Aufgeld von insgesamt 333,33 RM,

nämlich beim Ausgabemonat Mai 1939 3mal ⅓ = 1% von 20 000 RM
und beim Ausgabemonat Juli 1939 2mal ⅓ = ⅔% von 20 000 RM,

das macht einen Aufgeldbetrag von zusammen 333,33 RM.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich ist, hat sich der bankwirtschaftliche Ueberweisungsvorgang, der früher in einem Arbeitsgang

28. Vgl. „Neuer Finanzplan und Steuergutscheine. Reichskreditgesellschaft a. a. O. S. 28/29.

erledigt werden konnte, in zwei solche aufgespalten: in die Ueberweisung des Baranteils und in diejenige des Steuergutscheinanteils am Rechnungsbetrag. Außerdem muß das entstandene Aufgeld bei Steuergutscheinen II gesondert berechnet und vom Baranteil abgesetzt werden. Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine Umlagerung bezw. andere Einteilung von Arbeitskräften von dem einen auf den anderen Arbeitsvorgang. Die mit dem Bargiroverkehr verbundene Arbeitsbelastung ist die gleiche geblieben, da sich nur die Summen geändert haben, nicht aber die Anzahl der Vorgänge. Der Steuergutscheingiroverkehr ist also in bezug auf die Arbeitsbelastung als zusätzlich anzusehen. Dem Verfasser sind Ziffern bekannt geworden, die bei einigen rheinischen Großbanken, bei denen anscheinend und durchaus verständlicherweise wegen der unmittelbaren Nähe der Großindustrie der Steuergutscheinverkehr besondere Ausmaße angenommen hat, 6 bis 7% des Bankpersonals allein durch den Steuergutscheinverkehr gebunden wurden.[29] Diese Tatsache wird noch mehr verständlich, wenn man bedenkt, daß für jede Steuergutscheinfälligkeit ein besonderes Depot für jeden Kunden eingerichtet verden muß. Die Anzahl dieser Depots ist entsprechend der Fälligkeiten von Monat zu Monat gestiegen und muß schließlich nach drei Jahren auf 44 anwachsen, 37 Fälligkeiten von Steuergutscheinen II und 7 Fälligkeiten von Steuergutscheinen I. Eine wichtige Folge der Beendigung der Zahlungsmittelfunktion seit März 1940 ist aus diesem Grunde in der Entlastung der Banken von der Verrechnungsarbeit zu sehen. An die Stelle von zwei Ueberweisungsvorgängen ist mit dieser Neuregelung wieder ein einheitlicher Arbeitsvorgang getreten. Wenn auch die Banken in Form der bei jedem Ueberweisungsvorgang fällig gewordenen Gebühr eine angemessene Entschädigung erhalten, so ist doch vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Rentabilität eine solche Konstruktion negativ zu beurteilen, zumal den Steuergutscheinen keinesfalls in kreditpolitischer Hinsicht die Bedeutung zuerkannt werden darf, die bei ihrer Ausgabe vorgeschwebt hat und die in manchem ja auch ausreichend theoretisch begründet schien.

---

29. Aus privaten Informationen. Für die Erleichterung der Verwahrung und Ueberweisung von Steuergutscheinen vgl. 2. Durchführungsverordnung § 4. Für Verkaufsgeschäfte von Steuergutscheinen I und börsenmäßigen Umsatz von Steuergutscheinen II vgl. im einzelnen: Reichskreditgesellschaft a. a. O. Deutsche Steuerzeitung 1939, Nr. 38, die Bank 1939, Heft 30, Heft 20.

Für die Ertragsrechnung der Banken ist übrigens noch von Wichtigkeit, daß in erster Linie sie den Vorteil aus der Konstruktion der Steuergutscheine II realisieren können, weil es ihnen möglich ist, diese Typen lange genug im Depot liegen zu lassen. Ihnen fließt hierbei nicht nur die Differenz beispielsweise zwischen 94 und 100% zu, sondern gleichzeitig noch die 4%ige Verzinsung.

Die kreditwirtschaftliche Folgerung geht dahin, daß die Steuergutscheine in großem Umfange auf die Hilfestellung der Banken angewiesen waren, in deren Depots sie sich in erster Linie niedergeschlagen haben. Das bedeutet, daß die Banken entweder sich bei ihnen ansammelnde Kreditoren, oder aber zurückfließende Debitoren, oder Mittel aus beiden Quellen zur Umlagerung auf ihr Wertpapierdepot benutzt haben. Der Erfolg der Finanzierung mit Steuergutscheinen ist somit der gleiche, als wenn mittels Wechseln oder mittels Schatzanweisungen vorfinanziert worden wäre. Die kreditpolitische Aufgabe der Steuergutscheine darf also als nichtgelöst angesprochen werden. Sie haben nicht dazu beitragen können, die zunehmende Verflüssigung zu verlangsamen. Sie haben im Gegenteil die vorhandenen flüssigen Mittel zur Spekulation verführt. Was der eine Unternehmer auf diese Weise verdient hat (die Banken eingeschlossen) mußte notwendig auf des Anderen Kosten gehen.

§ 19: Die tatsächliche Entwicklung am Markte.

Unsere Untersuchung bietet bis zum gegenwärtigen Stande eine Kette von durchdachten Möglichkeiten und gegeneinander abgewogenen Bedingungen. Die Zeit ist nun gekommen für einen Vergleich unserer theoretischen Auslassungen mit der wirklichen Entwicklung, die im Börsenkurs e i n e n Ausdruck findet.

Das Steuergutscheinprogramm hatte zu einem Optimismus Anlaß gegeben, dem wir nach den Ergebnissen unserer Untersuchung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. Die Emission der Steuergutscheine stand daher zunächst unter einem durchaus günstigen Stern. Wir wollen die Betrachtung beider Typen trennen und ihre Entwicklung nacheinander verfolgen.

Die propagandistische Vorbereitung der Einführung hatte ausgereicht, um neben einer abwartenden Haltung des Publikums zugleich gewisse Erwartungen zu wecken, die vor allem die Steuergutscheine I betrafen. So fanden diese zunächst einen durchaus aufnahmefähigen Markt. Allerdings ergaben sich aus ihrer Konstruktion gewisse Schwierigkeiten für eine einheitliche Bewertung, da

den sonst als kursbildend anerkannten Faktoren in diesem Falle die Allgemeingültigkeit fehlte. Schließlich waren die Vorteile der Bewertungsfreiheit, wie von uns im § 14 auseinandergesetzt, so unterschiedlich zu beurteilen, daß sich fast für jede Kalkulation ein anderer Nutzen errechnete, der seinen Ausdruck in einem unterschiedlichen Börsenkurs finden mußte. Immerhin war die Nachfrage so stark, das die Steuergutscheine I mit etwa 102% einsetzten und im Telefonverkehr schließlich Ende Mai 1939 mit 103% und 104¾ gehandelt wurden. Für die Entwicklung lassen sich mehrere ursächliche Gründe angeben. Zweifellos war im Mai des Jahres 1939, nachdem das Reich in dem im § 11 beschriebenen Umfange Lieferantenkredit in Anspruch genommen hatte, der Bedarf an Zahlungsmitteln so stark, daß die Steuergutscheine I zunächst diesem Zweck in großem Umfange dienen mußten. Das Verkaufsangebot an diesen Papieren dürfte daher relativ gering bemessen gewesen sein. Demgegenüber stand auf der anderen Seite für die an der Bewertungsfreiheit Interessierten die Notwendigkeit, sich bis zum 30. Juni Steuergutscheine I durch Kauf zu beschaffen, weil die Steuergutscheine auf dem Zahlungsmittelwege nicht so schnell alle Stufen der Wirtschaft durchdringen konnten. Daher die anfänglich feste Bewertung, die nicht einmal als unnormal hoch angesehen wurde, weil eine Grenze nach oben praktisch und allgemeingültig überhaupt nicht zu bestimmen war. Wir erinnern uns, daß sich in manchen Fällen ein zinsähnlicher Vorteil bis zu 16% und mehr errechnen ließ.[30] Dieser Tatbestand, der bei Anstellung geeigneter theoretischer Ueberlegungen offensichtlich den besonderen Bedingungen und Umständen der Einführungszeit zuzuschreiben und demnach befristeter Natur war, wurde von der Reichsfinanzverwaltung anscheinend auf das Vorhandensein eines umfangreichen Bedarfes überhaupt zurückgeführt. Nur so ist es zu erklären, daß neben der Hinausschiebung der geforderten Besitzzeit auf 2 Monate über den Bilanzstichtag hinaus der Verkauf von Steuergutscheinen I durch die Finanzkassen zu 100% zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 1% durch Verordnungsakt eröffnet wurde.

Daß das aus den vielen Bewertungsmöglichkeiten der Steuergutscheine I entstehende unstabile Moment in der Kursbildung möglichst in feste Grenzen eingespannt werden mußte, war allgemeine Auffassung. In autorisierten Kreisen glaubte man wohl, daß nach

30. Vgl. die Berechnungen von Schneider Seite 101 dieser Arbeit.

Erlaß der genannten Verordnung die Verwertung als Zahlungsmittel zu pari auch die untere Grenze für die börsenmäßige Bewertung, der Verkaufspreis von 101% des Nennwertes bei den Finanzkassen die obere Grenze bilden würde.

In diesem Augenblick setzte die zweite Phase in der Entwicklung der Steuergutscheine I ein. Während noch Ende Juni/Anfang Juli der Kurs auf 103% hielt, fiel er schon in den ersten Julitagen auf 99¼%. Diese Tendenz nach unten setzte sich im August weiter durch, um schließlich auf 97,70% zu landen. Eine solche Entwicklung konnte nur dort überraschen, wo man sich nicht klar gemacht hatte, daß über kurz oder lang mit dem Wirksamwerden von Faktoren zu rechnen war, wie sie von uns im Vorstehenden analysiert worden sind. Die begrenzten Unterbringungsmöglichkeiten für Steuergutscheine I an sich, die schwierige, für viele Unternehmer undurchsichtige Ausgestaltung der Bewertungsfreiheit, die Bedeutung der Auftragsgröße und gewisse durch die Entwicklung der Steuergutscheine II bedingte Rückwirkungen haben der Unterbringung von Steuergutscheinen I Grenzen gezogen, die mit dem Wachsen des Ausgabevolumens immer enger werden mußten. Bei Kenntnis dieses Tatbestandes erscheint die Ausweitung des Ausgabeumfanges durch zusätzlichen Verkauf der Finanzkassen unverständlich, während eine vorsichtige Dosierung der Emission dem Programm zweifelsohne besser gedient hätte. Allerdings kommt dieser Regelung kaum mehr als symptomatische Bedeutung zu. Faktisch hat sie deswegen keine Bedeutung erlangt, weil der Rückschlag in der Kursbildung der Steuergutscheine I fast zu gleicher Zeit einsetzte. Daß so starke Faktoren, wie die oben genannten, Ursache dieses Vorganges gewesen sein müssen, wird auch durch den Umstand belegt, daß die dem damaligen Kurs entsprechende Rendite wesentlich über der Durchschnittsverzinsung ähnlicher Werte lag, ohne daß dieses ein Anreiz zum Kauf und damit zur Kursfestigung gewesen wäre. Es hatte sich im übrigen inzwischen eine Tendenz durchgesetzt, die darauf hinzielte, die subjektiven Motive bei der Bewertung auszuschalten und die Steuergutscheine I wie Wertpapiere zu bewerten, die nach 6monatiger Laufzeit mit pari einlösbar sind. So wurden Mitte September die Steuergutscheine I mit Anrechnungsfähigkeit ab Dezember mit 98% genannt, was einem in 3 Monaten zu realisierenden Aufgeldzuwachs von 2% entsprach. Die effektive Verzinsung war also mindestens 8%, ohne daß der etwaige Steuervorteil darin berücksichtigt wäre. Entsprechend galt für die

6 Monatsabschnitte für die sich bei einem Stand von 97,60% gleichfalls eine erhebliche Verzinsung errechnen ließ. Erst im Oktober setzte als Folge der Einstellung der Ausgabe eine rasche Kurssteigerung ein, so daß die Rendite sich auf 3—4% senkte. Im Dezember wurden alle 6 Reihen der Serie I — mehr sind nicht zur Ausgabe gekommen — über 99% bewertet, was für die Fünfmonatsabschnitte, die von Mai 1940 an anrechnungsfähig sind, eine Rendite von nur noch knapp 2½% bedeutete. Andererseits erreichten die Dezemberabschnitte 1939 nicht voll den Paristand, da der Erwerber bei einem Ankauf von 100% schlechter stehen würde, als wenn er seine Steuer in bar bezahlte; denn er müßte die Ankaufsspesen mit in Rechnung setzen. Der Kurs war immerhin 99,9%. Die sich an diese Zeit anschließende stetige Entwicklung der Steuergutscheine I ist aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.*

Auch die Steuergutscheine II haben eine bewegte Entwicklung durchgemacht. Bekanntlich war bei ihnen von vornherein an eine gewisse, wenn auch im Vergleich mit anderen Wertpapieren eingeschränkte Verkehrseigenschaft gedacht worden. Auf Antrag der Kreditinstitute hat das Reichswirtschaftsministerium denn auch die Genehmigung zur Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an sämtlichen deutschen Börsen erteilt. Auf Grund dieser Genehmigung wurden die Steuergutscheine II erstmals am 4. Mai 1939 gehandelt. Ihre Bewertung hätte sich theoretisch an den Charakter der dreijährigen Agioschatzanweisung anlehnen müssen, während die untere Grenze durch den Zahlungsmittelcharakter gegeben gewesen wäre. Praktisch hat sich der Kurs von Anfang an unter der Parigrenze gehalten. So wurde nach einem Einführungskurs von 98% zeitweise der Stand von 99% überschritten, um gegen Ende Mai wieder auf 98⅜ abzusinken. Dieses Disagio war natürlich ein Anreiz für viele Unternehmer, solche Steuergutscheine am Markte zu kaufen und ihre Lieferanten in Höhe von 40% damit zu bezahlen. Offenbar ist dieses auch in gewissem Umfange der Fall gewesen. Allerdings muß auf die Dauer die Angebotsseite stärker im Markte gewesen sein als die Nachfrage, da im anderen Falle die Kurse zweifelsohne den Paristand erreicht hätten. Es ist gewiß, daß der Anfang Mai bei allen Unternehmen mit Behördenaufträgen, insbesondere mit Wehrmachtsaufträgen, herrschende „Hunger" nach Zahlungsmitteln zu einer Benutzung der Steuergutscheine II in eben dieser Eigenschaft geführt hat. Dabei wurde bald offensichtlich, daß

* Die hier zugehörige Tabelle befindet sich auf S. 27 dieser Arbeit.

der Effektencharakter dieser Kategorie nicht den gewünschten Eingang in das Vermögen der Betriebe zu verschaffen vermochte, dieses, trotzdem in vielen Presseveröffentlichungen darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die Steuergutscheine II zum Festhalten in den Betrieben gedacht seien. Ueberdies waren die Steuergutscheine II, verglichen mit der Kategorie I, nicht so ohne weiteres in ihrem wahrscheinlichen Nutzen abschätzbar als dies hinsichtlich des Effektencharakters der Steuergutscheine I möglich war (vgl. hierfür frühere Ausführungen in § 15). Es nimmt somit nicht Wunder, daß die Steuergutscheine II in großem Umfange von Anfang an Zahlungsmittelfunktion erfüllten und die Steuergutscheine I aus dem Zahlungsmittelumlauf herausdrängten. Um diesem Vorgang Einhalt zu gebieten und um zugleich dem Markte wieder Steuergutscheine I zuzuführen, wurde in der zweiten Durchführungsverordnung angeordnet, daß künftighin nicht mehr 40% des Rechnungsbetrages wahlweise in Steuergutscheinen I o d e r II weitergegeben werden konnten, sondern nur noch zu gleichen Teilen, also entweder 20% I und 20% II, oder nur 20% ein und derselben Sorte. Mit dieser Neuregelung war zugleich denen gedient, die durch den geschilderten Vorgang mit Steuergutscheinen II überschwemmt wurden und diese mit Verlust durch Verkauf realisieren mußten, während der Vorgänger im Besitz dieser Papiere durch Zurückhaltung der Steuergutscheine I wesentlich besser gestellt war. Man hoffte durch die zweite Durchführungsverordnung die Verluste aus den Steuergutscheinen II etwas gerechter zu verteilen.

In der weiteren Entwicklung senkte sich der Kurs der Steuergutscheine II immer mehr und geriet im Laufe des Juli auf 93%. Offensichtlich hat das zunehmende Ausgabevolumen die an sich vorhandene Tendenz der Steuergutscheine II zum Markte hin, sei es als Zahlungsmittel oder als Wertpapier, weiter unterstützt. Bei dem nun einmal gegebenen Disagio, das dem Anleger eine beträchtliche Effektivverzinsung sicherte, lag nämlich die Verwertung als Anlagepapier am nächsten. Der dauernde Druck auf den Kurs beweist allerdings, daß die vorhandenen Möglichkeiten keineswegs mit dem tatsächlichen Anlagevermögen abgestimmt waren. Vielmehr muß die Ausgabesumme der Steuergutscheine II ungleich größer gewesen sein. Diesem Umstand wäre wenig Bedeutung zugekommen, wenn der Zahlungsverkehr den überschießenden Betrag abgesaugt hätte. Aus dem damals nach wie vor starken Kursdruck geht allerdings hervor, daß eine solche Möglichkeit nicht bestanden haben

kann. Das beweist, daß ein wesentlicher Fehler bei den Steuergutscheinen II in der zu hoch gegriffenen Mindestauftragsgröße von 500 RM zu suchen ist, ein Umstand, dem unsere theoretische Analyse schon frühzeitig Beachtung geschenkt hat (vgl. § 12 S. 58). Dem kommt sicher weit größere Bedeutung zu als alle technischen Komplikationen und Widerständen in der Wirtschaft, die damals für das Ausbleiben der gehegten Erwartungen verantwortlich gemacht wurden (vgl. Die Bank, Heft 23, S. 733, 1939).

Der Lage entsprechend versuchte man einen reibungsloseren Ablauf des Programmes durch die Einführung der Serie II an der Böse zu erreichen. Ab 1. August 1939 wurden die Steuergutscheine II amtlich gehandelt und notiert. Die Maklergebühr betrug 0,25‰ des Nennwertes und die erste Notierung erfolgte mit 95%, ohne daß es möglich gewesen wäre, ein nochmaliges Absinken des Kurses zu verhindern. Die entscheidende Wendung trat auch für die Steuergutscheine II erst mit der Bekanntgabe über den Abschluß des Verfahrens ein. Trotzdem hat die Verkaufsneigung noch eine gewisse Zeitspanne überwogen. Es ist dieses erstaunlich, da bei einem Kurs von 96 bis 98% sich immerhin eine Rendite von etwa 5% errechnen ließ, bei der Annahme, daß die Verwertung am Anrechnungsstichtag mit 111½% möglich sein würde. Daneben hat sich dann eine starke Nachfrage herausgebildet, so daß Steuergutscheine II zeitweise im Mittelpunkt des Interesses gestanden haben. Seitdem hat sich die Entwicklung in geregelten Bahnen gehalten, bis schließlich mit dem Fortfall der Annahmepflicht als Zahlungsmittel der reine Faconwert als Grundlage einer stetigen Börsenentwicklung allein noch übrig blieb.

Neben dieser Entwicklung, die im wesentlichen durch das Verhalten der Unternehmungen bestimmt wurde, haben die Steuergutscheine II auch eine gewisse Bedeutung für die private Vermögensanlage gehabt. Da es ursprünglich lange Zeit zweifelhaft war, ob das Aufgeld von 12% einkommensteuerpflichtig sein würde oder nicht, mußten sich bei einem Kauf unter pari beträchtliche Gewinne für private Anleger errechnen lassen, die um so erheblicher waren, je mehr es sich um Bezieher hoher Einkommen in entsprechend hohen Steuertarifstufen handelte. Solche Papiere mußten allerdings eine gefährliche Konkurrenz beispielsweise für die Reichsanleihen werden. Staatssekretär Reinhardt hat daher zunächst die Steuerpflicht bejaht, unter dem Einfluß des dauernden Kursrückganges diese jedoch später eingeschränkt und auf 10% festgesetzt. Auch

dieser Vorgang hat die oben beschriebene Entwicklung der Steuergutscheine II nicht aufhalten können, ein weiterer Beweis dafür wie stark die von uns aufgezeigten Faktoren gewirkt haben müssen.

Schluß.

Die vorstehende Untersuchung gestattet nunmehr, die Beantwortung der eingangs und im Verlauf der Arbeit aufgeworfenen Fragen vorzunehmen.

Das Wesen des Steuergutscheins beruht auf seiner besonderen Technik des Steuernachlasses. Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit eine Beschränkung der finanzwirtschaftlichen Bedeutung auf Aufgaben der Mobilitätspolitik, deren Grenzen nicht überschritten werden können, ohne daß der Steuergutschein seinen ursprünglichen Charakter verliert.

Schon aus der Eigenart der finanzwirtschaftlichen Aufgabenstellung, die sich aus den wechselnden Bedingungen der Wirtschaftslage herleitet, ersteht die Notwendigkeit, die volkswirtschaftliche (im engeren Sinne) Ausstattung auf Grund der wechselnden Verhältnisse vorzunehmen. So erkennen wir in der Tat im Steuergutschein ein außerordentlich elastisches, anpassungsfähiges Finanzierungsmittel. Hierin liegt nach den Ergebnissen unserer Untersuchung sein hauptsächlicher Wert.

Im einzelnen verdanken wir der Analyse der Papen-Steuergutscheine die Erkenntnis, daß ein jedes Finanzierungsprogramm, sei es technisch noch so gut ausgestattet, von dem Vertrauen und der Bereitwilligkeit der Oeffentlichkeit getragen wird; dieser Faktor ist schlechthin nicht zu ersetzen. Die Anleihestock-Steuergutscheine waren in unserem Zusammenhange von symptomatischer Bedeutung, ohne daß durch die Feststellung ihr Charakter als zweckmäßiges und geschickt ausgestattetes Wertpapier gemindert würde. Während beide Typen hinsichtlich der Technik sich im grundsätzlichen nicht wesentlich von den üblichen Austattungsmodalitäten der Wertpapiere entfernen, steht in den NF-Steuergutscheinen ein Anschauungsobjekt mit neuen Möglichkeiten und Kombinationen zur Verfügung. Daneben vermitteln sie umfassendere Klarheit bezüglich der Grenzen dieses Finanzierungsmittels und bedeuten somit eine wertvolle Ergänzung der Kenntnisse in der Finanztechnik über-

haupt. Von besonderem Interesse mußte ihre gleichzeitige Ausstattung mit zwei Funktionen sein. Wir haben erkannt, daß ein solches Vorgehen grundsätzlich denkbar ist. Entscheidend ist aber, daß beide Funktionen sich in ihrem Verhalten zueinander gleichgewichtig entwickeln. Die von uns gestellte Frage (vgl. § 7b, S. 40 dieser Arbeit), ob die ursprüngliche Funktion des Bezahlens oder die mögliche Wertpapierfunktion überwiege, ist somit unlogisch. Daß wir sie trotzdem aufwarfen, liegt an der Bedeutung, die ihr in der Tagesdiskussion beigemessen wurde und ist zugleich schon der erste Hinweis darauf, daß die tatsächliche Entwicklung beider Funktionen ungleich verlaufen ist. Wenn die Ursache hierfür auch nicht in der Konstruktion an sich begründet liegt, so hat diese doch zur Beschleunigung des Verfalls beider Typen, der seinen Ausdruck in einem anhaltenden Kursverfall fand, nicht unwesentlich beigetragen, ohne daß sie auch den Anstoß zu dieser Entwicklung gegeben hätte. Der eigentliche Ausgangspunkt für die Schwierigkeiten mit den NF-Steuergutscheinen liegt vielmehr auf einer anderen Ebene. Er ist in der anhaltenden umfangreichen Emission zu suchen, trotzdem die Voraussetzungen für eine solche nicht gegeben waren.

So vielgestaltig und ungleichgewichtig diese Ergebnisse im einzelnen einerseits sind, so sehr unterstreichen sie auf der anderen Seite die Bedeutung des Steuergutscheins als Finanzierungstyp mit selbständigem und abgrenzbarem Charakter.

Anhang I.

Die Rechtsquellen der Papen-Steuergutscheine.

Das Recht der Steuergutscheine ist in den folgenden Verordnungen und Erlassen verankert:

Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — StGschVO. Teil I — Kapitel 1.
RGBl. I — Nr. 57 — S. 425.

Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932. (StGschDB.)
RGBl. I — Nr. 64 — S. 459.

Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über Saison- und Kampagnegewerbe vom 26. September 1932.
RGBl. I — Nr. 64 — S. 472.

Erlaß des Reichsfinazministers vom 27. September 1932.
H. 2043 — 19/32.

Erlaß des Reichsfinanzministers vom 13. Oktober 1932.
H. 2043 — 24/32.

Gemeinsamer Erlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 14. Oktober 1932.
IV a 7510/32 — S. 1970 — 80 III.

Verordnung zur Aenderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 31. Oktober 1932.
RGBl. I — Nr. 73 — S. 519.

Erster Sammelerlaß des Reichfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 10. November 1932.
IV a 8904/32 — S. 1972 — 40 III.
RStBl. 1932 — Nr. 42 — S. 1014.

Zweiter Sammelerlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 19. November 1932.
IV a 9403/32 — S. 1972 — 60 III.

Dritter Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 8. Dez. 1932.
IV a 10 106/32 — S. 1972 — 97 III.
RStBl. 1932 — S. 1132.

Vierter Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 29. Dezember 1932.
IV a 11 503/32 — S. 1972 — 120 III.
RStBl. 1933 — Nr. 1 — S. 10.

Fünfter Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 18. Januar 1933.
IV a 801 — S. 1972 — 150 III.
RStBl. 1933 — Nr. 3 — S. 72.

Sechster Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 17. Februar 1933.
IV a 1709/33 — S. 1972 — 190 III.

RStBl. 1933 — Nr. 6 — S. 115.
Erlaß des Reichsfinanzministers auf dem Gebiet der Einkommensteuer vom 3. März 1933.
S. 2209 — 70 III.
RStBl. 1933 — Nr. 8 — S. 162.
Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. März 1933.
S. 1972 — 150 III.
RStBl. 1933 — Nr. 9 — S. 1983.
Verordnungen über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933.
RGBl. I — Kapitel VII — S. 109.
Siebenter Sammelerlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 20. März 1933.
S. 1972 — 228 III.
Aenderung der Bestimmungen über Saison- und Kampagnegewerbe vom 27. März 1933.
RGBl. I — Nr. 27 — S. 149.
Zweite Verordnung zur Aenderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 27. März 1933.
RGBl. I — Nr. 28 — S. 152.
Gesetz zur Aenderung der Steuergutscheinverordnung vom 7. April 1933.
RGBl. I — Nr. 36 — S. 187.
Neunter Sammelerlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 12. August 1933.
IV a 13 303/33 — S. 1972 A — 300 III.
Verordnung zur Ergänzung der Steuergutscheinverordnung vom 28. Aug. 1933.
RSBl. I — Nr. 97 — S. 611.
Erlaß des Reichsfinanzministers vom 31. August 1933.
S. 1971 A — 210 III.
Erlaß des Preuß. Finanzministers vom 12. September 1933.
II A 2243.
Bescheid des Reichsfinanzministers vom 28. September 1933.
S 1871 A — 230 III.
Erlaß des Reichsarbeits- und Finanzministers vom 13. Oktober 1933.
IV a 17 504/33 — S. 1972 — 312 III.

Die Rechtsquellen der Anleihestock-Steuergutscheine.

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestock-Gesetzes vom 9. Dezember 1937. RGBl. I, S. 1341.

Die Rechtsquellen der NF-Steuergutscheine.

Rechtliche Grundlage des gesamten Verkehrs mit NF-Steuergutscheinen sind:

Das Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan NF) vom 20. März 1939.
RGBl. I, S. 561.

Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (NFDVO) vom 26. April 1939.
RGBl, I, S. 829.
Zweite Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (Zweite NFDVO) vom 1. Juli 1939.
RGBl. I, S. 1078, Berichtigung S. 1196.
Dritte Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (Dritte NFDVO) vom 22. Oktober 1939.
RGBl. I, S. 2067.
Vierte Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (Vierte NFDVO) vom 20. März 1940.
RGBl. I, S. 518.
Erlaß des RFM vom 26. April 1939
RStBl. 39, 625.
Die amtliche Einführung zum NF (Reichsanzeiger v. 25. 3. 1939)
Runderlaß des RFM vom 29. April 1939
RStBl. 39, 681.
Erlaß des RFM vom 18. Mai 1939
RStBl. 39, 721.
Erlaß des RFM vom 25. Mai 1939
RStBl. 39, 739.
Erlaß des RFM vom 18. Juli 1939
RStBl. 39, 874.
Erlaß des RFM vom 24. Juli 1939
RStBl. 39, 873.

Anhang II.

ABC des Steuergutscheinverkehrs.

In der nachstehenden Uebersicht sind zunächst die Ausgaben des gewerblichen Unternehmers alphabetisch zusammengestellt, bei denen Steuergutscheine nicht zur Zahlung verwendet werden können.

Angestellten-Versicherungsmarken
Anliegerbeiträge
Anteile an Gesellschaften
Anwaltshonorar und -auslagen
Arbeitslosenversicherungsbeiträge
Architektenhonorare
Architektenhonorare
Arzthonorare
Ausfuhrförderungsumlage
Ausgleichssteuer
Auslandsfrachten
Auslandswaren und Einfuhrwaren
Automobilversicherungsprämien
Bankprovisionen für Kredite, Bürgschaften, An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechsel- und Scheckeinlösung
Baupolizeigebühren
Beiträge zur Sozialversicherung, NSDAP, NSKK, SA sowie sonstigen Gliederungen, zu Fachgruppen, Handelskammern, Wirtschaftskammern, Handwerkskammern, Berufsgenossenschaften usw.
Berufsgenossenschaftenbeiträge
Berufsschulbeiträge
Branntweinmonopolverwaltung, Zahlungen an
Briefmarken, amtliche der Reichspost
Bücherrevisorhonorare und -auslagen
Bürgschaften
Darlehnsrückzahlungen und Zinsen
Deichlasten
Desinfektionsgebühren, amtliche
Diskontspesen
Eichgebühren, amtliche
Einfuhrwaren (Erzeugnisse einer ausländischen Volkswirtschaft, die im Reichsgebiet überhaupt nicht oder nur in umsatzsteuerrechtlich unschädlichem Umfang be- oder verarbeitet sind).
Entschädigungen ohne Gegenleistung des Geschädigten (z. B. für ein bei einem Unfall des Betriebswagens zertrümmertes Schaufenster)
Erwerbslosenversicherung, Beiträge zu

Fachschulen, Zahlungen zur Unterhaltung von — oder als Entgelt für die Benutzung durch Gefolgschaftsmitglieder bei Unterhaltung der Schule durch öffentliche Körperschaften für ihren Aufgabenkreis (z. B. Fachschule einer Innung, Berufsschule, einer Handelskammer usw.)
Feuerversicherungsprämien und -beiträge
Freie Berufe — Zahlungen an
Forstbetriebe — Zahlungen an
Garagenmiete, wenn kein Gewerbeertrag beim Vermieter
Gärtnereien, Zahlungen an — s. Landwirtschaftliche Betriebe
Gehälter
Geldforderungen
Gerichtskosten, auch Ersatz der Auslagen für — an andere gewerbliche Unternehmer bei Verlust des Rechtsstreits oder wenn im Vergleich übernommen
Gesellschaftsanteile
Glasversicherungsprämien
Haftpflichtversicherungsprämien
Handelskammerbeiträge
Handwerkskammerbeiträge
Hausverwalterhonorare
Hoheitsbetriebe
Hypotheken, Tilgungs- und Zinsbeträge
Importwaren, s. Einfuhrwaren
Innungsbeiträge
Invalidenmarken
Kanalisationsgebühren
Kirchensteuer
Kleinbeträge bis 500 RM
Knappschaftsversicherungsbeiträge
Kraftfahrzeugversicherungsprämien
Krankenkassenbeiträge
Krankenkassenbeiträge
Kreditrückzahlungen und Kreditprovisionen
Landmessergebühren
Landwirtschaftliche Betriebe, Zahlungen an —
Lebensversicherungsprämien
Lizensgebühren für Patente, Gebrauchsmuster usw., wenn beim Lizenzgeber kein Gewerbeertrag
Lotterielose
Mahngebühren von Behörden
Mehl
Mieten für Wohnungen, Betriebsräume und -inventar, wenn beim Vermieter nicht Gewerbeertrag
Milch und Milcherzeugnisse
Monopolabgaben
Müllabfuhrgebühren
Nahrungsmitteluntersuchungsgebühren, amtliche

Ordnungsstrafen der Ueberwachungsstelle, Wirtschaftsgruppen, Preisbildungsstellen, Gerichte, Finanzämter usw.
Pachtzins für Betriebsräume und Inventar, soweit kein Gewerbeertrag beim Verpächter
Patentgebühren an das Reichspatentamt, Patentanwaltshonorare und Patentlizenzen, soweit dem Lizenzgeber kein Gewerbeertrag
Postgebühren
Rechtsanwaltshonorare und -auslagen
Reichbahn und Reichspost, Zahlungen an die —
Säumniszuschläge bei Steuern
Schadenersatzleistungen
Schlachthofgebühren
Schulgelder für Gefolgschaftsangehörige bei Unterhaltung der Schule durch öffentliche Körperschaft für ihren Aufgabenkreis (z. B. Ordensburg der NSDAP)
Sozialversicherungsbeiträge
Spediteurauslagen für Zölle, Ausgleichssteuer, Versicherungsprämien sowie steuergutscheinpflichtige Frachten und Gebühren (z. B. Reichsbahn oder Auslandsfrachten)
Spiritusstelle, Zahlungen an die Oesterreichische
Steuerberaterhonorare und -auslagen
Steuern, wenn vor Einlösbarkeit der Steuergutscheine fällig
Strafgelder, auch Ordnungsstrafen
Straßenanliegerbeiträge
Straßenreinigungsgebühren
Telephongebühren und -anlagekosten an die Post; Mieten und Kaufpreise für Telephonanlage bei Privatunternehmen jedoch steuergutscheinfähig
Unfallversicherungsprämien
Verfrachterauslagen für Versicherungen, Zölle, Reichsbahn- oder Auslandsfrachten und Gebühren, sowie Ausgleichssteuer
Versicherungsprämien
Verzugszinsen
Vollstreckungsgebühren
Wechsel
Wechseldiskontspesen
Weinbaubetriebe, s. Landwirtschaft
Wertpapiere einschl. Ankaufsprovisionen
Wertzeichen, amtliche inländische
Wiegegebühren, amtliche
Wirtschaftskammerbeiträge
Wetterwarten, Gebühren amtlicher
Wirtschaftsprüferhonorar, außer an Treuhandgesellschaften
Wohnungsmieten
Zinsen außer Verzugszinsen
Zölle, wenn vor Einlösbarkeit der Steuergutscheine fällig.

Verwendungsmöglichkeiten für Steuergutscheine.

Der gewerbliche Unternehmer kann Steuergutscheine als Zahlungsmittel bei folgenden Ausgaben verwenden:

Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften usw.
Auskunfteigebühren
Beiträge an Vereine, wenn nur Gegenleistung für bestimmte Leistung, z. B. bei Dampfkesselüberwachungsvereinen
Beleuchtung, Ausgaben für Beleuchtung der Betriebsräume
Dampfkesselüberwachungsvereine, Beiträge zu —
Elektrischer Strom und elektrische Anlagen, auch wenn von städtischen Werken geliefert
Eisenbahnfrachten, außer solchen der Reichsbahn
Ferngas
Fernheizung
Fleischkonserven
Frachten, außer solchen der Reichsbahn
Fuhrlöhne, außer an Landwirte
Gas, auch wenn von städtischen Werken geliefert
Garagenmieten, wenn beim Vermieter Gewerbeertrag
Gewerbliche Unternehmer, Zahlungen für Lieferungen und Leistungen von —; maßgebend ob ihre Einkünfte solche aus Gewerbebetrieb im Sine des EinkStG
Grundstücke AG., — GmbH = gewerbliche Unternehmer; s. Mieten
Hafengebühren
Handwerkerrechnungen
Inserate in Zeitungen und Zeitschriften
Kaigebühren
Kanalgebühren
Kartellumlagen
Kleinbahnfrachten
Kraftstrom
Krankenhauskosten, wenn vom Betrieb für Gefolgschaftsmitglieder übernommen
Lagergebühren, außer an die Reichsbahn
Leistungen im Sinne des UsStG von gewerblichen Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich ausgenommen
Lichtgeld
Lieferungen im Sinne des UmsatzStG von gewerblichen Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich ausgenommen
Litfassäulenanschläge
Lizenzen für Patente, Gebrauchsmuster usw. wenn beim Lizenzgeber Gewerbeertrag
Markthallenbenutzungsgebühren
Messestandgelder, Meßgebühren usw.
Mieten für Betriebsräume und -maschinen, wenn beim Vermieter Gewerbeertrag

Nutzvieh, wenn zu betrieblicher Verwendung (z. B. als Zugtier) und nicht von Landwirten erworben
Pachtzins für Betriebsräume und -inventar, wenn beim Vermieter Gewerbeertrag
Patentlizenzen, wenn beim Lizenzgeber Gewerbeertrag
Pferde vergl. Nutzvieh
Provisionen an Handelsvertreter, Makler (auch Immobilienmakler und Versicherungsagenten, nicht Bankprovisionen für Kredite usw.
Rabatte
Reklame auch Leistungen der Reichspostreklame
Reparaturen
Schiffsfrachten
Schornsteinfegergebühren
Speditionsgebühren und -auslagen, außer für Zölle, Ausgleichsteuer, Versicherungen sowie nicht steuergutscheinfähige (z. B. Reichsbahn- und Auslands-) Frachten und Gebühren
Steuerberatungsgebühren an Treuhandgesellschaften, nicht an Steuerberater
Steuern, wenn nach Einlösbarkeit der Steuergutscheine bei einem Finanzamt fällig
Stromgeld
Syndikatsumlagen
Telephonmiete und -anlagekosten bei Privatgesellschaften, Treuhandgesellschaften, Leistungen von —
Viehhof s. Markthalle
Vereinsbeiträge s. Beiträge und Kartellumlagen
Warenlieferungen gewerblicher Unternehmer, nicht von Landwirten
Wassergeld
Wurstkonserven
Zugtiere (z. B. Pferde).

Anhang III.

Kurs der Steuergutscheine I und II seit dem 16. Mai 1939.

Datum:	Steuergutscheine I:		Steuergutscheine II:		
5. 5. 1939	100,25		98,37		
16. 5. 1939	102,40		98½		
22. 5. 1939	104,50		98,12		
30. 5. 1939	103,55		98,80		
15. 6. 1939	102,50		98,40		
28. 6. 1939	103,35		97,55	Juni 1942	
			97,50	Juli 1942	
31. 7. 1939	99,20		95,70		
30. 8. 1939	98¼	Januar fällig	94⅞	Juni	fällig
	97,85	März „	94⅜	Juli	„
			94	August	„
			94	September	„
31. 8. 1939	ca. 98		94,87		
13. 9. 1939	97,60		94⅞	Juni	„
			94⅜	Juni	„
			94	August	„
			94	September	„
			93⅝	Oktober	„
30. 9. 1939	97,60		94,87		
11. 10. 1939	99	Dezember fällig	94⅞	Juni	„
	98,70—98,60	Januar „	94⅜	Juli	„

Datum:	Steuergutscheine I:			Steuergutscheine II:		
11. 10. 1939	98 —97,95	Februar	fällig	94	August	fällig
	97,85—97,80	März	„	94	September	„
	97,60	April u. Mai	„	93⅝	Oktober	„
				93,25	November	„
18. 10. 1939	99—99,05	Dezb. 39	„	94⅞	Juni 1942	„
	98,40—98,45	Januar 40	„	94⅜	Juli	„
	97,70—97,75	Februar	„	94	Aug. u. Sept.	„
	97,70	März	„	93⅝	Oktober	„
	97,60	April u. Mai	„	93,25	November	„
25. 10. 1939	99½	Dezb. 39	„	94⅞	Juni	„
	98⅞	Januar 40	„	94⅜	Juli	„
	98,35—98,40	Februar	„	94	Aug. u. Sept.	„
	98 —98,30	März	„	93⅝	Oktober	„
	97,70—98,05	April	„	93,25	November	„
	97,65—98	Mai	„	95,25	Juni 1942	„
27. 10. 1939	99,50			94,87	Juli	„
				94,50	August	„
				94,37	September	„
				94,12	Oktober	„
1. 11. 1939	99,47½	Dezb. 39	fällig	95,50	Juni 1942	„
	98,90	Januar 40	„	95⅛	Juli	„
	98,55	Februar	„	94⅞	August	„
	98,40	März	„	94,75	September	„
	98,32½	April u. Mai	„	94,50	Okt. u. Nov.	„

Datum:	Steuergutscheine I:			Steuergutscheine II:		
15. 11. 1939	99,77½ bis 99,70	Dezb. 39	fällig	96,50	Juni 1942	fällig
	99⅛—99,75	Januar 40	„	96⅛	Juli	„
	98,80—98.85	Februar	„	95,75	August	„
	98⅝—98,67½	März	„	95⅜	September	„
	98,57½—98½	April u. Mai	„	95	Okt. u. Nov.	„
6. 12. 1939	99,90	Dezb. 39	„	97,25	Juni 1942	„
	99,40—99,45	Januar 40	„	96⅞	Juli	„
	99¼—99,30	Februar	„	96⅝	August	„
	99,22½—99,25	März	„	96	Septb., Oktb. und November	fällig
	99,20—99,25	März u. April	„			
3. 1. 1940	99,70	Dezb. 39	„	98	Juni 1942	„
	99,70	Januar 40	„	97,50	Juli	„
	99,35	Februar	„	96⅞	August	„
	99,30	März	„	96⅝	September	„
	99,25	April u. Mai	„	96,25	Oktober	„
				96⅛	November	„
7. 2. 1940	99,85	Dezb. 39	„	99⅞	,uni 1942	„
	99,85	Januar 40	„	99,25	Juli	„
	99,85	Februar	„	99⅞	August	„
	99,67	März, April u. Mai	„	98⅝	Septb., Oktb. und November	fällig
5. 3. 1940	99,90	Dez. 39, Jan., Febr. und März 1940	fällig	101,25	Juni 1942	„
				100⅝	Juli	„

Datum:	Steuergutscheine I:		Steuergutscheine II:		
5. 3. 1940	99,75	April, Mai fällig	100⅜	August	fällig
			99⅞	September	„
			99,75	Oktober	„
			99⅝	November	„
2. 4. 1940	99,87½	Dez. 39, Jan., Febr., März u. April 40 fällig	101⅛	Juni 1942	„
			100,75	Juli	„
			100,25	August	„
			99⅞	September	„
	99,80	Mai „	99,50	Oktober	„
			99	November	„
7. 5. 1940	99,90—99,92½	Dezb. 39, Jan., Feb.r.-März, April und Mai 1940 fällig	101⅞	Juni 1942	„
			101,50	Juli	„
			101⅛	August	„
			100,75	September	„
			100⅜	Oktober	„
			100⅛	November	„
4. 6. 1940	99,90	99,92½ Dez. 39, Januar, Febr. und März, April und Mai 1940 fällig	102⅝	Juni 1942	„
			102⅜	Juli	„
			102	August	„
			101,50	September	„
			101,25	Oktober	„
			100⅞	November	„

Datum:	Steuergutscheine I:	Steuergutscheine II:		
2. 7. 1940	99,925	103⅛	Juni 1942	fällig
		102,75	Juli	„
		102⅜	August	„
		102	September	„
		101,50	Oktober	„
		101,25	November	„
6. 8. 1940	99,925	103⅝	Juni 1942	„
		103,25	Juli	„
		102⅞	August	„
		102⅝	September	„
		102	Oktober	„
		101⅝	November	„
3. 9. 1940	[illegible]	104⅞	Juni 1942	„
		104,50	Juli	„
		104⅛	August	„
		103,75	September	„
		103⅜	Oktober	„
		103⅛	November	„
29. 9. 1940	101½	105⅛	Juni 1942	„
		104,75	Juli	„
		104⅜	August	„
		104	September	„
		103⅝	Oktober	„
		103⅜	November	„

Schrifttum.

Albrecht, G.: „Neuer Finanzplan und Steuergutscheine", in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 150, 1, 111—117.

Aufermann, E.: „Sonderfragen beim Steuergutscheinverfahren", in: Der praktische Betriebswirt 19, 6, 507—511.

Barbarino, Otto: „Die finanzwirtschaftliche Bedeutung der Steuergutscheine", in: Bankarchiv 1939, 13, 329—333.

Bank, die: „NF in der Entwicklung". 1939, S. 805.

— „Ausbau der NF-Steuererleichterungen". 1939, S. 867.

— „Steuergutscheine und Versicherungsentgelte". 1939, S. 911.

— „Technisches im Steuergutscheinverkehr". 1939, S. 1275.

— „NF-Schlußbilanz". 1940, S. 69.

Bankarchiv: „Der Auslauf der Steuergutscheine". 1939, 21, S. 525—526.

— „Steuergutscheine". Nr. 24/32.

Bank, Deutsche: „NF-Steuergutscheine I und II". Berlin 1939 (als Manuskript gedruckt).

Brack: „Abtretung, Pfändung, Verpfändung, Aufrechnung von Forderungen gegen Steuergutscheinpflichtige und Steuergutscheinberechtigte" in: Deutsche Steuerzeitung 28, 32.

— „Die dritte NF-Durchführungsverordnung". in: Deutsche Steuerzeitung, Oktober 1939, S. 909.

Brönner-Wuth: „Mehrbeschäftigung, Steuergutscheine, Lohn- und Gehaltssenkung". Verlag Franz Vahlen. Berlin 1932.

Burkheiser, Karl: „Wandlungen und Grenzen des inneren Staatskredites." Berlin, rer. pol. Diss. 1937.

Börsen- und Wirtschaftskalender der Frankfurter Zeitung 1940.

Conzelmann, Fritz: „Das Problem der „Selbstfinanzierung" in der Unternehmung." Stuttgtut, Kohlhammer 1935.

Dähne, Erwin: „Bedeutung und Möglichkeiten der Kriegsfinanzierung für Deutschland unter Ausnutzung der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation." Berlin rer. pol. Diss. 1939.

Deumer, Robert: „Die Ausschüttung des Anleihestockes." Gesetz zur Aenderung des Anleihestockgesetzes und der dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestock-Gesetzes. Verlag W. de Gryter & Co. Berlin W 35.

Ebmeyer, K.: „Steuergutscheine." Verlag Aschendorf, Münster/Westf.

Fricke, Rolf: „Kriegsfinanzierung." Finanzarchiv NF 3. 1935.

Frank: „Steuergutschein und Betriebswirtschaft", in: Der praktische Betriebswirt Nr. 10/32.

Gaus: „Zum Steuergutscheinverfahren", in: Die deutsche Steuerzeitung, 28, 27, 633/643.

Gebhardt, A.: „Steuergutscheine in Buchführung und Steuer-Bilanz." Verlag Karl Heymann. Berlin.

Gündel, Herbert (Höll Hans): „Der Steuergutschein nach dem Neuen Finanzplan", in: Der Betriebswirt. Berlin 1939.
Henze: „Die Bewertungsfreiheit auf Grund des NFçç, in: Deutsche Steuerzeitung, Oktober 1939, S. 888.
Henze: „Die Bewertungsfreiheit auf Grund des NF," in: Deutsche Steuersche Steuerzeitung, Januar 1940, S. 5.
Herrmann-Georgi: „Steuergutscheine und Mehreinkomemnsteuer". Berlin, Heymann 1939.
Hillesheim, Kurt: „Die Mobilität des öffentlichen aHushalts". Rostock, Hinstroff 1934.
Hau, Hans: „Erfahrungen mit dem NF-Plan", in: Wirtschaftskurve, III, 1939, S. 241.
Jancke, H.: „Steuergutscheinverordnung". Verlag Karl Heymann, Berlin.
Jessen, Jens: „Wehrwirtschaft und Finanzpolitik", in: Finanz-Archiv NF. 5, 1938, S. 4.
- - „Ueber die Möglichkeiten und Grenzen des Staatskredits", in: Schmollers Jahrbuch, 62. Jahrgang, 1938, 1. Hlbbd. S. 83.
Kaap: „Die Steuergutscheine nach dem Neuen Finanzplan", in: Deutsches Recht 9, 25, 1275—1279.
Kaemmel, Ernst: „Neuer Finanzplan", in: Becksche Kurz-Kommentare. Bd. 16.
Kosbald: „Die Bilanzierung der Steuergutscheine", in: Der Wirtschaftsprüfer Nr. 18/32.
Kleinstück, Erwin: „Steuergutscheine und Eigenbetrieb", in: Zeitschrift für öffentliche Wirtschaft 6, 6, 185—189.
Lautenbach, Wilhelm: „Ueber Kredit und Produktion". Frankfurt a. M., Societäts-Verlag 1937.
Löbker, Clemens: „Betrieb und Steuergutschein". Westfälische Vereinsdruckerei A.-G. Münster/Westf.
Leitner, Friedrich: „Steuergutscheine wirtschaftlich betrachtet", in Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen Nr. 11/32.
Masurat, K.: „Der Steuergutschein". Verlag Der Betriebswirt m. b. H., Berlin.
Menard, Sigmar: „Die Lehren von der richtigen Verwendung des Staatskredits". Verlag von Gustav Fischer, Jena 1934.
Meuchel: „Die einkommensteuerliche Behandlung der Steuergutscheine", in: Deutsche Steuerzeitung 28, 24, 538—586.
Reichskreditgesellschaft: „Neuer Finanzplan und Steuergutscheine". Berlin 1939 (als Manuskript gedruckt).
Reinhardt, Fritz: „Der Neue Finanzplan". Späth und Linde, Berlin 1939.
- - „Der Wert der Steuergutscheine", in: Deutsche Steuerzeitung 28, 32.
- „Die Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan", in: Deutsche Steuerzeitung Mai 1939, 415—427.
- „Die heutige Finanzpolitik des Reiches", in: Deutsche Steuerzeitung. Juni 1939, S. 579.
- - „Die zweite NF-Durchführungsverordnung", in: Deutsche Steuerzeitung. Juli 1939, S. 633.

Rieger, Wilhelm: „Einführung in die Privatwirtschaftslehre". Nürnberg, Krische, 1928.
Steuerzeitung, Deutsche: „Zum Steuergutscheinverfahren". März 1940, S. 155.
Schmalenbach, E.: „Die Steuergutscheine der Notverordnung vom 4. September 1932", in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung Nr. 11/32.
Schneider, Karl: „Zur Frage der Rentabilität von Steuergutscheinen I", in: Der deutsche Volkswirt Nr. 36 v. 9. Juni 1939, S. 1781.
Terhalle, Fritz: „Der Neue Finanzplan", in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 149, 6, 682—699.
Ullmann, Heinrich: „Die Stellung der Reichsbank auf dem Geldmarkt vor und nach dem Kriege". Verlag E. Griebsch, Hamm 1931.
Volkswirtschaft, die deutsche: „Die Steuergutscheinrgelung". 1939, S. 494.
— „Guter Start der Steuergutscheine". 1939, S. 532,
— „Um die Steuergutscheine". 1939, S. 597.
— „Zur Durchführung u. Fnianzierung der großen Aufgaben des Reiches". 1939, S. 640.
— „NF-Schlußbilanz". 1940, S. 69.
Wirtschaftskurve, die: „Sind Steuergutscheine Geld?" 1939, S. 179, Heft II.
— „Der deutsche Finanzierungserfolg". 1940, S. 156, Heft III.
Weigert O. (Zülow, K.): „Steuergutschein und Mehrbeschäftigung". Verlag I. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1932.
Tageszeitungen: Frankfurter Zeitung, Berliner Börsenzeitung, Völkischer Beobachter, Deutsche Allgemeine Zeitung.

Lebenslauf.

Am 17. Dezember 1912 wurde ich, Hans Hanemann, in Großilsede, Kreis Peine geboren. Dort besuchte ich die Volksschule und anschließend das Realgymnasium in Peine, wo ich im Februar 1932 die Reifeprüfung bestand. Nach einjähriger praktischer Tätigkeit als Eleve in technischen Werkstätten studierte ich in Danzig und Berlin. Am 11. Dezember 1936 legte ich die Prüfung für Diplomvolkswirte an der Universität Berlin ab. Am 11. Dezember 1940 bestand ich dortselbst die mündliche Doktorprüfung.